

Orientierungshilfe für Jugendämter Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien

erstellt im Auftrag von



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

Dr. Thomas Meysen & Leon A. Brandt
SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies gGmbH

Silke Baer & Tobias Meilicke
cultures interactive – Verein zur interkulturellen
Bildung und Gewaltprävention e. V. (CI)

Kim Lisa Becker
Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V.
(TGS-H)

Impressum

Herausgegeben durch

SOCLES International Centre for Socio-Legal
Studies gGmbH
Poststr. 46, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 655 81-00
E-Mail: info@socles.de
Internet: www.socles.org

In Kooperation mit

cultures interactive – Verein zur interkulturellen
Bildung und Gewaltprävention e. V. (CI)

Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V.
(TGS-H)

Erstellt im Auftrag des

Niedersächsischen Ministeriums für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
www.ms.niedersachsen.de

Gestaltung

www.henrys-lodge.ch

Druck

ROCO Druck GmbH

Als Datei und Auszüge zu Lehrzwecken unter

www.socles.org
www.cultures-interactive.de
www.tgsh.de

Heidelberg, Mai 2021

ISBN

978-3-00-068551-4

Zitierweise

Meysen, Thomas; Baer, Silke; Meilicke, Tobias; Becker, Kim Lisa;
Brandt, Leon (2021). Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch
oder salafistisch geprägten Familien. Orientierungshilfe für
Jugendämter. Erstellt im Auftrag des Niedersächsischen
Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
Heidelberg: SOCLES.



	Grußwort	5
1	Einleitung: Anlass und Auftrag	6
2	Islamistisch bzw. salafistisch geprägte Familienkontexte: Hintergrundwissen – Begriffe, Zahlen, Daten und Fakten	8
2.1	Radikalismus, Extremismus und Deradikalisierung	9
2.2	Religiös begründeter Extremismus	11
2.2.1	Islamismus	11
2.2.2	Salafismus	13
2.2.3	Rückkehrer*innen	15
3	Aufwachsen in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien	18
3.1	Erziehung und religiös-weltanschauliche Ideologie	19
3.1.1	Geschlossene Glaubens- und Familiensysteme: Abgrenzung und Ausgrenzung	20
3.1.2	Verantwortung des Umfelds: Kita und Schule	21
3.1.3	Strenge Verhaltensvorgaben und dualistische Weltsicht	23
3.1.4	Binäre Geschlechter- und Rollenbilder	24
3.1.5	Höllengänge und Übersinnliches	25
3.1.6	Uneinigkeit der Eltern	26
3.2	Gewalt als Teil der Ideologie	26
3.2.1	Militantes Spektrum	26
3.2.2	Besondere Situation zurückgekehrter Familien	27
4	Gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen in der Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien	30
4.1	Einfluss von antimuslimischem Rassismus auf die Arbeit	31
4.2	Religiös-weltanschauliche Erziehung, Neutralitätsgebot & Kinder- und Jugendhilfe	34
5	Handlungsorientierung	38
5.1	Wahrnehmung: Wann ist der Fall ein Fall?	39
5.1.1	Problem und seine Wahrnehmung als Ausgangspunkt	39
5.1.2	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als Anlass für eine nähere Prüfung	44
5.1.3	Örtlich zuständiges Jugendamt	46
5.2	Informationsgewinnung und Beratung	47
5.3	Kindeswohlabklärung und Gefährdungseinschätzung	57
5.3.1	Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)	58
5.3.2	Gefährdungseinschätzung	61
5.3.3	Rechtsprechung zu Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	62
5.3.4	Rechtsprechung in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung	64
5.3.5	Stolpersteine bei der Kindeswohlabklärung und Gefährdungseinschätzung	67
5.3.6	Besonderheiten bei Rückkehrer*innen	72
5.4	Hilfeplanung und Sicherstellung von Schutz	76
5.4.1	Verständigung bei der Hilfeplanung	76
5.4.2	Besonderheiten bei der Hilfe- und Schutzgestaltung	81
5.4.3	Grundprinzipien der Arbeit in der Radikalisierungsprävention und Distanzierung	90
5.5	Überprüfung und Fortschreibung	92

6	Zusammenarbeit	98
6.1	Mit spezialisierten Fachträgern im Bereich religiös begründeter Extremismus	99
6.2	Mit Sicherheitsbehörden	107
6.2.1	Ungeübte Zusammenarbeitskontexte mit Zielkonflikten	107
6.2.2	Besonderheiten im Kontext von Rückkehrer*innen	109
6.3	Rechtlicher Rahmen: Datenschutz	110
Literatur		114

Tabellen

Tabelle 1:	Personenpotenzial Islamismus / islamistischer Terrorismus	12
Tabelle 2:	Belastungen und Ressourcen beim Aufwachsen in salafistisch bzw. islamistisch geprägten Familien	59
Tabelle 3:	Rechtsprechung zu § 1666 Abs. 1 BGB bei religiös oder weltanschaulich hoch-ideologierter, fundamentalistischer Erziehung	63
Tabelle 4:	Rechtsprechung zu Trennungs- und Scheidungskonflikten bei einem radikalisierten oder hoch-ideologierten Elternteil	65
Tabelle 5:	Anwendungsfelder, Voraussetzungen, Vorteile und Nachteile der Hilfen zur Erziehung im Überblick	88
Tabelle 6:	Stadien der Radikalisierung	91
Tabelle 7:	Überprüfung, Entwicklungs- und Erfolgskontrolle, Fortschreibung	93
Tabelle 8:	Zielkonflikte in der Arbeit von Sicherheitsbehörden und Jugendämtern	107
Tabelle 9:	Sozialdatenschutz im Jugendamt: Datenerhebung und Datenübermittlung	113

Schaubilder

Schaubild 1:	Kinder- und Jugendhilfe und Religionsfreiheit	36
Schaubild 2:	Faktoren für eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB in der Rechtsprechung	62
Schaubild 3:	Stolpersteine beim Aufbau einer tragfähigen Beziehung	68
Schaubild 4:	Falltypen in Bezug auf die Mitwirkungsbereitschaft in Hilfeprozessen	83
Schaubild 5:	Deutschlandkarte „Beratungsstellen-Netzwerk des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“	103

Fallbeispiele

Fallbeispiel 1:	„Zehra fällt in der Schule auf“	41, 50, 60, 78
Fallbeispiel 2:	„Schläge im Namen des Herrn“	42, 52, 67, 81, 94
Fallbeispiel 3:	„Sandra, Ben und ihre zwei kleinen Kinder“	42, 52, 69, 82, 94
Fallbeispiel 4:	„Alina kehrt zurück“	43, 53, 72, 79, 95
Fallbeispiel 5:	„Melissa kämpft weiter“	43, 74, 75, 80, 96



Daniela Behrens,
Niedersächsische Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat auf ihrer Sitzung am 3./4. Mai 2018 festgestellt, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend mit dem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familien mit radikalisierten Eltern, Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern konfrontiert sieht und deshalb eine fachliche Orientierungshilfe, vorrangig für Fachkräfte in Jugendämtern, erforderlich ist. Entsprechend dem von allen Bundesländern gefassten JFMK-Beschluss hat unter Federführung Niedersachsens eine Länder-Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung von Experten Eckpunkte erarbeitet, die Grundlage für die Erstellung einer Orientierungshilfe für Jugendämter sind. In der Folge hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des Beschlusses ein Projektkonsortium mit der Erstellung einer Orientierungshilfe für Jugendämter zu Kindeswohl im Kontext (islamistisch) radikalisierter Familien beauftragt.

Ich freue mich, dass nun diese umfangreiche Handlungsempfehlung vorliegt. Zu den Schwerpunkten der Handlungsempfehlung gehören die Themenbereiche Aufwachsen in salafistisch geprägten Familien (Kindesalter), radikalisierte Kinder und Jugendliche und Rückkehrerinnen und Rückkehrer.

Die Handlungsempfehlung bietet eine gute Grundlage, um mit den aktuellen Herausforderungen des Kindeswohls beim Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien umzugehen.

Ihre
Daniela Behrens

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniela Behrens'.

Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zunehmend konfrontiert mit Kindern und Jugendlichen, die in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien aufwachsen. Meist sind es die Eltern, aber auch ältere Geschwister, Onkel, Tanten oder andere Familienmitglieder, die dem Bereich des religiös begründeten Extremismus zugerechnet werden oder drohen, in diesen zu fallen. Die Lebens- und Handlungsweisen gehen häufig mit typischen extremistischen Denk- und Verhaltensweisen einher. Diese werden von den Personen selbst religiös (islamisch) begründet. Hinzu kommen seit einigen Jahren so genannte Rückkehrer*innen-Fälle. Es handelt sich um Kinder und Jugendliche von Eltern, die sich dem sog. Islamischen Staat, al Qaida oder anderen terroristischen Gruppierungen angeschlossen hatten, und teilweise allein, teilweise mit ihren Müttern, seltener mit ihren Vätern, regelmäßig aber hoch belastet aus den Kriegsgebieten oder Lagern nach Deutschland zurückkehren.

Komplexität ist Fachkräften in den Sozialen Diensten im Jugendamt, aber auch bei Trägern in der Erziehungshilfe oder Familienrichter*innen aus der täglichen Einzelfallarbeit bestens vertraut. Und doch bringt die Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien und zum Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen neue Herausforderungen mit. Die Ausrichtung des gesamten Lebens unter Verweis auf die eigene Religion erfasst auch die Erziehung. Die Fachkräfte begeben sich in Kontakt mit den Familien daher in ein Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, Eltern- und Kinderrechten. In dieses hineinzukommen und Arbeitsbeziehungen zu Kindern, Jugendlichen, Müttern oder Vätern in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien aufzubauen, ist für das Jugendamt zusätzlich erschwert. Die ideologischen Gemeinschaften sind regelmäßig geprägt von Abschottung bis hin zu einem binären Narrativ im Freund-Feind-Schema. Die Ankunft von Kindern und Jugendlichen aus sog. Rückkehrer*innenfamilien ist begleitet von Sicherheitsbehörden, ihre Eltern sind in Deutschland häufig der Strafverfolgung ausgesetzt und die Rückgewinnung eines förderlichen Aufwachsens geht regelmäßig einher mit belastenden Vorerfahrungen und Stigmatisierungen im sozialen Umfeld.

Die Jugend- und Familienminister*innenkonferenz (JFMK) hat daher beschlossen, die Erarbeitung einer fachlichen Orientierungshilfe in Auftrag zu geben: „Jugendämter, aber auch freie Träger und Familiengerichte brauchen Sicherheit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Kontext von ‚radikalisierten Familien‘“ (JFMK, 2018a). Sie hat „Eckpunkte für Handlungsempfehlungen“ formuliert (JFMK, 2018b). Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat im November 2019 das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. (TGS-H) und cultures interactive e. V. (CI) mit der Erstellung der Orientierungshilfe beauftragt.

Die Projektpartner*innen haben die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. und, unterstützt von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Sicherheitsbehörden der Länder zu ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe befragt. In drei interdisziplinär-interinstitutionellen Fachgesprächen mit Jugendämtern, Trägern der Hilfen zur Erziehung, spezialisierten Fachträgern aus dem Bereich religiös begründeter Extremismus sowie Landeskriminalämtern und Landesämtern für Verfassungsschutz wurden im Mai 2020 Erfahrungen aus konkreten Fällen aus der Praxis, wissenschaftliche Impulse und fachliche Konzepte diskutiert. Ein erster Entwurf der Orientierungshilfe wurde einem Review durch Wissenschaftler*innen und Praxisexpert*innen im Kinderschutz sowie in der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung unterzogen, in einem Workshop diskutiert und im Anschluss entsprechend überarbeitet.

2

Islamistisch bzw. salafistisch
geprägte Familienkontexte:
Hintergrundwissen –
Begriffe, Zahlen, Daten
und Fakten

Wenn von religiös begründetem Extremismus, Islamismus oder Salafismus die Rede ist, hat nahezu jede*r Bilder im Kopf. Diese werden weitergesponnen, wenn von islamistisch oder salafistisch geprägten Familien die Rede ist. In der medialen Berichterstattung, aber auch im Fachdiskurs werden die Kinder als „Generation 2.0“, „Hass-Kinder“ oder gar „tickende Zeitbomben“ etikettiert (Becker, 2019). So ist auch zu erklären, dass im Kontakt mit islamistisch oder salafistisch geprägten Familien Sorgen um die Kinder aufkommen, schnell Ängste dominieren und Assoziationen mit Gewalt und Terrorismus mitschwingen. Dies ist nicht gänzlich unberechtigt, trifft jedoch lediglich den Bruchteil eines Phänomens, dem aufgrund seiner Brisanz und des legitimen öffentlichen Interesses die größte Aufmerksamkeit gewidmet ist. In der Praxis der erzieherischen Hilfen und des Kinderschutzes zeigt sich das Phänomen weitaus heterogener und komplexer und birgt entsprechend vielfältigere Herausforderungen, insbesondere in der Einzelfallarbeit.

Um einordnen zu können, wann, weshalb und wie über islamistisch bzw. salafistisch geprägte Familien gesprochen wird, bedarf es im Themenfeld des *religiös begründeten Extremismus* begrifflicher Klärungen, Beschreibungen und Eingrenzungen. Diese sind allerdings erschwert, da sowohl die Wissenschaft als auch die Praxis der Präventions-, Beratungs- und Ausstiegsarbeit mit unterschiedlichsten Begriffen hantieren. Häufig entscheiden Perspektive und Schwerpunktsetzung darüber, welcher Begriff wann verwendet wird. Sprachliche Eindeutigkeit lässt sich somit nicht vollständig herstellen. Doch kann ein erster Einblick helfen, einzelne Motivlagen und Überzeugungen besser einordnen und hinterfragen sowie vorhandene Unsicherheiten, möglicherweise sogar Ängste, mindern zu können.

2.1 Radikalismus, Extremismus und Deradikalisierung

Der Prozess, der Menschen dazu bewegt, sich extremistischen Denkweisen oder Gruppierungen wie bspw. dem Islamismus anzuschließen, wird als **Radikalisierung** beschrieben. Der Begriff „radikal“ entstammt dem lateinischen Wort „radix“, was „Wurzel“ bedeutet. Radikal sein bedeutet, geltende gesellschaftliche Verhältnisse in den sie definierenden Grundpfeilern umgestalten zu wollen bzw. sich dafür einzusetzen – also ein System an den Wurzeln zu verändern (Neumann, 2013). Radikale Positionen haben in der deutschen Gesellschaft ihren legitimen Platz. Dies gilt jedenfalls solange, wie sich die Akteur*innen innerhalb der demokratischen Grundordnung bewegen, individuelle Freiheits- und Menschenrechte anerkennen und diese nicht abzuschaffen versuchen (BfV, 2020a). Historisch betrachtet gelten viele einst als radikal geltende Positionen heute sogar als besonders wertvoll für die Weiterentwicklung politischer Freiheits- und Gleichheitsrechte, wie etwa der Kampf um die Einführung des Frauenwahlrechts oder ganz aktuell der Einsatz für Maßnahmen gegen den Klimawandel. Radikale Positionen sind daher ihrerseits von der Verfassung geschützt.

Der **Extremismus**-Begriff ist demgegenüber stark durch Sicherheitsbehörden wie den Verfassungsschutz geprägt. Er hat jedoch auch in die zivilgesellschaftliche Präventions- und Interventionsarbeit Eingang gefunden. Personen oder Gruppierungen, die durch die Sicherheitsbehörden als extremistisch eingeordnet werden, bewegen sich mit ihren Handlungen *außerhalb* der freiheitlich demokratischen Grundordnung bzw. gefährden diese (potenziell) durch ihr Verhalten (BfV, 2020a). Die politische Ausrichtung kann dabei sehr unterschiedlich sein, sich in rechtsextremen Deutungsräumen bewegen, in linksextremen oder solchen, die religiös begründet werden.

Zu typisch extremistischen Denk- und Verhaltensweisen zählen bspw. ein exklusiver Erkenntnis- und dogmatischer Absolutheitsanspruch, wonach die eigene Religion als einzig wahr und richtig angesehen wird und nur man*frau selbst bzw. die Gleichgesinnten dies erkennen. Andere Menschengruppen und Lebensweisen werden zugunsten des eigenen Ideals häufig stark abgewertet. Hierdurch entstehen unterschiedliche Feindbilder. Diese dienen der Abgrenzung nach außen und Stärkung des inneren ideologischen Zusammenhalts.

Beachte

Auch wenn sich extremistische Denk- und Handlungsweisen in rechts-, linksextremen oder religiös begründeten Deutungsräumen finden, nehmen diese innerhalb der Gesellschaft deutlich unterschiedliche Machtpositionen ein. Sie sind zum Teil geprägt von stark divergierenden Feindbildern und auch Straftaten. Von einer Gleichsetzung ist daher abzusehen. – Gleichwohl sind Extremismen wesensverwandt und werden nicht selten in ihrer Beziehung zueinander thematisiert, allen voran der Rechtsextremismus in Bezug zum religiös begründeten Extremismus: „Organisationen beider Formen des Extremismus verwenden die Gewalttaten der Gegenseite, um ihre gesellschaftlichen Opfer- und Feindbilder zu begründen, ihre Narrative zu bestärken und ihre Gewalttaten zu legitimieren“ (Ebner, 2018).

Beachte

Für die Präventions- und Interventionsarbeit spielen – anders als für die Sicherheitsbehörden – auch diejenigen Personen eine besonders große Rolle, die bereits extremistische Denkweisen aufzeigen, die jedoch (noch) nicht zwangsläufig in Handlungen münden. Was sie tun und denken, ist nicht verboten, aber für die Präventionsarbeit von entscheidender Bedeutung. Personen, die sich radikalieren, kommen zunächst auf einer gedanklichen Ebene mit extremistischen Inhalten in Kontakt. Erfahrungen zeigen, dass sie zum Teil (noch) gut erreichbar sind für präventive Ansätze. Deshalb umfasst der Extremismus-Begriff in der Präventionsarbeit ebenso, wenn nicht gar primär, die Ebene der Denkweisen.

Ebenso kennzeichnend sind politische Ambitionen. Gesellschaft soll nach den eigenen Vorstellungen verändert (identitäre Gesellschaftskonzeptionen) und im Idealfall ganzheitlich unter Kontrolle gebracht werden (holistische Steuerungsabsichten). Pluralität, unterschiedliche Glaubens- wie Lebensweisen werden abgelehnt und es wird ein homogenes Gesellschaftsideal nach den eigenen religiös-politisch bzw. weltanschaulich idealisierten Vorstellungen angestrebt (ausführlich Traughber, 2007). Der religiöse Glaube bzw. die Weltanschauung werden instrumentalisiert, um den eigenen Machtanspruch vermeintlich (religiös) zu legitimieren.

Radikalisierungsprozesse sind vielfältig und müssen deshalb stets kontextualisiert sowie spezifiziert werden: Wer hat welche Haltung und zeigt welches Verhalten? Aus welchen Beweggründen? Und wie verhält sich dies zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und damit einhergehenden Werten und Rechten? In der Praxis der Radikalisierungsprävention sind zentrale Fragen: **Schadet die Person durch ihre Überzeugungen oder ihr Verhalten sich selbst oder Dritten?** Und wie können spezialisierte Fachkräfte (positive) Veränderungswünsche und -prozesse unterstützen? Diese Arbeit wird auch als „Deradikalisierungs-“ oder „Distanzierungsarbeit“ bezeichnet. Anders als die Begriffe vermuten lassen, geht es in der Praxis neben der Auseinandersetzung mit verschiedenen Denk- und Verhaltensweisen auch und insbesondere darum, die Betroffenen in positiven Veränderungsbestrebungen zu bestärken und zu unterstützen. Ziel ist nicht, die Angebote und Ideologien einer Szene an sich zu beseitigen oder ihnen konfrontativ zu begegnen, sondern die jeweiligen Personen dazu anzuregen, diese kritisch zu hinterfragen. Wichtig ist, den Personen Perspektiven aufzuzeigen und sie zu unterstützen, ihre sozialen Bedürfnisse auf alternativen Wegen zu befriedigen. Damit wird gleichzeitig ihre Resilienz gegenüber extremistischen Denkweisen und Handlungen gefördert. Seit einigen Jahren bieten bundesweit verschiedene Beratungsstellen Hilfe in diesen Neuorientierungspro-

zessen an und unterstützen das soziale Umfeld, aber auch radikalisierte Personen selbst beim Ausstieg aus extremistischen Denk- und Handlungsmustern (► siehe unten 6.1).

2.2 Religiös begründeter Extremismus

Als religiös begründet gelten extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen in der Regel dann, wenn sich diese auf eine Religion berufen. Die Verbindung zur Religion setzen die Akteur*innen selbst. Sie verstehen sich als religiös, die entsprechenden Bezüge dienen dabei insbesondere einer Formung, Stabilisierung und Markierung der eigenen Identität. Der religiöse Glaube wird innerhalb des **religiös begründeten Extremismus** instrumentalisiert, um den eigenen Machtanspruch vermeintlich religiös zu legitimieren. Auch deshalb trifft die Praxis immer wieder auf Personen, die selbst nur über ein geringes, gar kein oder ein fehlerhaftes religiöses Wissen verfügen. In diesem Sinne kann die eigene Religiosität und nicht die Religion an sich vermeintlicher Nährboden für Extremismus sein. Zusammenhänge zwischen religiösen Identitätskonstruktionen und extremistischen Einstellungen gibt es nicht nur im Kontext Islamismus und seiner verschiedenen Spielarten, sondern auch mit Bezug auf die christlichen Religionsverständnisse. So lassen sich beispielsweise auch in Deutschland Personen finden, die mit Bezug auf ihre Religion rechtsextreme oder menschenfeindliche Positionen offensiv vertreten (Bednarz, 2018).

2.2.1 Islamismus

Der Islamismus ist aktuell das wohl bekannteste Beispiel für eine spezifische Form des religiös begründeten Extremismus. Es kommt deshalb häufiger zu einer Gleichsetzung. Problematisch erscheint die Nähe des Begriffs „**Islamismus**“ zum Begriff „Islam“: Kritiker*innen heben hervor, der Begriff unterstreiche eine unmittelbare Nähe zum Islam. Sofern er nicht (wissenschaftlich) eingeordnet werde, bedinge er Stigmatisierungen und trage zu antimuslimischem Rassismus bei. Entscheidend ist deshalb, den Begriff einzuordnen und abzugrenzen.

Islamismus ist eine **politische Ideologie**. In ihr werden Religion und Staat untrennbar miteinander verwoben. Die Anhänger*innen streben eine grundsätzliche Umgestaltung von Staat und Gesellschaft, Kultur und Zusammenleben an. Sie idealisieren eine gottgewollte Herrschaft. Die eigene Vorstellung vom Islam soll alle privaten und öffentlichen Lebensbereiche bestimmen. Die Maßnahmen zur Umgestaltung können sehr unterschiedliche Aktivitäten umfassen, etwa missionarische Tätigkeiten, das Engagement in politischen Parteien, revolutionäre Pläne oder auch erzieherische Tätigkeiten (Seidensticker 2016, S. 9). Der Islamismus distanziert sich dabei ausdrücklich von der Konzeption der liberalen Demokratie und wesentlichen Kernprinzipien des Grundgesetzes wie beispielsweise der Volkssouveränität, der institutionellen Trennung von Staat und Religion, der freien Meinungsäußerung und der allgemeinen Gleichberechtigung (BfV 2016, S. 170). Er wendet sich damit aber auch gegen andere Religionen und Weltanschauungen. Tolerante Strömungen innerhalb des Islams sind hiervon nicht ausgenommen. Islamistische Personen oder Gruppierungen erklären somit häufig die Mehrheit der Muslim*innen zum Feindbild, sprechen diesen den „wahren Glauben“ ab und verstehen sich selbst als „einzig wahre Muslim*innen“.

Auch wenn sich grundlegende Merkmale gleichen, handelt es sich beim Islamismus um kein einheitliches Phänomen. Es lassen sich unterschiedliche Bewegungen mit je unterschiedlichen regionalen wie lokalen Schwerpunkten ausmachen, auch innerhalb Deutschlands. Die jeweiligen Vorstellungen und Zielsetzungen unterscheiden sich ebenso wie die Intentionen, diese mit friedlichen Mitteln oder Gewalt durchzusetzen. Für die Gefahrenabwehr sind der Verfassungsschutz des Bundes und der Länder sowie weitere deutsche Sicherheitsbehörden zuständig. In diesem Zusammenhang erfassen sie das Personenpotenzial dieser unterschiedlichen Gruppierungen und Bewegungen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) listet für das Jahr 2019 insgesamt 15 für Deutschland relevante islamistische Gruppierungen bzw. Strömungen auf (► siehe Tabelle 1). Einige von diesen arbeiten zusammen, andere stehen sich eher feindlich gegenüber. Insgesamt wird hier ein sog. „Islamismuspotenzial“ von etwa

Tabelle 1
Personenpotenzial Islamismus/islamistischer Terrorismus (geschätzt und gerundet)
 (BfV 2019, S. 181)

Organisationen	2017	2018	2019
Salafistische Bestrebungen	10.800	11.300	12.150
• Islamischer Staat (IS)			
• Kern-„al Qaida“			
• „al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM)			
• „al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH)			
• „al-Shabab“			
• „Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS)			
keine gesicherten Zahlen			
„Hizb Allah“ ¹	950	1.050	1.050
„Harakat al-Muqawama al-Islamiya“ (HAMAS)	320	380	380
„Türkische Hizbullah“ (TH)	400	400	400
„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)	350	350	430
„Muslimbruderschaft“ (MB)/			
„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG)	1.040	1.040	1.350
„Tablighi Jama'at“ (TJ)	650	650	650
„Islamisches Zentrum Hamburg e. V.“ (IZH)			
keine gesicherten Zahlen			
„Millî Görüş“-Bewegung und zugeordnete Vereinigungen	10.000	10.000	10.000
„Furkan Gemeinschaft“	–	290	350
„Hezb-e Islami-ye Afghanistan“ (HIA)			
keine gesicherten Zahlen			100
Sonstige ²	1.300	1.160	1.160

¹ „Hizb Allah“ und HAMAS gelten international als terroristisch, nutzen Deutschland bislang jedoch in erster Linie als Rückzugsraum.

² Weitere Organisationen, deren Mitglieder- und Anhängerzahlen im Islamismuspotenzial zu berücksichtigen sind.

26.560 Personen angegeben (BfV 2019, S. 178). Im Vergleich: Die Zahl der Muslim*innen in Deutschland wird auf etwa 4,4 bis 4,7 Millionen geschätzt (BAMF, 2015). Das angegebene sog. „Islamismuspotenzial“ macht somit ca. 0,6 % der Muslim*innen in Deutschland aus. Einen Überblick über die unterschiedlichen Gruppierungen sowie ideologischen und praktischen Ausrichtungen zu behalten und ggf. spezifische Denk- und Verhaltensweisen einzuordnen und (präventiv wie intervenierend) mit diesen zu arbeiten, ist seit mehreren Jahren bundesweite Aufgabe professionalisierter Träger und Beratungsstellen (► siehe unten 6.1).

2.2.2 Salafismus

Auch der Salafismus wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) dem Spektrum des Islamismus zugeordnet. Unter allen islamistischen Gruppen in Deutschland verzeichnen salafistische Bewegungen in den letzten Jahren die am stärksten wachsende Anhänger*innenschaft (BfV 2019, S. 172 ff.). Hierdurch sind sie zunehmend in den Fokus der Sicherheitsbehörden sowie der Öffentlichkeit geraten. Im Jahr 2011 schätzte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstmalig die Anzahl von Personen, die dem Salafismus zuzuordnen sind, und ging dabei von ca. 3.800 aus. Die geschätzten Zahlen verdreifachten sich in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich auf nahezu 12.150 Personen im Jahr 2019 (kritisch jedoch dazu Hummel et al. 2016, S. 16 ff.). Mit etwa 40 % der Anhänger*innen ist der Salafismus innerhalb der islamistischen Strömungen in Deutschland die größte.

Die Anhänger*innen der salafistischen Strömungen zeichnen sich in besonderer Weise durch ihr durchschnittlich junges Alter aus, weshalb zum Teil auch von einer „Jugendbewegung“ oder „Jugendsubkultur“ gesprochen wird (Toprak & Weitzel, 2019; El-Mafaalani, 2018 u. 2019). Die Mehrheit ist etwa zwischen 18 und 28 Jahre alt. Dies könnte sich damit erklären, dass die Jugendphase in besonderer Weise von Identitätsbildung geprägt ist, in der unterschiedliche soziale Bedürfnisse in Abwägungs- und Aushandlungsprozesse in Bezug zur eigenen Identität geraten: Die jungen Menschen sind oftmals auf der Suche nach Sinn, Halt, Orientierung und nach einer klar umrissenen Identität, die nicht selten auch durch den Anschluss an Peer-Gruppen gefunden wird. Dieser Prozess ist häufig gekoppelt an ein positives Selbstbild, das Unsicherheiten ausblendet. Die Angebote, die von den unterschiedlichen Gruppierungen und Ideologien gemacht werden, docken dabei an eben diese sozialen Bedürfnisse an. Das Angebot von Gemeinschaft bzw. „Ersatzfamilie“ sowie die damit im Besonderen verbundene Vorstellung, „auserwählt“ zu sein und zu einer Elite zu gehören, kann attraktiv sein. Dies gilt gerade für junge Menschen, die sich einsam und isoliert fühlen, die wenig Anerkennung, respektive Diskriminierung erfahren haben oder in einer komplexen Welt voller Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des eigenen Lebenswegs überfordert sind. Die strikten moralischen Vorgaben sowie das eindeutige Freund-Feind-Schema versprechen Sicherheit. Konflikte oder Krisenereignisse innerhalb der eigenen Familie oder dem erweiterten sozialen Umfeld können eine Hinwendung zur Ideologie oder Szene bestärken, da den jungen Menschen dort häufig eine Zuflucht geboten wird. Außerdem können eine Konversion und ein Anschluss an eine radikale Strömung innerhalb des Islamismus eine willkommene Gelegenheit zu maximaler Provokation darstellen. Gespeist auf einer höheren Risikobereitschaft kommt dies dem Bedürfnis entgegen, sich von der Elterngeneration abzugrenzen (ausführlich El-Mafaalani, 2018).

Da die jungen Menschen mitunter unabhängig von Geschlecht, Bildungsgrad sowie Familiengeschichte von diesen Problemlagen betroffen sind, ist die Anhänger*innenschaft der salafistischen Szene entsprechend durchmischt. Was die Anhänger*innen des modernen Salafismus demgegenüber eint, ist ihr Rückbezug auf die Frühzeit des Islams, die als „Goldenes Zeitalter“ glorifiziert wird. Sie beziehen sich auf die sogenannten „frommen Altvorderen“ (arab. *Salaf as-salih*) und gehen von einem buchstabengetreuen Verständnis der islamischen Quellen Koran und Prophetenüberlieferung (Sunna) aus: „Was auch immer der Koran vorschreibt zu tun oder zu glauben, das muss getan oder geglaubt werden. Ähnlich ist es hinsichtlich des Propheten: Was auch immer bekannt ist über das, was er getan oder gesagt hat, nach diesem Muster müssen es die Muslime heutzutage tun oder sagen“ (Görke & Melchert 2014, S. 27). Nach Ansicht der Salafist*innen dürfen, anders als sonst im Islam, der Koran und die Überlieferungen aus dem Leben des Propheten Mohammed nicht im übertragenen Sinne interpretiert oder historisch eingeordnet werden. Jegliche Neuerungen werden strikt abgelehnt. Vielmehr sind diese Quellen in der salafistischen Überzeugung ausschließlich wortwörtlich zu nehmen, weshalb die Strömung häufig auch als fundamentalistisch bezeichnet wird: „Es handelt sich um Ausrichtungen an den angeblichen oder tatsächlichen Gesellschafts- und Religionsvorstellungen der Frühgeschichte des Islam, welche Abweichungen der Neuerungen kaum beziehungsweise nicht zulassen“ (Pfahl-Traugber, 2015). Innerhalb des Islams (auch in Deutschland) sind diese theologischen Einstellungen stark umstritten (Fouad, 2020). Die Anhänger*innen lehnen die Bezeichnung „Salafismus“

übrigens häufig ab, weil der Begriff in Deutschland sehr negativ besetzt ist (Kratzer, 2018). Für sich selbst sprechen sie in der Regel einfach von „Muslim*innen“ oder „wahren Muslim*innen“. Dies kann in der Arbeit mit salafistisch geprägten Familien erschweren, diese als solche zu erkennen und einzuordnen.

Eine unmittelbare Zuordnung der salafistischen Bewegung unter die Überkategorie Islamismus ist nur bedingt möglich, denn nicht alle Salafist*innen sind zwangsläufig politisch oder befürworten gar Gewalt zur Erreichung politischer Ziele. Häufig wird die salafistische Bewegung deshalb in **unterschiedliche Kategorien** unterteilt. Zu drei der gängigen Unterscheidungen zählen:

- Purist*innen;
- Politicos;
- militantes Spektrum (oft auch als „Dschihadismus“ bezeichnet).

Die **Purist*innen** hegen keine politischen Ambitionen, die Gesellschaft nach den eigenen religiösen Vorstellungen umzugestalten, sondern leben die eigenen Glaubensüberzeugungen vor allem für sich selbst und im Rahmen der eigenen Gemeinschaft. Da das in der deutschen Verfassung gesicherte Grundrecht der Glaubensfreiheit auch fundamentalistische Formen der Religionsausübung umfasst (► hierzu unten 4.2), sind sie für die öffentliche Sicherheit und die zustän-

Sunna

Die „Sunna“ bezeichnet im Islam die prophetische Tradition, die in der islamischen Glaubens- und Pflichtlehre die zweite Quelle religiöser Normen nach dem Koran darstellt. Zusätzlich zu den Überlieferungen der Worte und Handlungen des Propheten Mohammed enthält die Sunna auch Äußerungen seiner wichtigen Gefährten (Elger 2008, S. 305 f.).

Fundamentalismus

Der Begriff „Fundamentalismus“ bezeichnet generell eine Glaubenshaltung, Weltanschauung oder Überzeugung, die an ein strenges religiöses oder ideologisches Grundverständnis geknüpft ist. Ursprünglich verwendet wurde die Bezeichnung für eine amerikanische Protestanten-Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Anhänger*innen fundamentalistischer Bewegungen verstehen ihre heilige Schrift wortgetreu, als unmittelbares Wort Gottes. Zumeist sind fundamentalistische Bewegungen außerdem mit politischen Handlungsüberzeugungen verknüpft (Elger 2008, S. 106 f.).

digen Behörden von geringer Relevanz. Dies führt auch dazu, dass es keine entsprechenden Zahlen zu ihrer Anhänger*innenschaft gibt. Aufgrund ihrer apolitischen Haltung fallen die Purist*innen sowohl aus dem islamistischen wie dem extremistischen Phänomenbereich heraus. Für erzieherische Hilfen und Kinderschutz können puristisch geprägte Familien im Kontext ihrer Religiosität relevant werden, wenn es mit Verweis auf religiöse Glaubensüberzeugungen oder Praktiken zu Konfliktlagen kommt (► näher siehe unten 5.3 und 5.4).

Sog. **Politicos** streben demgegenüber eine Veränderung der Gesellschaft an. Zu unterscheiden sind in dieser Gruppe jene, die zur Verfolgung dieses Ziels Gewalt ablehnen und jenen, die sie in diesem Kontext befürworten. Die Mehrheit nutzt vorrangig legale Mittel, um die Änderungen der Gesellschaft herbeizuführen. Zu ihrem politischen Engagement zählt bspw. die Missionierungsarbeit (arab. *Da'wa*), welche sowohl persönlich als auch maßgeblich über die sozialen Medien betrieben wird. Neben bekannt gewordenen Koran-Verteilaktionen in deutschen Innenstädten oder öffentlichen Auftritten sog. „salafistischer Prediger“ existiert eine große Bandbreite diverser Bilder und Videos, die von Seiten der Anhänger*innenschaft in den sozialen Medien geteilt wird. Darüber hinaus werden Chaträume zum Austausch über die eigenen Themen genutzt. Interessent*innen wird bspw. die Möglichkeit geboten, via Telefon zu konvertieren, also rituell zum Mitglied der Gemeinschaft zu werden.

Dschihad

Der Begriff „Dschihad“ auch „Jihad“ kann kontextabhängig aus dem Arabischen übersetzt „Anstrengung“, „Bemühung“ oder „Kampf“ bedeuten. Im radikal-salafistischen Verständnis ist unter „Dschihad“ vorrangig der bewaffnete Kampf gegen „den Westen“ zu verstehen. Dieser unterliegt in der islamistischen Interpretation entsprechend anderen Regeln als dies im Mehrheitsislam der Fall ist. Beispielsweise wird nicht zwischen Zivilist*innen und Kämpfern unterschieden, da jede Person, die nicht „mit der Sache“ ist, „gegen sie“ ist.

Jener Teil der Anhänger*innenschaft, welcher Gewalt zur Erreichung der eigenen Ziele anwendet oder anwenden würde, wird als **militant oder „dschihadistisch“** bezeichnet. Aufgrund ihrer sicherheitspolitischen Relevanz werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zu diesen Akteur*innen separate Zahlen aufgelistet. Vor allem jene Personen, die nach Syrien und in den Irak ausgewandert sind, spielen dabei eine besondere Rolle (► zu Rückkehrer*innen siehe unten 2.2.3).

Insgesamt ist die Zuordnung zu einzelnen Untergruppierungen innerhalb des Salafismus in der Praxis oft nur bedingt hilfreich und verlässlich. Übergänge sind fließend und Einstellungen nicht manifest. Wer bspw. Gewalt zunächst eindeutig ablehnt, kann aufgrund persönlicher Lebensereignisse und Erfahrungen

seine*ihre Meinung ändern und umgekehrt. Fachkräfte können folglich stets lediglich mit dem arbeiten, was ihnen im Moment des Zugangs tatsächlich begegnet.

2.2.3 Rückkehrer*innen

Eine besondere Kategorie von Familien bilden solche, die sich dem **bewaffneten Kampf im Ausland** angeschlossen haben und nach Deutschland zurückkehren. Sie sind dem militanten Spektrum zuzuordnen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Personen, die aufgrund ihrer ideologischen Überzeugung nach Syrien sowie den Irak ausgewandert sind, um sich dort dem Krieg aufseiten des sog. Islamischen Staates (IS), der al-Qaida oder einer anderen islamistisch terroristischen Organisation anzuschließen und diese zu unterstützen. In Deutschland sind diesbezüglich für den Zeitraum zwischen 2013 bis

2020 insgesamt ca. 1.060 Personen erfasst. Am größten war die Zahl der Ausreisen zu den Hochzeiten des sog. IS in den Jahren 2014/2015 (BfV, 2020b). Es handelt sich überwiegend um junge Menschen. Der Großteil war unter 30 Jahre alt, ein Teil von ihnen sogar minderjährig (BKA et al. 2016, S. 13). Etwa ein Viertel aller Ausgereisten ist weiblich (BfV, 2020b). Dabei ist auffällig, dass Mädchen und Frauen im Vergleich zu den Jungen und Männern jünger sind, wenn sie konvertieren und sich radikalieren. Dies zeigt sich auch in einem höheren Anteil an unter 18-Jährigen bei der Ausreise (BKA et al. 2016, S. 39).

Die Hintergründe und Motivlagen für eine Ausreise variierten stark (BKA et al., 2016, S. 26). Das größte Gewicht kommt dem Wunsch zu, sich am vermeintlich **religiös motivierten Kampf** um die eigene Sache zu beteiligen. Weitere wichtige Gründe können sein:

- der Traum vom Leben im Kalifat im Sinne eines nach den eigenen Glaubensüberzeugungen und Moralvorstellungen organisierten Staates;
- revolutionäre Absichten;
- (vermeintlich) humanitäre Gründe;
- der Wunsch, zu heiraten, ggf. auch Sexualität auszuleben;
- Nachreise zu bzw. Begleitung eines Ehepartners* einer Ehepartnerin oder eines Familienangehörigen* einer Familienangehörigen;
- Abenteuerlust und Emanzipationsbestrebungen gegenüber dem Elternhaus;
- das Motiv, ein*e Retter*in für alle Muslim*innen zu sein;
- die Suche nach Schutz und Geborgenheit;
- die Flucht aus prekären oder krisenhaften Lebenssituationen (Sischka 2020, S. 5 ff.).

Aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz liegen zu einigen der ausgereisten Personen Informationen über ihre familiären Hintergründe vor. Eine Studie zu Deutschland hat ergeben, dass von 688 Personen bereits zum Zeitpunkt der Ausreise ca. 28 % nach deutschem Recht verheiratet waren, 22 % nach islamischem Ritus. Von 290 Personen ist außerdem bekannt, dass sie zum Zeitpunkt der Ausreise eigene Kinder hatten (BKA et al. 2016, S. 13). Hierbei agierten einzelne Elternteile teilweise eigenmächtig ohne das Wissen des anderen, weshalb es sich in diesen Fällen um eine Form der Kindesentführung handelt. Hinzu kommt, dass die allermeisten Ausgereisten zusätzlich im Kriegsgebiet des sog. IS heirateten bzw. verheiratet wurden und oft mehrere Kinder bekamen. Im Jahr 2018 ging der Forschungsdienst des Europäischen Parlaments von ca. 290 deutschen Kindern und Jugendlichen von Kämpfer*innen des sog. IS aus, deren Rückkehrstatus (EPRS, 2018). Davon warteten im Jahr 2020 noch ca. 100 Personen, hauptsächlich Frauen mit Kindern, in kurdischen Gefangenenlagern darauf, nach Deutschland zurückkehren zu können. Von den knapp 300 Kindern und Jugendlichen ist etwas mehr als die Hälfte in Syrien oder im Irak geboren. Beim Großteil handelt es sich entsprechend um Säuglinge und Kleinkinder (Dantschke et al. 2018, S. 4; Sischka 2020, S. 8).

Bei den Rückkehrer*innen kann außerdem nach den Gründen für die Rückkehr und der Dauer des Aufenthaltes in den Kriegsgebieten unterschieden werden. So zählen neben Desillusion bzw. Frustration der ursprünglichen Hoffnungen auf ein gutes Leben, der Druck der eigenen Familie oder anderer Personen aus dem persönlichen Bezugsraum, Krankheit oder seltener auch taktische Überlegungen zu den wesentlichen Ursachen für eine Rückkehr (BKA et al. 2016, S. 31; Dantschke et al. 2018, S. 21 f.; Bercyk & Dantschke, 2019). Auch die Dauer des Aufenthalts in den Kriegsgebieten variiert je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls stark. Während einige nur

mangels Möglichkeit nicht (früher) zurückgekehrt sind, führten andere aufgrund ihrer ideologischen Überzeugungen den Krieg bis zum Schluss und traten die Rückreise nur aus einer für sie unabdingbaren Notlage heraus an.

Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass ein Drittel der Ausgereisten bereits wieder in Deutschland ist. Insgesamt liegen zu etwa 100 von ihnen Hinweise vor, wonach diese sich aktiv an Kämpfen beteiligt oder eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Bisher verurteilt worden sind ca. 50 Personen. Von den noch im Ausland befindlichen Personen soll es sich bei 17 um sog. „Gefährder*innen“ handeln. Die Sicherheitsbehörden bezeichnen damit Personen, von denen eine (vermutete) islamistisch motivierte Terrorgefahr ausgeht. Allerdings ist der Begriff rechtlich nicht definiert (Hunold & Raudsuz, 2020). Darüber hinaus sollen ca. 250 der ausgereisten Personen in den Kriegsgebieten verstorben sein (BfV, 2020b).

Rückkehrer*innen unterliegen regelmäßig strafrechtlicher Verfolgung. Diese stellt eine besondere Herausforderung dar, da der sog. IS keine Mitgliedereinweisung oder Ähnliches erstellt hat, es zur Verurteilung aber entsprechender Belege für konkrete Unterstützungs- bzw. Kampfhandlungen bedarf. Bezogen auf die Frauen gestaltet sich diese Situation aus verschiedenen Gründen meist noch komplizierter als bei den Männern. Das innerhalb der Szene gängige Bild der Ehefrau und Mutter greift jedenfalls zu kurz (Baer 2017, S. 287 ff.). So werden teilweise die Motive und Handlungen

von Frauen unterschätzt bzw. eindimensional als romantisch interpretiert: Sie sollen weniger (direkt) an Kriegs- und Kampfhandlungen interessiert oder beteiligt gewesen, sondern primär ausgereist sein, um das propagierte Familienideal zu erfüllen (Groeneveld et al. 2018, S. 15). Tatsächlich rekrutierten Frauen in sog. „Schwesterngruppen“ aktiv andere junge Mädchen und Frauen für den IS, betreiben (Internet-)Propaganda, besetzten vom sog. IS eingenommene Häuser und nahmen aktiv an der Versklavung von Jesid*innen teil. Hinzu kommt eine Minderheit von Frauen, die führende militärische Rollen übernahmen. Ein prominentes Beispiel hierfür ist die Al Khansaa-Brigade, eine Allianz von Frauen innerhalb des sog. IS, die sich selbst als moralische Aufsicht zur Durchsetzung streng religiöser Regeln zusammenfand („Sittenwächter*innen“) und ein entsprechendes Manifest verfasste. Frauen werden trotzdem oftmals nicht strafrechtlich belangt, da nach deutschem Recht für eine Verurteilung nicht ausreicht, mit dem Entschluss, unter der Herrschaft des sog. IS leben zu wollen, ausgereist zu sein. Frauen sind aufgrund ihrer regelmäßigen Vollverschleierung auf Bild- oder Videoaufnahmen nicht oder nur schwer identifizierbar. Die erforderlichen Nachweise für eine aktive Teilnahme an strafbaren Verhaltensweisen lassen sich daher nur vereinzelt erbringen, bspw. wenn Frauen einen Social-Media-Blog betrieben, größere Geldspenden getätigt oder anderweitig nachweislich Straftaten verübt haben.

„Gefährder*innen“

Im Jahr 2017 hat die Bundesregierung eine Anfrage im Bundestag zum Begriff des „Gefährders“ folgendermaßen beantwortet: „Festlegung, dass eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der StPO begehen wird, als ‚Gefährder‘ gilt.“ Auch wenn die Definition eine laut Deutschem Bundestag „bundeseinheitlich abgestimmte polizeifachliche“ sei, gilt sie nicht für den Verfassungsschutz oder das zivilgesellschaftliche Umfeld (zit. nach Baaken et al. 2018, S. 12).

Frauen als Täterinnen

„Sie haben zwar [in der Regel] nicht gekämpft, aber sie haben z. B. ihre Ehemänner auf verschiedene Art und Weise unterstützt. Auch stehen sie oft hinter der Idee des ‚Kalifats‘ [...] Einige von ihnen haben andere Mädchen und Frauen für den IS rekrutiert oder Propagandapamphlete der Terrororganisation ins Deutsche übersetzt“ (Dantschke et al., 2018, S. 5).

3

Aufwachsen in
islamistisch bzw. salafistisch
geprägten Familien

3.1 Erziehung und religiös-weltanschauliche Ideologie

Zahlen dazu, wie viele Kinder in Deutschland in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien aufwachsen, existieren nicht. Jedoch gibt es aus ersten Praxiserfahrungen deutliche Hinweise, dass das Themenfeld zunehmend an Relevanz gewinnt (Fachstelle Liberi, 2021a) und sich in seinen Herausforderungen und Chancen divers darstellt. Die im Folgenden aus der Praxis entnommenen Erfahrungen können daher nur eine Überblicksdarstellung anbieten und sollen das diverse Feld islamistisch bzw. salafistisch geprägter Familien nicht zu einer homogenen Gruppe erklären oder Personen lediglich auf ihre religiöse Identität beschränken.

Viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die sich in salafistischen Szenen bewegen oder sich diesen annähern, haben oftmals bereits früh den Wunsch, eine eigene Familie zu gründen. Bestärkt wird diese Sicht auf die **Familienplanung** zudem durch das Ideal, die eigene Gemeinschaft der „wahren Gläubigen“ durch möglichst viele Kinder zu vergrößern (Becker & Meilicke, 2019a). Dementsprechend wird auch Verhütung reglementiert und ist zumeist nur in spezifischer Form sowie unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Geringe bis keine Akzeptanz findet hingegen der Wunsch, keine Kinder zu bekommen oder deren Anzahl – bspw. aus finanziellen Gründen – auf nur zwei zu begrenzen (vgl. hierzu Pierre Vogel auf Youtube, 2019).

Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in verschiedenen islamistischen bzw. salafistischen Bewegungen ein zentrales Thema und genießt einen hohen moralischen Stellenwert. Neben spezifischen Erziehungsratgebern (bspw. Utz, 2011; bint Najmaddin, 2015) liefern zahlreiche Videos und Bilder in sozialen Netzwerken Handlungsempfehlungen für die Eltern. Es existieren Youtube-Videos zur vermeintlich richtigen Erziehung, spezielles Spielzeug (Puppen), für die Kinder gedachte Apps (Becker & Meilicke, 2019a), aber auch Zeichentrickfilme mit spielerischen Lerneinheiten, Kinderbücher und Geschichten werden kreiert und von den Szenen bereitgestellt (ErasmusMonitor, 2018). Zudem gibt es verschiedentlich Versuche, eine eigene Infrastruktur zur Erziehung zu errichten, etwa mittels Kindertageseinrichtungen (zur Versagung bzw. zum Widerruf einer Betriebserlaubnis siehe OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19; OVG Bautzen 21.8.2017 – 4 A 372/16).

Die islamistischen bzw. salafistischen Szenen selbst sprechen oft von der „richtigen“ oder „idealen“ Erziehung. Tatsächlich lassen sich eine Reihe **idealtypischer Erziehungsvorstellungen** ausmachen. Einen einheitlichen islamistischen oder salafistischen Erziehungsstil mit spezifischen Methoden gibt es hingegen nicht. So ist bezüglich der Erziehungsideale und ihrer praktischen Umsetzung eine große Streuung zu beobachten: „Manche Eltern lassen sich von den Erziehungs- und Lebensvorgaben nur wenig leiten, andere befolgen sie bis in Detail oder fehlinterpretieren sie sogar“ (Spürck, 2006). Zudem sind die Strömungen innerhalb der islamistischen bzw. salafistischen Bewegungen heterogen (► siehe oben 2.2.1 und 2.2.2). Erziehung kann somit als **islamistisch**

bzw. salafistisch geprägt bezeichnet werden. Damit wird die Wichtigkeit betont, diese betroffenen Familien als je eigene, komplexe Systeme zu betrachten. Auch sie setzen sich wie alle anderen Familien aus unterschiedlichen Personen, Bedürfnissen und Beziehungen zusammen. Spielen ideologische Ansätze in der Arbeit mit den Familien eine Rolle, bedarf es einer Auseinan-

Erziehung

Es gibt keine einheitliche salafistische oder islamistische Erziehung, aber sie kann salafistisch oder islamistisch geprägt sein.

dersetzung damit, welcher Argumentationen und Handlungsmuster sich die jeweiligen Personen bedienen, aus welchen Bedürfnissen heraus sie dies tun und welche Auswirkungen dies auf die Erziehung, die kindliche Entwicklung sowie das Kindeswohl haben kann. Dies können Fachkräfte im Jugendamt häufig nicht selbst bzw. nicht allein leisten und sie bedürfen hierfür einer Unterstützung durch spezialisierte Fachträger (► hierzu siehe unten 6.1).

3.1.1 Geschlossene Glaubens- und Familiensysteme: Abgrenzung und Ausgrenzung

Mit den von der islamistischen oder salafistischen Gemeinschaft vorgegebenen Moralvorstellungen werden auch deren implizite Vorurteile und Feindbilder übernommen. Das salafistische **Prinzip absoluter Loyalität** gegenüber der eigenen Gruppe und **Lossagung von allem Äußerem** (arab. *al-walā' wa-l-barā'*), was als feindlich oder auch verboten (arab. *ḥarām*) eingestuft wird, beinhaltet auch eine Abkehr von Andersgläubigen, oft als „Ungläubige“ (arab. *kāfir/kuffār*) bezeichnet. Dies kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche in relativ geschlossenen Glaubens- und Familiensystemen aufwachsen. Insoweit kann eine gewisse Parallele zu Erkenntnissen aus dem Bereich der Forschung zu sog. Sekten und religiösen Sondergruppen gezogen werden (zur Relativierung des Vergleichs Taubert 2017a, S. 150 f.).

Kontakt zu Personen außerhalb der Gemeinschaft wird in solch geschlossenen Systemen so weit wie möglich vermieden. Sind die Eltern sich einig, dass die religiös-weltanschauliche Erziehung gemäß strikter bzw. fundamentalistischer Vorgaben erfolgen und alle Lebensbereiche umfassen soll, werden auch Kinder und Jugendliche abgeschirmt (Fritzsche & Puneßen, 2017; Schermaier-Stöckl et al., 2018; Becker & Meilicke, 2019a). Es kann ein nach innen wirkender Kollektivismus entstehen, welcher die **Entwicklung der Individualität und Erfüllung eigener Bedürfnisse** unterdrückt. Dementsprechend lernen Kinder mitunter früh, sich unterzuordnen und der Gemeinschaft anzupassen. Es kann sein, dass eigene Interessen, Hobbies und Bedürfnisse nicht altersgerecht gefördert und insbesondere Freundschaften zu Außenstehenden unterbunden werden. Kinder und Jugendliche können in ihrer Autonomie beeinträchtigt und zudem in eine Außenseiter*innenrolle gedrängt sein mit der Folge einer gesellschaftlichen Isolation. Eine starke Beschneidung des sozialen Kontakts kann für die Kinder und Jugendlichen daher eine enorme Belastung bedeuten (hierzu Gollan et al. 2018, S. 34 ff.).

Gleichzeitig erfahren die Kinder innerhalb der weitgehend abgeschotteten Familie und Gemeinschaft oft ein großes **Unterstützungspotenzial**. Nicht selten spielt eine Einbindung auch der Kinder in die islamistische oder salafistische Szene eine übergeordnete Rolle. In Frauennetzwerken (sog. „Schwesterngruppen“) werden beispielsweise informelle Kinderbetreuungen angeboten. Diese Angebote sind wiederum in der Regel kindgerecht gestaltet. Teilweise werden pädagogisch fundierte Tipps zur Erziehung von Kindern abseits von Gehorsam, Verzicht und Zwang angeboten und den Kindern werden Möglichkeiten eröffnet, mit anderen Kindern (innerhalb der Gemeinschaft) in Kontakt zu kommen. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Kinder in besonderer Weise von nicht kindgerechten Einflüssen wie Drogen, Alkohol oder pornografischem Material geschützt sind, da diese innerhalb islamistischer oder salafistischer Überzeugungen verboten sind (Becker & Meilicke, 2019a). Außerdem ist in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien zu beobachten, dass Eltern oft ein

generelles Interesse mitbringen, sich mit ihren Kindern sowie Fragen zu deren Erziehung auseinanderzusetzen. Sie wollen in der Regel das in ihrer Vorstellung Beste für die eigenen Kinder und deren Wohl (Becker & Meilicke, 2019b). Insbesondere den Müttern wird hier eine hohe Verantwortung zugeschrieben, die allerdings auch als zusätzlicher Druck empfunden werden kann.

3.1.2 Verantwortung des Umfelds: Kita und Schule

Kinder, die innerhalb (relativ) geschlossener Glaubens- und Familiensysteme aufwachsen, kommen mitunter erst mit dem **Eintritt in die Schule**, teilweise mit dem Besuch der Kita, in einen regelmäßigen und intensiveren Kontakt mit Personen, die außerhalb ihrer Gemeinschaft leben. Vereinzelt können die Eltern versuchen, ihre Kinder gänzlich von einem Schulbesuch abzuhalten. Dies stellt jedoch nach bisherigen Erfahrungen eine seltene Ausnahme dar. Denn neben der religiösen wird auch der allgemeinen Bildung von vielen ein hoher Wert zugeordnet, da diese der Gemeinschaft nutzen soll (vgl. hierzu Pierre Vogel auf Youtube, 2015).

In Schule und Kita begegnen die Prägungen einer Lebenswelt mit den zentralen Werten von Religion und Kollektiv einer von Säkularismus und Individualität geprägten Außenwelt. Die **starken kognitiven Dissonanzen** werden für die Kinder intensiv erlebbar und manifestieren sich im täglichen Leben (Becker & Meilicke, 2019b). Zugleich können die dem Glaubens- und Familiensystem eigenen Normen besonders im schulischen Kontext eine Reihe von typischen Konflikten bedingen. Dies betrifft vor allem den Musik-, Sport-, Kunst- oder Biologieunterricht: Zum Beispiel verbieten islamistische bzw. salafistische Überzeugungen das Malen von Menschen, das Singen, zum Teil wird auf dieser Grundlage eine Teilnahme am Schwimmunterricht verweigert oder der Sexualkundeunterricht sowie die Evolutionstheorie abgelehnt.

Die distanzierten Positionierungen der Familie gegenüber der Gemeinschaft in Kita und Schule sowie den Förder- und Bildungsinhalten können zu inneren wie äußeren Loyalitätskonflikten führen. Kinder und Jugendliche erleben dann oft ein Gefühl der Zerrissenheit. Einerseits wünschen sie sich wie alle anderen Klassenkamerad*innen den Anschluss an die Peer-Gruppe und möchten Erfahrungen mit Gleichaltrigen teilen. Auf der anderen Seite können sie dadurch in Widerspruch geraten zu salafistischen Normen und Verhaltensvorstellungen und damit des Elternhauses und der Glaubensgemeinschaft. Betroffene Kinder und Jugendliche wählen je eigene Umgangsweisen mit dieser Herausforderung. Einigen gelingt der kompetente **Wechsel zwischen Lebenswelten und den unterschiedlichen Erwartungen**. Sie werden mitunter als besonders sozialverträglich wahrgenommen, weil sie früh gelernt haben, sich und die eigenen Bedürfnisse anzupassen bzw. unterzuordnen (Becker & Meilicke, 2019a; 2019b). Andere ziehen sich stark zurück und meiden weitestgehend Kontakte. Wiederum andere fallen durch provokative Religionsbekundungen, durch auf (vermeintliche) eigene religiöse Vorgaben gestützte Verweigerungshaltungen oder aber auch durch (als solche verstandene) Missionierungsversuche gegenüber anderen Kindern bzw. Jugendlichen auf. Während zunächst primär jene Kinder und Jugendlichen, die bei der Bearbeitung ihrer Loyalitätskonflikte lautstark auftreten, für Fachkräfte entsprechende Hilfebedarfe erkennen lassen, bedürfen gerade auch solche eines besonderen Augenmerks, die passiv agieren und Isolationstendenzen aufweisen (zu den Herausforderungen in Schule und Kita, speziell zur Resilienzförderung im Klassenzimmer siehe Fachstelle Liberi, 2021b).

Religionsmündigkeit

„Dass die Kinder ab dem 14. Lebensjahr, wenn die Religionsmündigkeit qua Gesetz beginnt, noch in der Lage oder gewillt sein werden, sich selbstbestimmt und autonom mit den Lehren ihrer Eltern auch kritisch auseinanderzusetzen, scheint fraglich“ (Erasmus-Monitor, 2018).

Ausgrenzungserfahrungen

„Wenn Kinder aus Angst vor der Aufdeckung eines drohenden Stigmas faktisch gezwungen sind, in der Öffentlichkeit (insbesondere in der Schule) ihren Glauben zu verheimlichen, so muss dies nicht in erster Linie an zweifelhaften Methoden einer Minderheit liegen, sondern kann vielmehr oder jedenfalls auch durch eine intolerante Umwelt hervorgerufen werden“ (Spürck, 2006, S. 23–24).

Im Jugend- und jungen Erwachsenenalter können weitere Konflikte auftreten. Im Gegensatz zu ihren Eltern haben sich die jungen Menschen in der Regel nicht freiwillig für die Religion bzw. Ideologie und Gemeinschaft entschieden, sondern werden überwiegend in diese hineingeboren (Schermaier-Stöckl et al. 2018, 9; Becker & Meilicke, 2019a; Fachstelle Liberi, 2021a). Diese frühe und mitunter intensive Prägung kann eine **Loslösung im Jugend- oder auch Erwachsenenalter** besonders erschweren – auch, weil dies in einer kollektivistisch geprägten Umgebung meist mit einem schmerzhaft erlebten Bruch zur eigenen Familie einhergeht. Autonomiekonflikte können daher besonders zugespitzt auftreten.

Die Aufgaben beim Ausbalancieren der Erwartungen aus den unterschiedlichen Welten sind für Kinder und Jugendliche, die in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien aufwachsen, besonders anspruchsvoll. Das Umfeld trägt hier entsprechend eine gesteigerte Verantwortung. Nicht selten erfahren die Kinder, Jugendliche und ihre Eltern **antimuslimische Anfeindungen**.

Sie werden etwa durch andere Kinder und Jugendlichen mit Verweis auf ihre Religiosität ausgeschlossen und zu Außenseiter*innen gemacht werden. Dies ist oft deshalb besonders gefährlich, weil Stigmatisierungs-, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen Radikalisierungsprozesse mitbedingen oder verstärken können. Auch das von islamistischen bzw. salafistischen Bewegungen instrumentalisierte Opfernarrativ wird hierdurch bedient, was zugleich den Gemeinschaftszusammenhalt stärkt und das propagierte Feindbild bedient. Kinder und Jugendliche, die solchen Erfahrungen ausgesetzt sind und Loyalitätskonflikte erleben, machen somit früh Erfahrungen mit ihren eigenen Stärken und Schwächen. Ob sie ausreichend resilient

Beispiel

Nadim ist acht Jahre alt und besucht die 3. Klasse einer Grundschule. Seine beiden Eltern sind streng religiös und bezeichnen sich, Nadim und die anderen der Gemeinde als „wahre Muslime“. Für Nadim ist sehr wichtig, möglichst viel Zeit mit den anderen Erwachsenen und Kindern der Gemeinde zu verbringen, denn dass er mit den ungläubigen Kindern in der Schule spielt, möchten seine Eltern nicht. Die würden ihn nur dazu bringen, verbotene Dinge tun zu wollen und ihn vom rechten Weg abbringen. Nach der Schule muss er jeden Tag mit seiner Mutter den Koran lesen und alles dreht sich um die Religion. Manchmal ist das sehr schwer für Nadim, denn vor

allem mit seinem Sitznachbarn Tim versteht er sich eigentlich sehr gut und würde sich gern mal nach der Schule mit ihm treffen. Auch auf Klassenfahrt darf er nicht mit, das haben seine Eltern bereits angekündigt. Gleichzeitig weiß er, dass Gott ihn bestrafen würde, wenn er sich verboten verhält – und nicht nur ihn, auch seine Eltern. Das will Nadim auf keinen Fall, er hat große Angst vor der Hölle. Manchmal ist er deshalb sehr hin und hergerissen, traurig und hat Angst, dass allein seine heimlichen Wünsche schon vom Teufel gelenkt sind. Als er mal seine Mama gefragt hat, hat die gesagt, das seien Prüfungen von Gott, denen er widerstehen muss. Nadim traut sich seitdem nicht mehr, mit jemandem darüber zu sprechen.

sind und gut aus diesen Erfahrungen herauswachsen können, hängt von den vorhandenen Ressourcen und Schutzfaktoren für den Umgang mit solchen Erlebnissen ab. Ein außerfamiliäres Lebensumfeld mit Freund*innen und/oder unterstützenden Lehrkräften sind hierbei wichtige **Schutzfaktoren** für die Entwicklung. Sind keine solchen Beziehungen und zusätzlich keine sicheren Bindungen bzw. stabile Beziehungen zu einer vertrauensvollen Bezugsperson wie bspw. zum Vater oder zur Mutter vorhanden, können Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen die Kinder bzw. Jugendlichen überfordern, zu hohem psychischen Stress führen und die gesunde kindliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen (zum Forschungsstand bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen Meysen & Schönecker, 2020).

3.1.3 Strenge Verhaltensvorgaben und dualistische Weltsicht

Prägend bei einem Aufwachsen in einem islamistischen bzw. salafistischen Umfeld sind regelmäßig eindeutige Moralvorstellungen, Freund-Feind-Schemata sowie ein dichotomes Weltbild, in dem das eigene Verhalten beständig dahingehend überprüft wird, ob es erlaubt oder verboten ist (*halāl* und *harām*). Es besteht die Erwartung einer strikten **Befolgung der ideologischen Vorgaben**. Dies bietet vordergründig Orientierung und Klarheit: Komplexität, Ambivalenzen und Widersprüche werden zwar nicht eigentlich gelöst, aber unterdrückt. Dies kann gerade für ältere Kinder, Jugendliche und Eltern, deren Leben von Diskriminierungs- bzw. Ausgrenzungserfahrungen, Unsicherheiten und/oder Identitätsfindung geprägt ist, eine erhebliche Entlastung bedeuten. In diesem Zusammenhang stiftet die eigene Religiosität Halt, Orientierung und Sinn. Auch kann eine entsprechend strikte bzw. fundamentalistische Glaubensauffassung, etwa in Form von Ritualen, eine klare Strukturierung des Alltags bedingen, welche Eltern sowie ihren Kindern Stabilität und Handlungssicherheit verleiht. Außerdem erfahren Kinder und Jugendliche in diesem Zusammenhang mitunter ein starkes Gemeinschafts- und Verbundenheitsgefühl zu ihren Eltern.

Schwierigkeiten ergeben sich demgegenüber, wenn die Dogmen der eigenen Gruppe nicht hinterfragt werden dürfen und den Kindern bzw. Jugendlichen dadurch insbesondere die Möglichkeit genommen wird, das **Aushalten von Ambivalenzen** zu erlernen. Das Infragestellen, Zweifeln an und Kritisieren der Religion als Teil des Glaubens als zentrale Elemente der Identitätsfindung und Sinnstiftung von Kindern und Jugendlichen entfallen (Klosinski, 1995). Anstelle einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Glauben kommt es zu dessen Überhöhung (Schermaier-Stöckl et al. 2018, S. 9). Strenge und rigide Verhaltensregeln können hierbei nahezu jede Form des alltäglichen Erlebens durchdringen und somit dazu führen, dass Erfahrungsbereiche der Kinder in einer ihnen nicht gerechten Weise beschränkt werden. Zugunsten von Anpassungsanforderungen können vor allem auch das kindliche Experimentier- und Erkundungsverhalten sowie das damit verbundene kreative Denken eingeschränkt bzw. unterdrückt werden (Schermaier-Stöckl et al. 2018, S. 11 ff.). Die daraus entstehenden Schuldgefühle und der Leistungsdruck können sich belastend auswirken.

Durch den fundamentalen Grundsatz, die eigene Glaubensauffassung sei die einzig wahre und richtige, folglich nicht angreifbar oder kritisierbar, verfestigen sich zudem totalitäre Machtverhältnisse. Durch die **Unkritisierbarkeit von Autoritäten** wird ferner ein individueller Aushandlungsprozess mit den Eltern verunmöglicht (Schermaier-Stöckl et al. 2018, S. 10, 12). Einerseits schieben sich „Religion“ oder „Gott“ als etwas

Abstraktes, für Kinder nicht Greifbares zwischen sie und ihre Eltern. Hierdurch wiederum kann die Eltern-Kind-Beziehung belastet sein. Andererseits erfahren die Kinder ihre **religiös-weltanschauliche Erziehung** oft durch unterschiedliche Akteur*innen dieses Systems. Neben einem bzw. beiden Elternteilen können etwa andere Verwandte wie Geschwister, Onkel, Tanten etc., die in einer entsprechenden Szene verortet sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder darstellen und auf deren religiös-weltanschauliche Entwicklung Einfluss nehmen. Hinzu kommt, dass zum Teil ganz spezifische Prediger bzw. Akteur*innen der Szene oder Gemeinschaft zur Beantwortung alltäglicher und moralischer Fragen herangezogen werden. Religion und Gott sowie religiöse Autoritäten können so die elterliche Autorität schwächen: Die Erziehung kann als maßgeblich vor- und fremdbestimmt erscheinen, was unter anderem den Raum für situative Feinfühligkeit und Empathie einschränkt (Becker & Meilicke, 2019a). Dies wird etwa in jenen Momenten zum Problem, wenn von als Autoritäten erachteten Personen ungünstige oder gar gefährdende Maßnahmen empfohlen und von den Erziehungsberechtigten (unhinterfragt) übernommen werden. Zu denken ist an körperliche Züchtigung als Erziehungsmaßnahme, das Fasten bei Kleinkindern oder aber auch die Verweigerung medizinisch notwendiger Eingriffe. Gleichzeitig lässt sich bei bestimmten Anhänger*innen eine gewisse Beliebigkeit feststellen: Das eigene Verhalten wird legitimiert, indem eine passende (vermeintlich) religiöse Autorität ausfindig gemacht wird (bspw. Baraa, 2018).

3.1.4 Binäre Geschlechter- und Rollenbilder

Die strengen islamistischen bzw. salafistischen Moralvorstellungen sowie die daraus resultierende dualistische Weltansicht kommen auch in vorherrschenden binären Geschlechter- und Rollenverständnissen zum Ausdruck. Zwar wird argumentiert, dass Männer und Frauen hinsichtlich ihrer Wertigkeit vor Gott keine Rangordnung hätten. Aber zugleich werden ihre verschiedenen Wesenszüge sowie die damit einhergehende Differenzierung ihrer Aufgaben und Pflichten betont (Groeneveld et al. 2018, S. 15). Männer seien demnach gut im Außerhäuslichen, wo ihnen eine Leitungsrolle zukomme. Mitunter wird ihnen von Natur aus eine starke körperliche Kraft, ein rationaler Verstand sowie Weitsicht zugesprochen, weswegen ihnen auch eine Beschützerposition hinsichtlich der Familie zukomme. Teilweise werden Frauen allerdings als diejenigen angesehen, die kompetent seien für vernünftige ökonomische und soziale Planung des familiären Hausstands (Baer, 2020). Frauen werden zum Teil als eher emotional und empfindsam markiert, weswegen von ihnen vorrangig die Erziehungsaufgaben zu übernehmen seien. In deren Rahmen werden dann auch die bestehenden **Rollenbilder** entsprechend an die nächste Generation weitervermittelt. Auf der Seite der Ressourcen finden allerdings

insbesondere Frauen und Mädchen im Kontext sog. „Schwesterngruppen“ auch Schutzräume vor. Hier können sie sich ohne Einmischung der Männer austauschen und Unterstützung erfahren.

Mit der binären Geschlechterordnung geht in islamistischen bzw. salafistischen Gruppen zudem eine strenge Reglementierung im Umgang der beiden Geschlechter untereinander einher: Sex vor der Ehe ist verboten, aber auch das Beisammensein von Mädchen und Jungen wird bereits früh strengen moralischen Abstandsregeln

Frauenbild im Salafismus

„Die Frau soll ihrem Mann eine liebevolle und umsorgende Ehefrau und ihren Kindern eine gute Mutter sein. Zugleich sorgt sie für die nächste Generation gläubiger Muslime durch eine islamische Erziehung ihrer Kinder und trägt so zum Erhalt der Gemeinschaft der Gläubigen bei“ (ausführlich Groeneveld et al., 2018, S. 15).

bis hin zu strikter **Geschlechtertrennung** unterworfen. Es kann vorkommen, dass Mädchen bereits im Kleinkindalter eine religiös begründete Kopfbedeckung tragen müssen. Auch wird den (Klein-)Kindern zum Teil verboten, mit Angehörigen des jeweils anderen Geschlechts (Geschwistern) in einem Bett zu schlafen oder auf dem Schulhof bzw. in der Freizeit zu spielen. Sich zu treffen oder körperliche Nähe miteinander zu teilen, wird streng an die Heirat gekoppelt, was nicht selten dazu führt, dass junge Volljährige mit Eintritt der Ehemündigkeit (§ 1303 BGB) heiraten.

Konflikte können sich für Kinder und Jugendliche in diesem Kontext auch aufgrund der in den Szenen oftmals ausgeprägten **Homo- und Transfeindlichkeit** ergeben. Entspricht die sexuelle Identität nicht dem vorgegebenen binären Geschlechtermodell, kann dies bei Kindern und Jugendlichen Identitätskrisen sowie Ängste vor (göttlichen) Bestrafungen auslösen. Außerdem bedeutet eine sexuelle Identität oder Orientierung auszuüben, die diesen Vorgaben nicht entspricht, in der Regel den kompletten Bruch mit der eigenen Religiosität und Familie.

3.1.5 Höllenängste und Übersinnliches

Eine Ausprägung islamistischer bzw. salafistischer Moral und Glaubensvorstellungen können sog. **Höllängste** sein. Bei Verletzung der verschiedenen gruppeninternen Regeln drohen drakonische posthume Bestrafungen. Die Konzeption von Paradies und Hölle ist eine über den Islam hinaus in anderen Religionen weit verbreitete Auffassung, welche zunächst dazu geeignet sein kann, das eigene Grundvertrauen in eine Form überweltlicher Gerechtigkeit zu begründen und zu stärken, um somit Sinn sowie Sicherheit zu stiften. Wird diese Vorstellung in radikalen bzw. extremistischen Kontexten manipulativ als Bedrohungsszenario eingesetzt, wirkt sich dies in negativer Form auf die Betroffenen aus. Beständige bildhafte Beschreibungen von der Hölle können – insbesondere in Abhängigkeit zum jeweiligen Entwicklungsstadium sowie der Fähigkeit zur Abstraktion von Kindern und Jugendlichen – zu chronischem Stress und Angststörungen führen.

Besonders problematisch kann dies für Kinder im Alter ungefähr zwischen drei und fünf Jahren sein, da sie sich dann nach Jean Piaget in der sog. „**magischen Phase**“ (bzw. präoperativen Phase) befinden. Es handelt sich dabei um eine natürliche Vorstufe in der kindlichen Entwicklung, welche von dessen Überzeugung geprägt ist, dass alles, was es sich vorstellt, auch wirklich eintritt bzw. eintreten kann. Kinder entwickeln eine „in sich stimmige magische Logik“. Diese umfasst auch imaginäre Gestalten wie Feen, Hexen, Monster oder sog. Dschinn. Wird den Kindern gerade in dieser Entwicklungs-

phase ein strafendes Gottesbild vermittelt, welches mit bildhaften Beschreibungen von Höllenqualen einhergeht, kann dies zum einen zur Ausprägung von Angstzuständen, Realitätsverzerrungen und Wirklichkeitsverlusten führen. Zum anderen werden dadurch zugleich sonstige Formen des kreativen Denkens beim Kind unterbunden. Wachsen Kinder von Geburt an im ständigen Kontakt mit derart bedrohlichen Vorstellungen auf, kann dies in massiver Weise ihre Entwicklung beeinträchtigen (hierzu Gollan et al. 2018, S. 46 ff.). Äußern können sich Überforderungen der Kinder unter

Dschinn

Dschinn (arab. *ǧinn*) sind übersinnliche Wesen, die bereits in der vorislamischen Zeit in arabischen Vorstellungswelten existierten und anschließend auch im Koran Erwähnung finden. Sie können sowohl unsichtbar, als auch in Gestalt unterschiedlicher Tiere, Winde oder Menschen auftreten (Elger 2008, S. 88; Boehm, o. J.).

anderem in regressiven Verhaltensweisen wie Einnässen, sprachlichen oder motorischen Entwicklungsverzögerungen. Aus der Arbeit mit Aussteiger*innen aus islamistischen bzw. salafistischen Szenen sind der Umgang mit derartigen „Höllengängen“ oder anderweitigen durch die strengen Vorgaben bedingten Zwängen – wie bspw. einem Waschzwang – bekannt (Fachstelle Liberi, 2021a).

3.1.6 Uneinigkeit der Eltern

Ein weiteres besonderes Konfliktfeld, welches aus der strikten Befolgung der eigenen Glaubens- und Moralvorstellungen resultiert, ergibt sich dann, wenn sich die Eltern über die religiös weltanschauliche Erziehung uneinig sind (► hierzu unten 5.3.3). Im Kontext der entsprechenden Auseinandersetzungen zwischen den Erziehungsberechtigten, insb. bei **Trennung und Scheidung**, kann es dazu kommen, dass die Kinder divergierende Normensysteme vermittelt bekommen. Wird Religiosität von einem Elternteil als allem anderen übergeordnet vermittelt, können sich belastende Loyalitätskonflikte nach Trennung und Scheidung für die Kinder und Jugendlichen verschärfen und um eine zusätzliche Dimension erweitern.

3.2 Gewalt als Teil der Ideologie

3.2.1 Militantes Spektrum

Die überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden salafistisch geprägten Familien lehnt Gewalt als Mittel zur Umsetzung ihrer ideologischen Überzeugungen ab. Ein kleiner Teil von Personen ist allerdings in einem militanten Spektrum zu verorten. Aufgrund ihrer Befürwortung, Anwendung und **Verherrlichung von Gewalt** stehen sie nicht nur im besonderen Fokus der Sicherheitsbehörden und der Öffentlichkeit. Die Familien bedürfen auch eines besonderen Augenmerks der Jugendämter.

So kann es dazu kommen, dass die Kinder und Jugendlichen in diesen Familien bereits früh **an das Thema Gewalt herangeführt** werden. Teilweise werden sie sogar selbst mit Waffen auf Bildern oder in Videos inszeniert, welche dann für propagandistische Zwecke genutzt werden. Die Kinder und Jugendlichen werden zum Teil mit einem starken Fokus auf Feindbilder („Ungläubige“) erzogen, die es anzugreifen und zu vernichten gilt. Die Glorifizierung von Märtyrertum kann eine gewichtige Rolle spielen, das heißt die Bereitschaft, sich selbst im Kampf um die eigene Ideologie zu opfern und das damit verbundene Versprechen, von Gott mit einem Platz im Paradies belohnt zu werden. Dies kann in der Konsequenz nicht nur zu einer potenziellen Fremdgefährdung, sondern insbesondere auch bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu anhaltenden schweren Beeinträchtigungen für ihre Entwicklung führen (Sischka, 2020). Zusätzlich kann es zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Medien kommen, durch die der Druck in der Familie zusätzlich erhöht wird (Fachstelle Liberi, 2021a). In Familien, die durch einen militanten Islamismus bzw. Salafismus geprägt sind, bestehen die beschriebenen Problemlagen (► siehe oben 3.1) in zuspitzter Form.

Ideologie als Rechtfertigungsnarrativ

Die Ideologie stellt ein vermeintliches Rechtfertigungsnarrativ zur Verfügung, manifestiert Motive und Einstellungen und schafft den Rahmen, aus dem heraus Personen ihre Weltsicht und ihr Handeln weiterhin formen.

3.2.2 Besondere Situation zurückgekehrter Familien

Die Ausreise, der Aufenthalt in und die Rückkehr aus den Kriegsgebieten in Syrien und dem Irak gehen für die Kinder, aber ebenso die Eltern, insbesondere auch für die Mütter, mit vielfältigen Belastungen einher. Diese beginnen mit der Ausreise, bei der sie regelmäßig plötzlichen und vollständigen Beziehungsabbrüchen sowie einem Verlust des bisherigen sozialen Umfelds ausgesetzt sind (Sischka, 2020). Die Erfahrungen, welche die Kinder und Jugendlichen sodann in den Kriegsgebieten des sog. IS, in den Gefangenenlagern oder auch auf dem Weg zurück bzw. auf der Flucht nach Deutschland gemacht haben, können stark variieren. Abhängig ist dies unter anderem davon, zu welchem Zeitpunkt, für wie lange und in welchen Gebieten sich die Kinder aufhielten und mit welchen Personen sie Kontakt hatten. Für das Erleben und Verarbeiten spielt zusätzlich das Alter eine besondere Rolle. So unterscheidet bspw. das Radicalisation Awareness Network (RAN) bei der Betrachtung drei Altersgruppen (RAN 2018a, S. 3; RAN, 2019):

- Teenager (10–17 Jahre),
- Vorschulkinder und jüngere Kinder (4–10 Jahre)
- sowie Säuglinge und Kleinkinder (0–3 Jahre).

Säuglinge und Kleinkinder hatten in erster Linie unter schlechten Lebensbedingungen und Elterntraumata zu leiden. Sie sind regelmäßig Zeug*innen oder unmittelbar Betroffene von Gewalt geworden. Den sog. „Kindern des Kalifats“ wurde als zukünftigen Träger*innen des sog. IS eine immanente wichtige Rolle zugeschrieben, weswegen im Rahmen der Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den älteren Altersgruppen der Indoktrination ein großes Gewicht zukam (van der Heide & Geenen 2017, S. 3). Es waren insbesondere die Mütter, von denen die Ideologien vermittelt wurden (Groeneveld et al. 2018, S. 15). Unabhängig von ihrem Alter können Kinder und Jugendliche unter anderem folgende potenziell traumatisierenden Erfahrungen gemacht haben (hierzu Dantschke et al., 2018; Sischka, 2020; RAN, 2018a):

- Zeug*innen von Kriegsgräueln und Gewalt (z. B. Folter, Hinrichtungen);
- Erleben von Verlusten und Bindungsabbrüchen (z. B. von Eltern, Geschwistern, anderen Familienmitgliedern und Freund*innen);
- Betroffene von Gewalt (u. a. Bombardierungen);
- Fungieren als Kindersoldaten bzw. Gewaltausübung (vor allem einige der Jungen erhielten Waffen-/Kampfausbildung, unter anderem für die Durchführung von Selbstmordattentaten);
- Betroffene von Indoktrination durch Propaganda und Vermittlung klarer Feindbilder;
- Inszenierung in Propagandamaterialien (auf Bildern, in Videos);
- Leben in ständiger Angst;
- Eingeschränkter Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung;
- Auf der Flucht: unter anderem Ausbeutung durch Menschenhändler und Menschenhändler, sexueller Missbrauch;
- (Zurück) in Deutschland: unter anderem Erleben massiver Umbrüche, Trennung von der Mutter durch deren Verhaftung, Stigmatisierung und Anfeindung sowie Belastung durch widersprüchliche Werte und Weltanschauungen.

Kindersoldaten

Kinder, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen assoziiert sind. Dies sind alle Personen unter 18 Jahre, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden oder wurden, egal in welcher Funktion oder Rolle, darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachrichtenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden. Ausdrücklich sind es nicht nur Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben.“ (Dantschke et al. 2018, S. 24)

„Es wird angenommen, dass insbesondere Jungen ab dem Alter von neun Jahren ein militärisches

Training erhalten haben oder gar in Kampfgeschehnisse aktiv eingebunden waren“ (Dantschke et al., 2018, S. 13). Dies erklärt sich durch die praktische und ideologische Perspektive des sog. IS. Jungen wachsen demnach zu „Löwen“ und kleinen Kämpfern heran, die mit Einsetzen der Pubertät (meist zwischen 9 und 15 Jahren) entsprechend am bewaffneten Kampf teilnehmen können bzw. müssen (van der Heide & Geenen 2017, S. 4). Jedoch liegen keine konkreten Informationen vor, dass aus Deutschland stammende Kinder und Jugendliche an Kampfhandlungen teilgenommen haben (Dantschke et al. 2018., S. 37).

Die Folgen der Erlebnisse vor der Rückkehr für die körperliche und psychische Entwicklung der Kinder können bislang lediglich erahnt werden und sich nur vereinzelt auf vorhandene Erfahrungen stützen. So können das Leben unter ständiger Bedrohung sowie die Konfrontation mit Gewalt zu **Entwicklungsbeeinträchtigungen**, nicht selten verbunden mit Traumata führen (Dantschke et al. 2018, S. 27). Nach den ersten Fallbefunden bei Rückkehrer*innen Kindern ist zu beobachten, dass sie geplagt sind von Konzentrations- oder Angststörungen, fehlender Impulskontrolle, Schlaflosigkeit, Albträumen und Flashbacks. Einige Kinder haben sich sozial sowie emotional zurückgezogen oder selbstverletzendes Verhalten gezeigt. Der in den Kriegsgebieten mangelnde Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung hat außerdem zur Folge, dass die Kinder hinsichtlich ihrer sprachlichen und motorischen Entwicklung zurückgeblieben sind (Lernstörungen). Einige waren bei der Rückkehr unterernährt oder sind körperlich erkrankt (Dantschke et al. 2018, S. 27 f.; Berczyk & Dantschke, 2019; TGS H, 2020).

Kinder, die derart starken Belastungen ausgesetzt waren (und sind), benötigen vor allem zugewandt-bestätigende, kontinuierliche **Beziehungen zu Erziehungspersonen** und eine Erziehung, die ebenso Räume für Entfaltung der Selbstbestimmung eröffnet, wie sie Grenzen setzt und klare Regeln erfahrbar macht (Meysen & Schönecker 2020, S. 28). Bei der Rückkehr stehen den Kindern und Jugendlichen ihre Väter in der Regel nicht mehr zur Verfügung, weil sie gestorben oder der Strafverfolgung ausgesetzt sind. Wenn die Mütter noch am Leben und nicht inhaftiert sind, können sie für die Kinder eine wichtige Ressource darstellen. Sie sind allerdings nicht nur als Täterinnen, sondern auch als Betroffene in den Blick zu nehmen. Auch sie haben Erlebnisse zu verarbeiten wie Luftangriffe, den Tod von Familienangehörigen, Hinrichtungen oder Zwangsverheiratung, Vergewaltigung oder Gefangenschaft (Sischka 2020, S. 13 f.). Diese **Belastungen der Mütter** können Auswirkungen haben auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder. So können die Ressourcen als verlässliche Bindungs- und Erziehungsperson reduziert sein. Wenn Mütter sich in den Kriegs-

gebieten und Lagern ganz auf die Rolle konzentriert haben, ihre Kinder so gut es geht vor Gefahren und Gewalt zu schützen, hat sich regelmäßig innerhalb dieser Schicksalsgemeinschaft der Zusammenhalt und das gegenseitige aufeinander Angewiesensein verstärkt (Sischka 2020, S. 15).

In Deutschland unterliegen Rückkehrer*innen-Familien vielfältiger **Kontrolle und Beobachtung** durch die Sicherheitsbehörden (► zur Zusammenarbeit siehe unten 6.2). Auch dies kann für die Eltern und ihre Kinder erheblich belastend sein und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Persönlichkeit beeinträchtigen. Werden im sozialen Umfeld die biografischen Hintergründe bekannt, begegnen die Kinder und ihre Eltern regelmäßig starken Zuschreibungen, Stigmatisierungen und Anfeindungen. Teilhabe und Zugehörigkeit sind herausgefordert. Allerdings können Kinder für ihre Mütter, in einigen Fällen auch Väter oft selbst zentraler Distanzierungsgrund sein und damit einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die **Ausstiegsmotivation** und die Abkehr von Ideologie und Gemeinschaft bieten (Fachstelle Liberi, 2021a). Antrieb in der Rolle als Eltern kann sein, die Schwierigkeiten für ihre Kinder zu reduzieren, die mit den Lebensumständen und (ideologischen) Einstellungen verbunden sind. Die Vermeidung oder Reduzierung von Haftstrafen sowie eine Verbesserung der eigenen Lebenssituation kann eine zusätzliche Eigenmotivation darstellen, der Rolle als Mutter (oder Vater) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4

Gesellschaftliche und
verfassungsrechtliche
Rahmenbedingungen
in der Arbeit mit
islamistisch bzw.
salafistisch geprägten
Familien

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe haben eigene religiöse oder nicht religiöse Haltungen. In ihrer Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien sind sie gehalten, die Einstellungen, Grundrichtung der Erziehung sowie die Bestimmung der religiösen Erziehung zu achten. Gleichzeitig sind sie gefragt, authentisch zu sein und Position zu beziehen. Bei aller Abgrenzung des professionellen Handelns von Persönlichem bringen Fachkräfte auch sich selbst mit. Im Kontakt mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien werden Fachkräfte auch dahingehend taxiert, wie sie zu diesen und ihrer Religiosität stehen. Sie sind daher gefragt, ihre persönlichen Erfahrungshintergründe und eigenen kulturellen Prägungen zu reflektieren (France et al., 2012). Die Adressat*innen sind sensibel für antimuslimischen Rassismus, instrumentalisieren möglicherweise Opfernarrative, suchen nach Bestätigung ihrer Feindbilder. Damit bedienen sie wiederum eventuell vorhandene Vorurteile und verschärfen Vorbehalte, was eine konstruktive Zusammenarbeit behindern kann. Die Einstellungen in der Gesellschaft zu Muslim*innen sowie zu Islamist*innen bzw. Salafist*innen bedürfen ebenso Reflexion wie die eigenen Einstellungen (► 4.1). Auch aus rechtlicher Sicht können sich den Fachkräften anspruchsvolle Fragen stellen, wie sie einerseits das Neutralitätsgebot, das Elternrecht und die Religionsfreiheit achten und andererseits zum Wohl der Kinder und Jugendlichen wirken können (► 4.2). Anteil an persönlichen Überzeugungen und familiären Prägungen der handelnden Personen.

4.1 Einfluss von antimuslimischem Rassismus auf die Arbeit

In Deutschland leben derzeit ca. 4,4 bis 4,7 Mio. Muslim*innen (BAMF, 2015). Von diesen sind lediglich ca. 0,6 % dem sogenannten islamistischen Spektrum zuzurechnen (BfV, 2019). Trotzdem prägt letztere Gruppe das Gesamtbild bei der Betrachtung von Muslim*innen in Deutschland deutlich mit. Auch Medien thematisieren den Islam vor allem im Kontext von Gewalt, Unterdrückung oder Rückständigkeit (zum Islambild in den westlichen Medien Hafez, 2017; Hafez & Richter, 2007). Sie verstärken damit negative Emotionen gegenüber Muslim*innen, die bereits seit Jahrhunderten tief im kulturellen Gedächtnis der Gesellschaft und des Einzelnen überliefert und verankert sind (von Kuyut Studzinski 2015, S. 33). Antimuslimische Stereotype sind daher mehr als falsche oder fehlerhafte Generalisierungen im jeweiligen Einzelfall. Sie sind sozial geteilte und **sozial verbreitete Interpretationsschemata** (Hormel 2007, S. 45), die sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Miteinanders auswirken.

Ressentiments gegen den Islam und antimuslimischer Rassismus wirken daher unentzerrbar auch auf Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie in deren **Interaktion mit muslimischen Adressat*innen** ein. Um sich Zugänge zu Menschen mit einem fundamentalistisch, islamistisch oder salafistisch geprägten Verständnis zu erschließen, ist für Fachkräfte daher hilfreich, sich auch persönlich mit Formen von Islam- und Muslimfeindlichkeit bzw. antimuslimischem Rassismus auseinanderzusetzen:

Islamfeindlichkeit lässt sich als „generelle ablehnende Einstellung gegenüber Muslimen, pauschale Abwertungen der islamischen Kultur und distanzierende Verhaltensabsichten gegenüber Muslimen“ oder „die Abwertung und Diskriminierung einer religiösen Minderheit“ verstehen (Leitbold & Kühnel 2006, S. 137; Leitbold et al. 2012, S. 177). Wie breit solche Einstellungsmuster in der Gesellschaft verbreitet sind, haben unter anderem die Leipziger „Mitte-Studien“ und die Forschung zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgezeigt: Im Jahr 2018 erklärten 55,8 % der Befragten einer

repräsentativen Studie, dass sie sich „durch die vielen Muslime (...) wie ein Fremder im eigenen Land“ fühlen und 44 % lehnten die Zuwanderung durch Muslim*innen ab (Decker & Brähler 2018, S. 101). Muslim*innen werden in diesem Zusammenhang nicht als Menschen mit gleichen Rechten und als integraler Bestandteil Deutschlands wahrgenommen. Es findet eine gesellschaftliche Unterscheidung in „Wir“ und die „Anderen“ statt (Keskinilic, 2019). Antimuslimischer Rassismus betrifft somit alle Menschen, die als muslimisch gelesen werden können. Die direkte Ausübung von Religiosität, ob nun stark fundamentalistisch oder gar nicht, spielt dabei erst einmal keine Rolle (Keskinilic, 2019). Betroffen sind auch Menschen, die sich islamistischen bzw. salafistischen Strukturen angeschlossen haben oder diesen gedanklich nahe stehen. Sie sind damit einerseits Leidtragende von Diskriminierung, andererseits reproduzieren sie gleichzeitig mit antidemokratischem Auftreten und einer möglichen Gewaltaffinität negative Emotionen gegenüber der gesamten und vielfältigen Gruppe der Muslim*innen.

Die festgestellten Einstellungsmuster haben unmittelbare Konsequenzen für Muslim*innen in Deutschland, auch für diejenigen aus dem Spektrum des Islamismus bzw. Salafismus. Viele sind von **alltäglicher, struktureller und institutioneller Diskriminierung** betroffen (Glaser et al. 2018, S. 18 f.). Hinzu kommen Erfahrungen von gewaltsamen Übergriffen. Im Jahr 2019 wurden bundesweit 184 Übergriffe auf Moscheen, Religionsstätten und muslimische Repräsentant*innen gezählt (Deutscher Bundestag, 2020). Diese Erfahrungen wirken auch in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe hinein. Auch und gerade fundamentalistisch, islamistisch oder salafistisch eingestellte Menschen, die sich als Muslim*innen bezeichnen und verstehen, sind Betroffene von alltäglichem, strukturellem und institutionellem Rassismus und es ist in der Arbeit mit ihnen wichtig, ihre Erfahrungen anzuerkennen und ernst zu nehmen.

Fachkräfte sind im Umgang mit muslimischen, auch in der Arbeit mit islamistisch oder salafistisch geprägten Familien mit solchen Erfahrungen konfrontiert. Sie sind daher aufgefordert, sowohl ihre Einstellungen als auch ihre Position zu reflektieren. Die Rolle als Fachkraft im Jugendamt geht mit Machtstrukturen einher, die sich in der Einzelfallarbeit bei den Adressat*innen mit dem **Gefühl der Marginalisierung und Diskriminierung** verknüpfen kann (Kelly et al., 2019). Hinzu kommt, dass das Erleben von Repräsentant*innen des Staates, wie Fachkräfte im Jugendamt sowie insgesamt der Kinder- und Jugendhilfe, mit ihrem Verhalten Radikalisierungsprozesse beeinflussen können. Wiederkehrende Erfahrungen von Diskriminierung, Benachteiligung und Ausgrenzung befördern diese (Fahim 2013, S. 44).

Daher sind Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gefragt, sich einer oft schmerzhaften Auseinandersetzung zu stellen, inwieweit sie selbst alltagsdiskriminierende Muster bedienen oder mit entsprechenden Zuschreibungen konfrontiert sind. Es bedarf einer Reflexion der eigenen Gefühlsanteile und Gedanken, um diese nicht unterbewusst in die Kommunikation mit hereinzutragen, selbst abwertende Verhaltensweisen zu zeigen oder Äußerungen zu machen. Dabei helfen kann eine Reflexion im Fachteam oder Supervision. Auf institutioneller Ebene im Jugendamt ist gerade im Bereich islamistisch bzw. salafistisch geprägter Familien zu reflektieren, welche Fachkraft mit welchem eigenen Hintergrund für die Arbeit mit welchen Familien am ehesten einen Zugang finden könnte. Ein eigener religiöser oder muslimischer Hintergrund kann hierbei hilfreich sein oder gerade hinderlich. Da Personen mit multiplen Erfahrungen der Alltagsdiskriminierung öffentliche Institutionen oftmals als übergriffig und sich selbst im Kontakt mit diesen als ohnmächtig empfinden, lohnt sich, der Erläuterung der

Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt in gesteigertem Maße, wenn die Adressat*innen in anderen Ländern bzw. in totalitären Staaten aufgewachsen sind oder gelebt haben. Wichtig ist auch, die Potenziale mehrsprachiger Angebote nutzbar zu machen, da schwierige Gespräche über Ängste, Scham, Leid oder Gewalt so teilweise erleichtert werden (zur Situation in der Arbeit mit geflüchteten Familien Meysen & Schönecker, 2020).

Ansätze zum Umgang mit (radikalisierten) muslimischen Adressat*innen finden sich vor allem in **Diversity-Konzepten**. Der Begriff „Diversity“ bezieht sich dabei auf Persönlichkeitsmerkmale, welche von Menschen zur Konstruktion von gesellschaftlicher Ungleichheit genutzt werden. Dies können unter anderem Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung sowie Herkunft oder Religion sein. Oftmals wirken mehrere Ungleichheitsfaktoren zusammen (Intersektionalität; Baer 2011, S. 197). Im Diversity-Ansatz werden Unterschiede nicht nur im Kontext von Machtstrukturen wahrgenommen, um Chancengleichheit aller Menschen zu thematisieren, sondern Unterschiede werden auch wertschätzend behandelt und als bereichernd erlebt.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können auf diese Weise Ressourcen ihrer Adressat*innen, die sie aufgrund eigener diverser, persönlichen Merkmalen mitbringen, in den Blick nehmen und positiv rahmen, etwa für die Erziehung (► näher siehe unten 5.2 bis 5.4). Mit der **Wertschätzung** geht der Diversity-Ansatz über klassische Konzepte der Interkulturalität hinaus (zur Kritik an letzteren Kelly et al., 2019; Kelly & Meysen, 2016). Er vermeidet, Menschen in Kategorien von Kulturen zu denken und bei gemeinsamen Merkmalen gleiche Erfahrungen oder Eigenschaften zuzuschreiben. Auch in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien sind Motivlagen für eine Radikalisierung, die Erfahrungen, persönlichen Überzeugungen und sich daraus ergebene Ressourcen höchst individuell.

Fragen zur Eigenreflexion von Fachkräften in der Arbeit mit fundamentalistisch, islamistisch oder salafistisch geprägten Adressat*innen

- Welche Bilder und Vorstellungen zu Muslim*innen habe ich persönlich? Welche Emotionen trage ich beim Thema Islam in mir?
- Woher kommen meine Vorstellungen/Emotionen bezüglich Muslim*innen? Habe ich schon persönliche, positive und/oder negative Erfahrungen/Kontakte mit Muslim*innen gemacht?
- Welche Ängste und Befürchtungen trage ich in mir bezüglich der Adressat*innen? Auf welcher Faktenlage und welchen Erfahrungen beruhen meine Gefühle?
- Welche positiven Eigenschaften schreibe ich meinen Adressat*innen zu?

Fragen zur wertschätzenden Betrachtung von Adressat*innen

- Welche persönlichen Ressourcen bringen die Eltern „aufgrund“ ihrer Diversität bei der Erziehung mit?
- Welche Erfahrungen mit „diversen“ Elternteilen können für die Entwicklung von Kindern eine Bereicherung darstellen?
- Welche persönlichen Herausforderungen haben Adressat*innen (Kinder, Jugendliche, Eltern) aufgrund von Diversitätsmerkmalen (Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung, Herkunft und Religion) bereits erlebt? Wie haben sie diese gemeistert?

Trotz kritischer Selbstreflexion und wertschätzender Grundhaltung kann es vorkommen, dass Fachkräfte mit Eltern zu tun bekommen, die im Verhalten der Fachkraft per se antimuslimischen Rassismus erkennen oder von eigenem Handeln ablenken wollen. In diesen Momenten hilft, sich nicht unter Druck setzen zu lassen und Ruhe zu bewahren. Um Stimmungen zu beruhigen und Gespräche zu versachlichen, können **Techniken der Deeskalation und Mediation** genutzt werden. Vor allem das sogenannte „Spiegeln“, bei dem das Gesagte durch den*die Gegenüber verkürzt mit eigenen Worten in den Dialog zurückgegeben wird, sowie das „Aktive Zuhören“, bei dem die Fachkraft versucht, sich in die Gefühle des*der Adressat*in hinein zu versetzen und diese zum Ausdruck bringt (Mayer 2019), können den Gesprächsverlauf positiv beeinflussen.

4.2 Religiös weltanschauliche Erziehung, Neutralitätsgebot & Kinder- und Jugendhilfe

Das Recht sowie die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist ein Grundrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). In Verbindung mit ihrem Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) umfasst diese erzieherische Verantwortung auch Fragen des Glaubens und des weltanschaulichen Bekenntnisses. Dabei schützt die **Glaubensfreiheit** die unverletzliche Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen sowie weltanschaulichen Bekenntnisses und gewährleistet die ungestörte Religionsausübung. Obliegt es folglich den Eltern, ihrem Kind bestimmte Glaubens- und Weltanschauungsinhalte und die damit verbundene Grundhaltung zu vermitteln, steht es ihnen auch zu, ihr Kind, soweit es dazu noch nicht selbst in der Lage ist, in religiös-weltanschaulichen Fragen zu vertreten.

Fachkräfte und Träger in der Kinder- und Jugendhilfe haben die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung und die Rechte bei der Bestimmung der religiösen bzw. weltanschaulichen Erziehung zu beachten (§ 9 Nr. 1 SGB VIII). Ihnen kommt somit kein eigenes, sondern ein lediglich und stets von den Personenberechtigten **abgeleitetes Erziehungsrecht** zu. Dieses geht sowohl auf die Freiheitsrechte der Eltern und ihrer Kinder als auch das sog. Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates zurück (Art. 3 Abs. 3 S. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 3, Art. 140 GG iVm Art. 136 bis 139 und 141 WRV).

Beim **Neutralitätsgebot** handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz der Verfassung, welcher die Träger hoheitlicher Gewalt zu einer Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungen verpflichtet (Hollerbach 2001, § 138 Rn. 111). Folglich darf auch niemand aufgrund der eigenen Glaubensvorstellungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Dreier/Morlok 2018, Art. 140 GG Rn. 42). Auf individueller Ebene interpretiert das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgrundsatz so auch als eine offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung (BVerfG 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02, Rn. 43: Kopftuch-I). Für den Kontext der Kinder und Jugendhilfe heißt dies, dass bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung der Eltern durch eine Pluralität und Offenheit für religiöse und weltanschauliche Vielfalt zu gewährleisten sind.

Auch Jugendämter sind also aufgefordert, jedem*jeder Einzelnen in einer plural-freiheitlichen Gesellschaft gleichermaßen die Ausübung der eigenen Religions- und

Weltanschauungsfreiheit zu ermöglichen. Die Träger der freien Jugendhilfe sind hiervon miterfasst, da sie **öffentliche Aufgaben nach dem SGB VIII** erfüllen. Mit Blick auf die kirchlichen Träger wird spätestens an dieser Stelle deutlich, dass das Neutralitätsgebot deutscher Prägung nicht zu Indifferenz in Glaubensfragen verpflichtet. Auf institutioneller Ebene sieht es die Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften vor, erlaubt aber eine aktive Beteiligung kirchlicher Träger an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Auf Ebene der konkreten Angebote ist nicht nur dem Jugendamt, sondern auch freien Trägern untersagt, sich missionarisch zu betätigen. Bringen Fachkräfte eigene Religiosität in ihre Arbeit ein oder integrieren freie Träger religiöse Inhalte in ihre Angebote, ist demnach streng darauf zu achten, dass Kinder, Jugendliche oder ihre Eltern dadurch keine Benachteiligung oder Diskriminierung erfahren (z. B. BVerfG 2.10.2003 1 BvR 1522/03). Dies gilt gerade dann, wenn die Erziehungsvorstellungen der Eltern nicht den eigenen oder gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen. Auch für Fachkräfte im Kontakt mit islamistisch bzw. salafistisch geprägter oder anderweitig (hoch)ideologierter religiöser bzw. weltanschaulicher Erziehung gelten das Neutralitätsgebot und die aus ihm abzuleitenden Vorgaben.

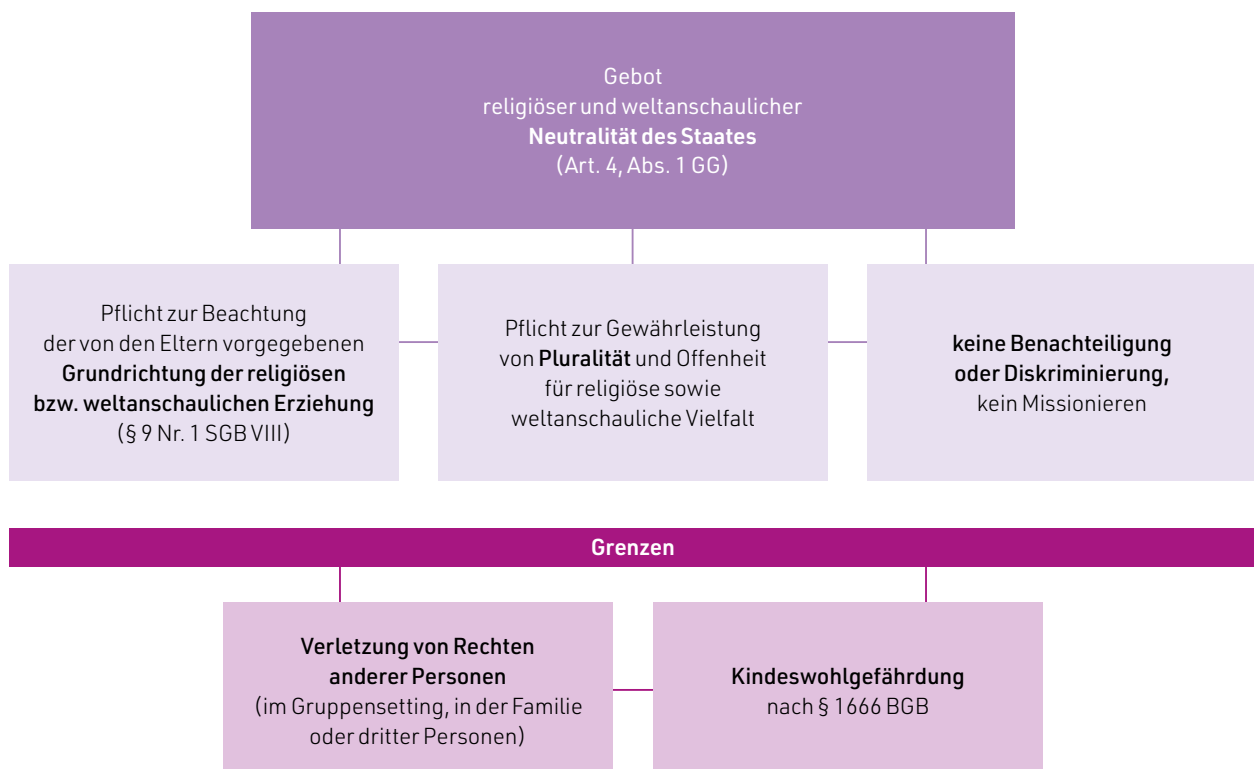
Bei der Suche nach einer Grenzziehung, wann Fachkräfte auch zu religiös aufgeladenem Verhalten Position beziehen können, ist zunächst zu berücksichtigen, dass die **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** ein zentrales Grundrecht des Grundgesetzes ist. Sie bietet dementsprechend einen weitreichenden Schutz. Grundsätzlich ermöglicht es, sein gesamtes Verhalten an den eigenen Glaubensvorstellungen auszurichten (BVerfG 19.10.1971 – 1 BvR 387/65; 11.4.1972 – 2 BvR 75/71; 17.7.1973 – 1 BvR 308/69). Eingriffe in die Religions und Weltanschauungsfreiheit können nicht etwa durch einfache Gesetze, sondern nur durch die Verfassung selbst legitimiert sein, insbesondere durch widerstreitende Grundrechte (BVerfG 19.10.1971 – 1 BvR 387/65; 11.4.1972 – 2 BvR 75/71; Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 2 f.: sog. „vorbehaltloses Grundrecht“). Der Kinder- und Jugendhilfe wohl vertraut sind hier die Konflikte mit den Grundrechten des Kindes. In seinen Aufgaben im Rahmen des sog. Wächteramts steht das Jugendamt den Eltern einerseits unterstützend zur Seite und wacht andererseits darüber, dass sie ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Eingriffe in das Elternrecht sind nur an der hohen Schwelle der Kindeswohlgefährdung zulässig (► näher siehe unten 5.1 und 5.3).

Unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung hat der Staat also keine Legitimation, mit eigenen Zielvorstellungen und zur Verwirklichung eigener Belange auf den familiären Erziehungsprozess einzuwirken (Böckenförde 1980, S. 74 f.). Zur Gewährleistung der Freiheitsrechte wird in Kauf genommen, dass dem Kind – aus einer außenstehenden Perspektive – nicht die beste Fürsorge zukommt (BVerfG 16.1.2003 – 2 BvR 716/01). Insbesondere rechtfertigt eine bestimmte Form der (religiösen bzw. weltanschaulichen) Erziehung grundsätzlich noch keinen **Eingriff in das Elternrecht**. Das gilt auch für die Erziehung in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien. Erst die Kindeswohlgefährdung markiert insoweit den bekannten Grenzstein (Kindler 2018, S. 205).

Doch auch unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung können Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe dazu angehalten sein, Stellung zu beziehen. So gebietet das Neutralitätsgebot einerseits, sich in Glaubensfragen nicht einzumischen. Andererseits soll allen Bürger*innen die Ausübung ihrer Freiheiten gleichermaßen ermöglicht werden. Letzterem würde der Staat nicht gerecht, wenn er Personen Freiheitsrechte

garantieren würde, bei deren Ausübung sie die Rechte anderer Personen verletzen (**exzessiver Freiheitsgebrauch**). Folglich dürfen Fachkräfte auch einschreiten, um Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personen in ihrer körperlichen Integrität sowie vor Ausgrenzung, Diskriminierung oder Abwertung zu schützen. Sie sind angehalten, mit Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen in Austausch über die Religiosität und Weltanschauung zu gehen, wenn diese gruppenbezogene Abwertungskonstruktionen beinhalten und im Verhalten zu Diskriminierungen oder anderen Persönlichkeitsverletzungen führen (z. B. Antisemitismus, Homo- oder Ausländerfeindlichkeit). Vergleichbares gilt, wenn sich demokratiefeindliche Ansichten gemeinschaftsschädigende Ausdrucksformen finden (z. B. aktives Eintreten und Werben zum Kampf gegen die Demokratie oder zur Gewalt). Solche Formen des Freiheitsgebrauchs sind vom elterlichen Erziehungsrecht oder der Glaubensfreiheit somit dann nicht mehr geschützt, wenn Grundrechte Dritter oder demokratische Grundsätze verletzt werden. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe haben zwar die Grundrichtung der Erziehung zu tolerieren (§ 9 Nr. 1 SGB VIII), können aber nicht darauf verpflichtet werden, solche Verhaltensweisen anzuerkennen. Fachkräfte dürfen und sind aufgefordert, mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen also abweichende, an der **Toleranz von Freiheitsrechten** aller sowie an **demokratisch-freiheitlichen Prinzipien** der Verfassung orientierte Erziehungsvorstellungen ins Gespräch bringen (► zum fachlichen Vorgehen siehe unten 5.2 und 5.4).

Schaubild 1
Kinder- und Jugendhilfe und Religionsfreiheit



5

Handlungsorientierung

Ist das Jugendamt konfrontiert mit einem Fall, in dem islamistisch bzw. salafistisch geprägte Einstellungen eine Rolle spielen, stellen sich in den üblichen Stadien der Klärung des eigenen Auftrags und der Situation des Kindes bzw. des*der Jugendlichen spezifische Fragen. Im Folgenden werden diese in fünf Phasen unterteilt bzw. zusammengefasst (Bentovim et al., 2014; Biesel & Urban Stahl 2018, S. 246 ff.; Gerber & Kindler, 2021). Ausgangspunkt ist die erste Wahrnehmung eines möglichen Problems im Jugendamt, die verbunden ist mit einer Ersteinschätzung, ob sich hieraus ein Handlungsauftrag ergibt und wenn ja, welcher Art dieser ist (► 5.1). Es folgt die Phase der Informationsgewinnung, insbesondere der Suche nach Zugang zur Situation des Kindes bzw. des*der Jugendlichen und damit zur Familie und ihren Mitgliedern (► 5.2). Je nachdem, wie sich diese darstellt, ist eine Klärung der Bedarfe bzw. eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (► 5.3). An diese schließt sich die Hilfeplanung an, also die Verständigung über die Inanspruchnahme von Hilfen, und ggf. die Entscheidung über notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes (► 5.4). Die Hilfen sowie Maßnahmen zum Schutz sind zu überprüfen und fortzuschreiben (► 5.5).

5.1 Wahrnehmung: Wann ist der Fall ein Fall?

Wann Fachkräfte im Jugendamt „einen Fall haben“, haben sie zuvor eingeschätzt, ob das, was ihnen zur Kenntnis gekommen ist, Beachtung und weitere Bearbeitung erfordert (Ackermann 2017, S. 118 ff.). Eine Wahrnehmung wird zum Fall, wenn die Erwartung der Organisation und/oder das Recht zum Tätigwerden sowie eine Handlung der Fachkraft zusammentreffen (Büchner 2018, S. 65). Im Folgenden werden zunächst die üblichen Formen der Problemwahrnehmung des Jugendamts skizziert, wenn Kinder und Jugendliche aus islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien betroffen sind, und für spezifische Aufmerksamkeitsrichtungen sensibilisiert (► 5.1.1). Im Anschluss wird die Frage aufgeworfen, wann die Hinweise gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII darstellen. Diese rechtfertigen zwar häufig noch keine Annahme einer Kindeswohlgefährdung, erfordern aber die Einleitung eines 8a-Verfahrens bzw. die Einordnung des Falls als sog. „8a-Fall“ und somit eine Einschätzung der Gefährdung. Letztere ist zu unterscheiden von den Begriffen der Gefährdung in der Extremismusprävention oder der Gefährder*innen, wie ihn die Sicherheitsbehörden verwenden (► 5.1.2). Einen Fall zu haben, bedeutet auch, die eigene Zuständigkeit für den Fall zu prüfen und ggf. anzunehmen (Ackermann 2017, S. 139 ff.). Dieses stellt Jugendämter im Kontext von Rückkehrer*innen regelmäßig vor ungewohnte Zuständigkeitsfragen (► 5.1.3).

5.1.1 Problem und seine Wahrnehmung als Ausgangspunkt

Damit es für Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jugendamt Anlass zum Handeln gibt, bedarf es der **Wahrnehmung eines Problems** (Ackermann, 2017). Das Aufwachsen in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien oder in einem in anderer Weise religiös oder weltanschaulich ideologisierten Umfeld ist bislang selten als Erziehungsproblem angesehen worden, das als solches ein Tätigwerden des Jugendamts aktiviert. In einer von grundrechtlichen Freiheitsrechten geprägten Demokratie hat dies auch seine Berechtigung und in Deutschland mit Blick auf Herausnahmen von Kindern im Nationalsozialismus und in der DDR, die mit politischen Überzeugungen der Eltern begründet wurden, auch seine historischen Bezüge. Die Religions- und Meinungsfrei-

heit deckt auch fundamentalistische Glaubensvorstellungen. Grenzen ergeben sich dann, wenn Glaube und Weltanschauung zu Handlungen führen, bei denen die Rechte anderer verletzt werden.

Im Kontext von islamistisch oder salafistisch geprägten Familien ist das Bekanntwerden von Problemen, die einen Fall zum Fall machen, erschwert. Angehörige einer islamistisch oder salafistisch geprägten Familie oder Gruppe gehen regelmäßig auf **Distanz gegenüber öffentlichen Stellen**, lehnen diese ab und haben mitunter ein verfeindetes Verhältnis (► siehe oben 3.1.1). Hinzukommen können selbst erfahrene oder von anderen vermittelte Negativerfahrungen, aufgrund derer gegenüber dem Jugendamt stärker als sonst Angst vor vorschneller Vorverurteilung und Diskriminierungspraktiken bestehen. Beim Blick auf Familien mit Migrationshintergrund und ihr soziales Umfeld haben Studien ergeben, dass sich diese seltener selbst an das Jugendamt wenden (Paz Martínez & Artz, 2017). Bei Familien in radikalisierten Umfeldern dürfte davon auszugehen sein, dass sich diese noch einmal schwerer tun, sich hilfesuchend an Jugendämter zu wenden oder das Jugendamt bzw. die Kinder- und Jugendhilfe als helfende Instanz oder gar als Partner*in für die Erziehung zu erkennen.

Kinder und Jugendliche aus islamistisch bzw. salafistisch oder anderweitig radikalisierten Familien kommen daher häufig erst über **klassische Formen der Problemwahrnehmung jenseits des eigenen Hilfe- und Schutzsuchens** in die Aufmerksamkeit der Jugendämter. Dazu gehören:

- das Bekanntwerden von Gewalt in der Familie
- Konflikte außerhalb der Familie etwa wegen Normverletzungen oder abweichendem Verhalten von Eltern bzw. Kindern oder Jugendlichen (Ackermann, 2017).
- Mitteilungen von Sicherheitsbehörden, wenn Eltern oder Personen aus dem näheren Umfeld der Kinder und Jugendlichen als „Gefährder*innen“ eingestuft werden oder wenn die Rückkehr von (ehemaligen) Angehörigen des sog. Islamischen Staates im Raum steht (eingehend zur Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Sicherheitsbehörden ► siehe unten 6.2).
- familiengerichtliche Verfahren, in denen insbesondere bei Trennungs- und Scheidungskonflikten mittelbar über die Mitwirkung im Verfahren auch Fragen fundamentalistischer Religiosität oder Weltanschauung Thema sind, insbesondere wenn zwischen Eltern Uneinigkeit über die (religiöse) Erziehung besteht (► siehe hierzu auch 3.1.6 und 5.3).

Viel spricht dafür, bereits bei einem Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien (► ausführlich siehe oben 3) Anlass für ein näheres Heranrücken und kontinuierliches Hinschauen anzunehmen. Hilfebedarfe können sich ergeben aus:

- **Diskriminierung:** Die Strenggläubigkeit ist über die Kleidung, Verhaltensweisen sowie sonstige Unterschiede im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung oft deutlich sichtbar und kann das Umfeld und auch Fachkräfte verunsichern. Kinder und Jugendliche machen – wie ihre Eltern – daher mit einiger Wahrscheinlichkeit **vielfältige Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen** (Becker, 2019; ► näher oben 4.1). Forschung zu geflüchteten Kindern und Jugendlichen hat gezeigt, dass dies einer der stärksten negativen Prädiktoren für die psychische und sozio-kulturelle Anpassung ist (Nasiroğlu & Çeri, 2016; Rousseau et al., 2011). Außerdem können solche Erfahrungen Katalysator für Radikalisierungsprozesse sein (Wiktorowiz, 2005 & 2006; Heitmeyer, 2008; Heinke & Persson, 2015; Baer, 2017).

- **Spannungsverhältnisse:** Die Vorstellungen, die die Kinder von ihrem islamistisch oder salafistisch geprägten Umfeld vermittelt bekommen, unterscheiden sich oft elementar von den Vorstellungen ihrer Gleichaltrigen oder pädagogischen Bezugspersonen, etwa in Kita, Schule oder Ausbildung. Die dualistische Weltsicht mit ihren dezidierten, **binären Vorstellungen von Richtig und Falsch** lösen im Kontakt mit anderen Kindern und Jugendlichen oder Regeln innere und/oder äußere Konflikte aus. Diese Spannungsverhältnisse verlangen von Kindern und Jugendlichen ein Manövrieren durch vielfältige Anpassungsleistungen ab. Sie bedürfen der Verarbeitung, um sich bei der sozialen Verortung zurecht zu finden (► siehe oben 3.1.2; Becker, 2019). Die Widersprüche können Kinder und Jugendliche in starke Loyalitätskonflikte bringen und für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit problematisch sein. In der Erziehung kann es zu einem erhöhten Anpassungsdruck und damit einem sich zuspitzenden Spannungsverhältnis für die Kinder und Jugendlichen kommen.
- **Marginalisierung:** Bei islamistisch oder salafistisch geprägten Familien sind – mehr oder weniger selbst gewählte – soziale Segregation und mögliche Marginalisierung zu beobachten (Schermaier-Stöckl et al., 2018). Kinder und Jugendliche können dadurch in eine Außenseiter*innenrolle gedrängt oder in der Entwicklung ihrer Individualität beeinträchtigt sein (► siehe oben 3.1.1 und 3.1.2).

Für Fachkräfte im Jugendamt oder in Angeboten im Sozialraum dürfte daher der Umstand, dass Kinder und Jugendliche in einer islamistisch oder salafistisch geprägten Familie aufwachsen, ein aktivierender Grund sein, sich ihnen zuzuwenden und sich für ihre Erfahrungen mit Diskriminierung sowie etwaigen Belastungen wegen diskrepanter Wertevorstellungen in Familie und Umfeld zu interessieren. Ergeben sich dabei **erzieherische Bedarfe** (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), sind entsprechende Hilfen anzubieten. Häufig ist allerdings davon auszugehen, dass das Interesse an einer gemeinsamen Bedarfsklärung aus der Familie selbst heraus nicht proaktiv nachgesucht, möglicherweise zunächst sogar offensiv abgelehnt wird. Das Jugendamt sollte jedenfalls Hinweise auf islamistisch, salafistisch und/oder anderweitig extremistisch geprägte Erziehung ernst nehmen, ihnen nachgehen und bei den Beteiligten aus der Familie darum werben, über einen möglichen Bedarf ins Gespräch zu kommen.

Spannbreite in der Jugendamtspraxis – Beispiele¹

1.1

Fallbeispiel „Zehra fällt in der Schule auf“ Phase 1: Problemwahrnehmung

Eine Schulsozialarbeiterin bemerkt, dass eine ihr seit längerem bekannte Schülerin (15 Jahre) sich sichtbar verändert hat und sich religiös „auffällig“ verhält. Das zeigt sich insbesondere durch das plötzliche Tragen einer Kopfbedeckung und eine stärkere Isolation im Klassenverbund. Mitschüler*innen werden von ihr als „ungläubig“ betitelt und deren Verhalten als „*harām*“ bewertet. Die Schule hat ein Elterngespräch einberufen, bei dem Vater und Mutter anwesend sind. Ergebnis des Gesprächs ist, dass die

Eltern das Verhalten ihrer Tochter billigen und sie darin bestärken. Die Schulsozialarbeiterin ist sich unsicher, was sie davon halten soll, auch weil sie die Eltern bislang nicht als besonders religiös wahrgenommen hat und wendet sich ans Jugendamt. Ihre Sorge ist zum einen, dass das Mädchen sich zunehmend in ihrem schulischen Umfeld isoliert und zum anderen, dass sie als Fachkraft keine Radikalisierung in der Familie mit ggf. sicherheitsrelevanten Aktivitäten übersehen will.

► Phase 2 siehe S. 50

2.1

Fallbeispiel „Schläge im Namen des Herrn“
Phase 1: Problemwahrnehmung

Das örtlich zuständige Jugendamt wird durch verschiedene Nachbarn informiert, die beobachten, dass Kinder auch auf öffentlichen Plätzen – etwa dem Spielplatz – geschlagen werden. Das Jugendamt sieht wegen der Hinweise auf körperliche Übergriffe wie in vergleichbaren Konstellationen ausreichend Anlass für eine Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach § 8a SGB VIII. Bei der Kontaktaufnahme stellt sich heraus, dass es sich um eine Familie handelt, die sich als bulgarische Türken bezeichnen, d. h., sie sind Muslim*innen aus Bulgarien, die von ihrer ethnischen Herkunft Türk*innen sind. Sie wohnen mit anderen muslimischen Familien aus Bulgarien in einem Wohnhaus. Die Fachkräfte im Jugendamt vereinbaren ein Gespräch, in dem die Eltern

bestätigen, die Kinder geschlagen zu haben. Gleichzeitig machen sie deutlich, dass dies für sie in Ordnung sei, da der Prophet das „billigen“ würde. Die ebenfalls anwesenden betroffenen Kinder gaben an, dass es nicht „wehgetan“ hätte und der Prophet es so wolle. Als das Jugendamt auf mögliche weitere Intervention, Hilfen zur Erziehung etc. zu sprechen kam, sagte der Vater, dass er kein Interesse hätte, sich auf das System einzulassen oder sein Wertesystem zu verändern, das auch die Art der Erziehung beinhaltet. Eher würde er mit seiner Familie in ein Land gehen, in dem es möglich ist nach seinem Wertesystem zu leben.

► Phase 2 siehe S. 52

3.1

Fallbeispiel „Sandra, Ben und ihre zwei kleinen Kinder“
Phase 1: Problemwahrnehmung

Eine Großmutter (Laila) wendet sich ans Jugendamt, weil ihre Tochter (Sandra) und deren Mann (Ben) sich immer mehr abschotten und religiös fundamentalistische Haltungen vertreten. Ihre Tochter ist mit der Heirat zum Islam konvertiert. Ben ist in einer muslimischen Familie aufgewachsen, für die Religion aber keine große Rolle spielte. Sie haben zwei Kinder, einen Jungen im Alter von fünf Jahren und ein Mädchen von drei Jahren. Von jeher ist Laila und ihrem Mann unangenehm aufgefallen, dass ihr Schwiegersohn Ben „den Westen“ als feindlich gegenüber „den Muslimen“ darstellt. Seit etwa einem Jahr spitzt sich aus ihrer Sicht die Lage zu. Sandra und Ben äußern Haltungen, die Laila als radikal bezeichnen würde. Sie haben Bücher und Flyer in der Wohnung liegen, in denen vom „wahren Islam“ die Rede ist und die Aufforderungen wie „Muslime wehrt euch!“ enthalten und den Westen als per se verlogen, unsittlich, unsozial und nur kapitalistischen Marktinteressen folgend, darstellt. Als Laila bei einem Besuch Spielzeug für die En-

kel*innen mitbrachte, forderte ihre Tochter sie auf, dies in Zukunft mit ihr abzusprechen und nahm den beiden Kindern das bereits überreichte Spielzeug wieder weg. Die Kinder waren traurig und weinten. Zu einem späteren Zeitpunkt berichtete ein Freund der Großeltern, dass er Ben mit seinem Sohn in der Fußgängerzone gesehen hätte. Ben verteilte Flyer „mit islamistischen Propagandamaterial“ an Passant*innen und nahm vor allem mit jungen Männern das Gespräch auf. Der kleine Junge half beim Flyerverteilen. Als Laila ihre Tochter darauf ansprach, verbat diese sich jede Einmischung. Es entspann sich ein Streit zwischen den beiden Frauen, der eskalierte. Als Laila das nächste Mal ihre Tochter und die Enkel*in besuchen will, bricht diese den Kontakt ab. Sie und ihr Mann wollen nicht mehr, dass sie und ihre Kinder von den Großeltern besucht werden, und sie möchten nicht, dass die Kinder zu den Großeltern gehen.

► Phase 2 siehe S. 52

4.1

Fallbeispiel „Alina kehrt zurück“
Phase 1: Problemwahrnehmung

Alina ist mit 16 Jahren ausgereist, um sich dem einem Flüchtlingslager nach Deutschland zurückgeholt, sie ist inzwischen 22 Jahre alt. Sie hat zwei Kinder Faris (4 Jahre) und Aida (3 Jahre). In dem Flüchtlingslager hat sie Vertreter*innen einer nicht-staatlichen Organisation (NGO) erzählt, dass sie versucht habe, aus den IS-Gebieten zu entkommen, aber dann doch wegen der Kinder geblieben sei. Wo ihr Mann ist, wisse sie nicht, es sei ihr aber auch egal. Sie habe sexuelle Gewalt durch ihn und andere erlebt und wolle jetzt nur nach Hause nach Deutsch-

land, damit ihre Kinder und sie in Sicherheit sind. Sie ist sich nicht sicher, ob sie zu ihren Eltern will, das Verhältnis war oft durch Streit belastet und in ihrer Region wissen viele, dass sie sich dem sog. IS angeschlossen hatte. Sie kommt nach Niedersachsen in eine Mutter-Kind-Einrichtung. Für die Unterbringung ist das örtliche Jugendamt am Ort der Einrichtung zuständig.

► Phase 2 siehe S. 53

5.1

Fallbeispiel „Melissa kämpft weiter“
Phase 1: Problemwahrnehmung

Melissa hat 2016 ihren ersten Mann verlassen, um sich dem sog. IS anzuschließen. Ihren gemeinsamen, damals 3-jährigen Sohn Amir hat sie mitgenommen und sich in den vom sog. IS besetzten Gebieten wiederverheiratet. Mit diesem „IS-Kämpfer“, der Führungsaufgaben innehat, bekommt sie zwei weitere Kinder. Im Kampf um die Gebietsregionen kommen der Mann sowie das jüngste Kind ums Leben. Mit ihrem inzwischen 7-jährigen Sohn Amir und ihrer 3-jährigen Tochter Fida wird sie aufgegriffen und soll nach Deutschland zurückgebracht werden. Andere Geflüchtete aus den sog. IS-Gebieten berichten, dass

Melissa und ihr Mann eine Gefangene als „Sklavin“ gehalten hätten, mit der sie beide sehr brutal umgegangen seien. Als sie in Frankfurt am Main landet, wird sie als erstes von den Sicherheitsbehörden befragt und muss in Untersuchungshaft – wegen „Verdacht auf Menschenhandel“. Die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung kann ihr (bislang) nicht nachgewiesen werden.

► Phase 2 siehe S. 74

¹ Die Beispiele wurden zum einen aus Fallbeschreibungen von Teilnehmer*innen (Jugendamtsmitarbeitende, Sicherheitskräfte) dreier interdisziplinärer Fachgespräche zusammengetragen, die im Rahmen der Erstellung der Orientierungshilfe vom Mai 2020 durchgeführt wurde. Zum anderen sind eingeflossen Fallerzählungen gegenüber spezialisierten Fachträgern der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung aus deren Beratungspraxis in den Jahren 2019 und 2020. Die Fälle in der Orientierungshilfe lehnen sich an die geschilderten Fälle an und verknüpfen meist Teilaspekte aus mehreren Fällen. Die Regionen und Namen in den Fällen sind frei erfunden.

5.1.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als Anlass für eine nähere Prüfung

Auch wenn das Aufwachsen in einer islamistisch, salafistisch oder anderweitig extremistisch geprägten Familien für sich genommen bereits ein Hinweis für **mögliche erzieherische Bedarfe** sein kann (► siehe oben 5.1.1), stellt es noch keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII dar. Erforderlich hierfür ist vielmehr das Hinzutreten weiterer konkreter Umstände.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind in erster Linie sozialwissenschaftlich zu klären. Aus rechtlicher Sicht ist für das Vorliegen **„gewichtiger Anhaltspunkte“** Voraussetzung, dass es sich um konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung handelt, die in ihrer Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten. Sie müssen also von gewissem Gewicht und dem Jugendamt tatsächlich zur Kenntnis gekommen sein. Unspezifische Hinweise verdichten sich erst durch weitere Erkenntnisse zu gewichtigen Anhaltspunkten. Fachkräfte sind somit nicht verpflichtet, überall eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen zu vermuten (Münder et al./Meysen 2019, § 8a SGB VIII Rn. 15).

Eine **„Kindeswohlgefährdung“** liegt nach der ständigen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht dann vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist (BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18). Damit wird eine hohe Schwelle umschrieben, die bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen Eingriffe in die Rechte von Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen rechtfertigen kann (► näher unten 5.3). Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich folglich um eine Prognose mit Blick auf die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kindeswohlgefährdung im jugendamtlichen Handeln darf somit nicht verwechselt werden mit den Gefährdungsbegriffen der Sicherheitsbehörden und der Radikalisierungsprävention. Vielmehr gelten grundsätzlich die **gleichen Kriterien** und sind die gleichen Gefährdungsmerkmale relevant, wie bei anderen Kindern und Jugendlichen auch. Fachkräfte stehen vor der anspruchsvollen Aufgabe, dass der Blick auf die Bedürfnisse nicht durch die Religionszugehörigkeit bzw. den Glauben der Betroffenen oder deren Weltanschauung verstellt wird. Andererseits können eine übertriebene Generalisierung und ein Ausblenden von Religion und Weltanschauung auch dazu führen, dass relevante Aspekte für die Abklärung des Kindeswohls bei einem Aufwachsen in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien übersehen werden. Fundamentalistischer Glaube oder extremistische Weltanschauung kann **spezifischen Einfluss** haben auf die Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Beispielsweise können Hinweise von entsprechendem Gewicht sein, wenn

- jüngere Kinder unter den **unterschiedlichen Regeln** in der Familie und in der Kita oder Schule schwer leiden,
- ältere Kinder oder Jugendliche wegen der Regeln in der Familie in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit und in ihrer **altersangemessenen Selbstbestimmung** eingeschränkt sind und es deshalb zu erheblichen Konflikten kommt,

- Kinder oder Jugendliche zum Austragen von Konflikten außerhalb der Familie aufgrund ihres Glaubens gezielt und regelhaft **Gewalt** einsetzen,
- Kinder oder Jugendliche drohen, sich einer **terroristischen Vereinigung** anzuschließen oder gestützt auf ihren Glauben schwere Gewalttaten zu verüben,
- Familien(mitglieder) drohen, sich mit ihren Kindern und Jugendlichen einer terroristischen Vereinigung anzuschließen oder gestützt auf ihren Glauben schwere Gewalttaten zu verüben.

EXKURS: Gefährdungsbegriff in der Extremismusprävention

(zu den Grundprinzipien der Arbeit in der Radikalisierungsprävention und Distanzierung ► siehe unten 5.4.3)

Die Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bzw. § 1666 BGB ist streng zu unterscheiden von den Gefährdungsbegriffen im Kontext von Extremismus. Bei der Kategorisierung der **Sicherheitsbehörden als „Gefährder*in“** geht es um gewaltbereiten Extremismus, durch den Dritte (potenziell) gefährdet werden (Kiefer 2019, S. 121). **Die Radikalisierungsprävention spricht von durch Extremismus gefährdeten Kindern und Jugendlichen** bzw. von extremistischen Gefährdungslagen (Baer et al., 2014), die nicht selten familiär-, milieu- und sozialräumlich bedingt sind. So werden verschiedene ineinander wirkende Faktoren ausgemacht, die zu einer Hinwendung zu extremistischen Denkmustern und Szenen führen (können). Jugendliche und junge Volljährige, die diesen Faktoren ausgesetzt sind, gelten als gefährdet, extremistische Haltungen zu vertreten (siehe sogleich). Damit besteht die Gefahr, dass die Erziehung durch islamistisch oder salafistisch ideologisierte Eltern (► siehe oben 3.1) zur Radikalisierung ihrer Kinder beiträgt.

Faktoren für eine Radikalisierungsgefährdung bei Jugendlichen und jungen Volljährigen

- **fehlende bzw. wenig ausgeprägte autonome Persönlichkeit:** Aufwachsen in autoritären Erziehungskonstellationen mit wenig oder keinen Mitsprachemöglichkeiten
- **fehlende bzw. wenig ausgeprägte Ambiguitätstoleranz – Aushalten von Mehrdeutigkeit:** Aufwachsen mit Grundvorstellungen eines „wir“ gegen „die“ bzw. anhand äußerer Kategorien festgelegter „Freund/Feind“-Schemata (im Themenfeld Islamismus/Salafismus vor allem Gläubige vs. Ungläubige)
- **Ungleichwertigkeitsvorstellungen:** Aufwachsen in Umfeldern, die menschenverachtende Haltungen vertreten und bestimmte Gruppen diffamieren (z. B. selbstbestimmte Frauen/Mädchen, Homosexuelle, Jüd*innen, Vertreter*innen eines vermeintlich zu „liberalen“ Islam oder insgesamt die „westliche“ Lebensweise)
- **Missachtungs- und Gewalterfahrungen:** Aufwachsen in einem Umfeld, in dem psychische und physische Gewalt ausgeübt bzw. legitimiert wird
- **fehlende Zugehörigkeit:** mangelnde Anerkennung durch Gleichaltrige und Gesellschaft
- **Rekrutierungsstrategien:** Off- und Online-Gelegenheitsstrukturen in extremistische Szenen hinein (hier: eigene Familie oder auch politisch-islamistische Moscheegemeinde)
- **Wahrnehmung von fehlender sozialer Gerechtigkeit:** wahrgenommene oder reale Diskriminierungserfahrungen der eigenen Gruppe (hier: Muslim*innen)
- **starke Belastungen:** Umbruch- und Krisenerfahrungen, außergewöhnliche seelische Belastungen, Verlusterfahrungen

Rückkehrer*innen-Kinder kommen regelmäßig hoch belastet nach Deutschland zurück (► siehe oben 3.2.2). Sie haben meist schwere Gewalt erlebt, teilweise selbst ausgeübt, Verlusterfahrungen gemacht, über einen längeren Zeitraum in wenig förderlichen Umgebungen gelebt und kommen krank oder unternährt in Deutschland an (Dantschke et al., 2018). Liegen bei der Einreise keine näheren Informationen über die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern, ihren individuellen Bedürfnissen und ihre Versorgung in Deutschland vor, ist zunächst vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII auszugehen, sodass ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten ist, um zu prüfen, ob eine solche vorliegt. Oftmals wird die Rückkehr aber – initiiert durch Sicherheitsbehörden und Auswärtiges Amt – intensiv vorbereitet, die Kinder oder Jugendlichen sowie ihre Eltern werden in den Lagern besucht oder es sind geeignete Verwandte in Deutschland bereit, die Kinder und Jugendlichen bei sich aufzunehmen. So kann es sein, dass die ursprüngliche Annahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sich bei der Einreise bereits zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung verfestigt haben oder dass nicht mehr von solchen auszugehen ist. Meist gilt es aber, mehr über die Kinder und Jugendlichen, ihre bisherige und zukünftige Lebenssituation, ihren Gesundheitszustand und ihre Bedürfnisse zu erfahren. Die eigenen Eltern haben sie teilweise als beschützend, teilweise aber auch als Bedrohung erlebt. Auch ist oft nur unzureichend bekannt, inwieweit die Kinder im Kriegsgebiet von ihren Eltern oder anderen Personen betreut wurden und wie sich ihre aktuelle Beziehung zu den Eltern gestaltet. Für den Fall, dass es nach der Einreise zur Inhaftierung der Mutter und/oder des Vaters kommt, ist zu klären, ob diese bereit sind, die notwendigen Hilfen zur Gewährleistung des Wohls ihrer Kinder in Anspruch zu nehmen (► näher zur Gefährdungseinschätzung siehe unten 5.3).

5.1.3 Örtlich zuständiges Jugendamt

Im Kontext von sog. Rückkehrer*innen-Familien und deren Kindern stellen sich wegen des Auslandsbezugs spezifische Fragen an die örtliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit für eine **Inobhutnahme** (§ 42 SGB VIII) von Kindern oder Jugendlichen, die nicht unbegleitet nach Deutschland geflüchtet sind, richtet sich immer nach § 87 S. 1 SGB VIII. Wird die Inobhutnahme bereits bei der Einreise am Flughafen erforderlich und das Jugendamt, in dessen Bereich der Flughafen liegt, wird informiert und spricht eine Inobhutnahme aus, ist es dafür auch zuständig.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für eine **Jugendhilfeleistung** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII ist danach zu differenzieren, wo sich die (rechtlichen) Eltern aufhalten und wann die Leistung beginnt. Wenn nach der Einreise nach Deutschland eine Jugendhilfeleistung beantragt und gewährt wird, gelten die allgemeinen Regeln in § 86 Abs. 1 S. 1 bis 4 SGB VIII. Es kommt grundsätzlich auf den jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern (§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) bzw. des maßgeblichen Elternteils an. Das ist diejenige Person,

- deren Elternschaft einzig (noch) besteht (§ 86 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII),
- die allein personensorgeberechtigt ist (insoweit genügt die Inhaberschaft von Teilen des Personensorgerechts, § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) oder
- bei welcher das Kind bzw. der*die Jugendliche innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung zuletzt gelebt hat (§ 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit Abs. 3, falls beide Elternteile nicht personensorgeberechtigt sind).

Dies gilt unabhängig davon, wo das Kind bzw. der*die Jugendliche sich mittlerweile aufhält, also ob es*er*sie bei den Eltern lebt oder bei Familienangehörigen, in einer Einrichtung oder Pflegefamilie. Nur wenn das Kind bzw. der*die Jugendliche bereits seit zwei Jahren und voraussichtlich auf Dauer in einer anderen Familie lebt, dann gilt § 86 Abs. 6 SGB VIII und der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson bestimmt die örtliche Zuständigkeit.

Sind die Eltern oder ist der maßgebliche Elternteil für längere Zeit inhaftiert (**Strafhaft**), können Eltern im Jugendamtsbereich, in dem die Justizvollzugsanstalt liegt, einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Das Jugendamt, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, wird örtlich zuständig.

Sind die **Eltern verstorben**, kommt es gem. § 86 Abs. 4 SGB VIII auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des*der Jugendlichen oder hilfsweise seinen*ihrer tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung an. Wurde das Kind bzw. der*die Jugendliche bereits von Familienangehörigen in Deutschland aufgenommen, soll es*er*sie bei diesen verbleiben und soll dort eine Jugendhilfeleistung gewährt werden, ist das dortige Jugendamt örtlich zuständig. Wurde das Kind bzw. der*die Jugendliche zunächst in Obhut genommen und steht sein weiterer Aufenthaltsort noch nicht fest, ist das Jugendamt örtlich zuständig für die Leistungsgewährung, in dessen Bereich das Kind bzw. der*die Jugendliche während der Inobhutnahme untergebracht ist.

5.2 Informationsgewinnung und Beratung

Erreichen das Jugendamt Hinweise auf einen Hilfebedarf oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, ist zentrale fachliche Aufgabe, wie die Kinder, Jugendlichen und Eltern **Zugang zu Hilfe** und wie die Fachkräfte **Zugang zur Situation in der Familie** erhalten können. Dies kann bei Familien mit Migrationshintergrund besonders anspruchsvoll sein. So haben diese Familien häufig schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht – sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland. Die ersten Kontakte haben sie mit der Ausländerbehörde mit ihren ordnungspolitischen, vorwiegend auf Abwehr zielenden Aufgaben. Neben der üblichen Angst oder zumindest Ambivalenz gegenüber dem Jugendamt können Befürchtungen hinzukommen, nicht verstanden zu werden (Sievers, 2012). Die Zugehörigkeit zu einem islamistisch oder salafistisch geprägten Umfeld geht darüber hinaus oft mit einer Abschottung von der Außenwelt und den „Regelstrukturen“ einher, zu denen auch das Jugendamt sowie insgesamt die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu zählen sind. Entsprechend gelten die betreffenden Familien als eine der „schwer erreichbaren Zielgruppen“ (Oulad M'Hand & Nadar, 2020).

Der Zugang ist für das Jugendamt zusätzlich erschwert, wenn eine Mitteilung durch Sicherheitsbehörden, die Familie stünde unter Beobachtung, Anlass für die Kontaktaufnahme ist. Für die Familien ist ohnehin nicht leicht zu erkennen, inwieweit **Jugendamt und Sicherheitsbehörden** zusammenarbeiten und Informationen untereinander austauschen – oder in der Wahrnehmung der Betroffenen, ob sie „unter einer Decke stecken“. Daher hat das Jugendamt im Rahmen des **Transparenzgebots** regelmäßig gegenüber den Familien offenzulegen, was der Anlass für die Kontaktaufnahme ist. Sie dürfen dies grundsätzlich auch dann nicht verschweigen, wenn die Sicherheitsbehörden eine entsprechende Erwartung äußern. Das Offenlegen ist Erschwernis

und möglicherweise notwendige Grundlage, damit sich Eltern, Kinder und Jugendliche vertrauensvoll auf das Jugendamt einlassen und in einem Hilfeprozess aktiv mitwirken können (► zum Datenschutz siehe unten 6.3).

Das Inkontaktkommen und Inkontaktbleiben ist folglich anspruchsvoll. Um diese Aufgabe zu meistern, kann zunächst auf vier allgemeine **Grundsätze in der Arbeit mit schwer erreichbaren Zielgruppen** zurückgegriffen werden (Oulad M'Hand & Nadar, 2020):

- die Herstellung einer vertrauensvollen Beziehung;
- die Schaffung von geschützten Räumen für Austausch;
- die zielgruppenspezifische Ansprache, ggf. mit aufsuchenden Angeboten;
- das Flankieren mit niedrighwelligen Angeboten.

Damit das Inkontaktkommen und der **Aufbau einer Hilfebeziehung** gelingt, erfordert das Zugehen auf die Familie in jedem Fall eine Grundhaltung, die geprägt ist von Respekt vor der grundrechtlich geschützten Glaubensfreiheit (► siehe oben 4) und der Freiheit der Eltern, über die Grundrichtung der Erziehung zu entscheiden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Ziel von Hilfe und ggf. Schutz ist daher nicht, den islamistisch oder salafistisch geprägten Überzeugungen mit Argumenten oder sog. Gegennarrativen zu begegnen (Mücke, 2019), sondern in erster Linie zuzuhören und sich für den Menschen zu interessieren. Dem Jugendamt kommt dabei der dialogisch-systemische Charakter der Kindeswohlklärung zugute (Biesel et al., 2017). Beispielsweise kann hier die Technik der motivationalen Gesprächsführung („**motivational interviewing**“) genutzt werden, die für die Arbeit mit einer anderen schwer erreichbaren Zielgruppe

Zugangsbarrieren zum ASD für islamistisch oder salafistisch geprägte Familien

(in Anlehnung an Gaitanides, 2011)

- Informationsdefizite über das Vorhandensein, die Struktur und den Nutzen der Sozialen Dienste im Jugendamt und der ausdifferenzierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- sprachliche Verständigungsschwierigkeiten
- mangelndes Vertrauen in die interkulturelle Verständigungsmöglichkeit
- Erwartung von Vorurteilen gegenüber streng gläubigen Muslim*innen
- Tabuisierung von Familienthemen in der Öffentlichkeit
- externalisierende Deutung von Leidenssymptomen durch die Betroffenen (Schicksalsschläge, sozialer Stress, etc.), statt introspektive Selbstwahrnehmung bei psychosozialen Konfliktlagen
- Unterstellung kultureller Assimilationsabsichten, also die Kinder von den Eltern abzuwenden bzw. die Unterstellung, dass deutsche Behörden den eigenen Erziehungsstil nicht verstehen
- jugendhilfetypische non-direktive Gesprächsführung mit dem Ziel von Lösungen durch Selbstreflexion kann als Zuschreibung von Inkompetenz oder mangelndes Engagement der Fachkräfte erlebt werden
- Erwartung ganzheitlicher Beratung und Unterstützung, inklusive lebenspraktischer Fragen, klarer Positionen und Ratschläge
- Delegation an andere helfende Stellen (bspw. erzieherische Hilfen) kann als Zurückweisung erlebt werden
- Ablehnung staatlicher Institutionen und staatlich geförderter Angebote und Abschottung gegen diese
- Unklarheit hinsichtlich des Verhältnisses zu den Sicherheitsbehörden (Überwachung durch den Verfassungsschutz oder Landeskriminalämter; potenzielle Strafverfolgung)

entwickelt wurde: den suchtmittelabhängigen Adressat*innen (Miller & Rollnick, 2013). Die dialogische Gesprächsführung basiert auf der Erkenntnis, dass dann, wenn Betroffene sich gegen Veränderungen aussprechen, während Fachkräfte dafür argumentieren, eher Rückschritt als Fortschritt zu erzielen ist. Auch und gerade bei Adressat*innen mit extremen Ansichten ist daher wichtig, dass Fachkräfte dem Impuls widerstehen, überzeugen und überreden zu wollen.

Ziel ist, die Eigenmotivation der beratenen Person für Veränderung über eine **beteiligungsorientierte Gesprächsführung** zu stärken. Ansatzpunkt ist die Ambivalenz, um das Eigeninteresse an Unterstützung zu erschließen, auch wenn die Betroffenen eine Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamts oder insgesamt aus der Kinder- und Jugendhilfe ablehnen. Bei Eltern in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien kann dies der Wunsch nach guter Förderung ihres Kindes oder die Bildungsaspiration der Eltern für ihr Kind sein. Auch die Erziehung zu Regelkonformität entspricht den eigenen Interessen der Eltern und kann als Ressource genutzt werden. Wichtig ist auch hier die differenzierte Wahrnehmung der einzelnen Familienmitglieder, ihre Rolle und jeweilige Ansprechbarkeit für bestimmte Themen (► näher zur salafistisch geprägten Erziehung siehe oben 3.1).

Die Vermeidung von Auseinandersetzungen zu Glaubensfragen bedeutet für Fachkräfte im Kontakt mit islamistisch oder salafistisch geprägten Familien keineswegs, dass diese Themen am besten ausgeblendet werden. Die hohe Bedeutung, die ihr Glaube – oder ihre Weltanschauung – für die Familien hat, erfordert von den Fachkräften vielmehr eine authentische Grundhaltung, in der sie die **religiösen oder ideologischen Themen ernst nehmen** (Mücke, 2019). Dies bedeutet nicht, die Positionen gut zu heißen oder gar zu übernehmen. Denn in ihrer abgeschotteten Gruppenzugehörigkeit entwickeln Personen mitunter eine Sichtweise, wonach sie die einzigen Gläubigen in einer areligiösen Umwelt sind. Gerade auch Kinder und Jugendliche interessieren sich daher häufiger für den Glauben und die Überzeugungen der Fachkräfte, die mit ihnen in Kontakt sind. Fachkräfte dürfen sich darauf einstellen, dass die eigene Religiosität oder Weltanschauung zum Thema wird, sich darauf vorbereiten und überlegen, mit welcher Selbstpositionierung sie mit den Beteiligten aus der Familie authentisch ins Gespräch gehen können und wollen.

Anregungen für die professionelle Vorbereitung auf Gespräche mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien

- **kollegiale Beratung und Intervisionsgruppe im Jugendamt:** Themensammlung dazu, was in den Gesprächen kommen kann, Reflexion zu Themen, die Fachkräfte „triggern“, Bearbeitung im Team
- **Fach- und Fallberatung sowie Supervision durch spezialisierte Fachträger:** Jugendamtsfachkräfte lassen sich von außen beraten, welche Themen kommen können und reflektieren Themen, die für sie schwierig sind. In der Fallbearbeitung werden sie durch Supervision begleitet (► siehe unten 6.1)
- **Fachberatung und Fortbildung zur selbstständigen Bearbeitung von Fällen:** spezialisierte Fachträger führen Jugendamtsfachkräfte in Methoden (1) der kollegialen Selbstbefragung zu Haltungen von Religion und Ideologie, (2) der Reflexion und Vorbereitung im eigenen Team von schwierigen Dialogen und Themen, (3) der Auswertung von Prozessen und Fortschritten in der eigenen Arbeit ein.

Damit Fachkräfte sich auf religiöse Themen einlassen können, brauchen sie eine ausreichende Sicherheit. Ein fachlicher Anspruch, Wissen über Religion und Kultur mitzubringen, führt im Kontakt mit den Familien allerdings schnell zu Selbstzweifeln, doch nicht kompetent genug zu sein. Tatsächlich werden Fachkräfte im Jugendamt das Wissen in Anbetracht der Vielzahl der religiösen Strömungen, der kulturellen Unterschiede und der vielen, für die Betroffenen oft so wichtigen Details regelmäßig nicht im Sinne einer „interkulturellen Kompetenz“ erlernen können. Daher empfiehlt sich das **Konzept der professionellen Neugier**: Für Fachkräfte geht es also darum, das Kind, die*den Jugendliche*n, die Mutter, den Vater und ggf. weitere Familienangehörige in die Position der Wissenden zu rücken, ihnen zu begegnen als jemanden, die*der Kenntnis hat über die eigene Geschichte, soziale und religiöse Verortung sowie die kulturellen und sozialen Erfahrungen. Fachkräfte können an diese nur herankommen, wenn sie fragen und sich in einen Austausch begeben, um sicherzustellen, dass sie eher verstehen, als nur zu vermuten. Nachfragen und Erkunden dieser Aspekte der Lebenserfahrung ist zudem ein Weg, Vertrauen zu gewinnen und selbst vertrauenswürdig zu sein. Respektvolles und angemessenes Fragen kann hierbei auch wichtige Informationen für die Kindeswohlklärung ans Licht bringen. Mit der Zeit stärkt dies auch das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die Potenziale als Fachkraft (Kelly & Meysen, 2016).

1.2

Fallbeispiel „Zehra fällt in der Schule auf“ Phase 2: Informationsgewinnung und Zugang

Das Jugendamt lädt die Eltern per Brief zum Gespräch ein. Was würde in diesem Brief der Erstkontaktaufnahmen stehen?

Die Eltern kommen mit Zehra zum vorgeschlagenen Termin ins Jugendamt. Sie machen als erstes deutlich, dass sie es befremdlich finden, zu dem Gespräch geladen zu werden. Denn aus ihrer Sicht werden nur Menschen, die Transferleistungen beziehen oder ihre Kinder schlecht behandeln, ins „Amt“ eingeladen. Das trifft auf ihre Familie nicht zu, warum also sind sie geladen? Die Jugendamtsmitarbeiterin erklärt, dass sie von der Schule erfahren hat, dass Zehra sich in den letzten Monaten verändert hätte. Bisher sei sie beliebt und integriert in der Klasse gewesen, hätte viel mit den Gleichaltrigen unternommen usw. Jetzt stünde sie oftmals ab von den anderen und streitet sich mit ihnen über Fragen, die mit „*halāl* und *harām*“ und der Bewertung von Mitschüler*innen zu tun hat, was deren Gläubigkeit betrifft. Die Schule mache sich Sorgen und möchte einschätzen, was der Hintergrund für

diese Veränderungen sind, die auch Einfluss auf den Schulalltag haben (bspw. mehr Streit in der Klasse). Der Vater fragt daraufhin, ob das Jugendamt und die Schule bei jeder Teenagerin, die sich verändert, so viel Aufwand betreiben? Sei Veränderung in diesem Alter nicht „normal“? Er schließt die Vermutung an, dass es vielmehr darum ginge, dass sie Muslime seien und alle Muslime in Deutschland inzwischen pauschal verdächtig werden, Terrorist*innen zu sein.

- **Empathie und klare Religionsoffenheit:** Die Fachkraft im Jugendamt sagt, dass sie den Ärger darüber verstehen kann. Sie nähme selber wahr, wie sich die Haltung gegenüber Muslim*innen in den letzten Jahren verändert habe, dass es viele Pauschalverurteilungen und Vorurteile gäbe. Das gefiele ihr selber nicht.
- **Fokus auf die Jugendliche:** Ihr geht es aber um etwas Anderes: Sie wolle mit den Eltern und Zehra klären, ob für sie alles in Ordnung ist. Zehra wird als jemand erlebt, die sich plötzlich stark gegen ihre Mitschüler*innen abgrenzt.

► Fortsetzung

- **Perspektivwechsel (vielleicht ist nicht Zehra das Problem, sondern die anderen):** Von daher ist die erste Frage, ob etwas vorgefallen ist, ob sie sich diskriminiert fühle von ihren Mitschüler*innen oder auch von Lehrer*innen. Behandeln die Mitschüler*innen sie anders seitdem sie eine Kopfbedeckung trägt? Wie sieht es denn mit anderen Muslim*innen in der Schule aus?

Die Interaktion der Fachkraft zeigt ernsthaftes Verständnis und Empathie über die Empörung des Vaters zur Diskreditierung des Islam, ohne sich auf eine vertiefende Debatte einzulassen. Sie fokussiert auf die Jugendliche und die Frage, ob es ihr gut gehe. Dabei nimmt sie die Eltern an Bord, weil sie natürlich davon ausgeht, dass auch diese in erster Linie das Wohlergehen ihrer Tochter im Blick haben. Mit dem Stichwort „Diskriminierung“ ermöglicht sie für alle Beteiligten einen Perspektivwechsel und öffnet den Raum für die Familie über mögliche Ursachen von (religiöser) Abgrenzung zu sprechen. Darüber hinaus macht sie deutlich, dass ja durchaus auch andere in der Schule ihren Anteil an den Äußerungen von Zehra haben können.

Die Beantwortung der Fragen und Interaktionsmuster (wer antwortet, sprechen alle mal, lassen sich alle ausreden) bieten nun Hinweise, welche Hintergründe die Veränderungen von Zehra möglicherweise haben.

Variante 1: Vereinbaren eines gemeinsamen Gesprächs mit der Schule

- Altersgemäßes, von ihr und durch die Eltern gewünschtes Tragen der Kopfbedeckung: dadurch ist Zehra in eine Außenseiterrolle geraten und hat sich mit provokanten Sprüchen gewehrt
- Die von ihr wahrgenommene Diskriminierung durch ihre Mitschüler*innen wegen ihrer Religiosität belasten sie, sodass sie schlechter in der Schule wird.

Das Jugendamt kann ein gemeinsames Gespräch mit der Schule anbieten, um die Situation zu erörtern und zu empfehlen, mit Unterstützung von spezialisierten Fachträgern einen moderierten Austausch oder Projektarbeit zu antimuslimischem Rassismus oder interkulturellem und interreligiösem Zusammen-

leben mit Jugendlichen, Lehrer*innen und Eltern zu beginnen.

Variante 2

- Die Eltern (bzw. vor allem der Vater) lassen Zehra kaum zu Wort kommen und machen durch verschiedene Bemerkungen deutlich, dass sie kein Problem mit deren Veränderungen haben. Sie lenken das Gespräch immer wieder auf das Thema, wie sehr der „Westen“ gegenüber Muslim*innen feindlich gesinnt ist.
- Die Eltern legen sich darauf fest, dass die Fachkraft kein Verständnis für ihre Werte haben kann und verbitten sich jegliche Einflussnahme. Ihrer Tochter würde es an nichts fehlen und gut gehen.

Die Fachkraft weist darauf hin, dass sie sich, wenn sich eine Jugendliche mit ihren Schulleistungen so viel schlechter wird, sich gegenüber Gleichaltrigen abschottet und diese beschimpft, durchaus Sorgen um die Jugendliche macht. Sie mache sich Sorgen, wie es ihr in der Schule geht und sie von zuhause die Grundlagen hat, sich frei und gut zu entfalten. Aber sie respektiere den Wunsch der Eltern, solange er das Wohl des Kindes nicht gefährde. Dazu würde sie gerne mit ihnen im Gespräch bleiben und sie ggf. noch einmal einladen. Falls es sie interessiere, habe sie hier einen Flyer. Dazu könne sie nur anbieten, mal an einer Erziehungsberatung teilzunehmen, in der es auch um den Zwiespalt von gesellschaftlichen und religiösen Anforderungen an Kinder und Jugendliche und eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei Diskriminierung geht.

An Zehra gewendet sagt sie: „Mir ist nicht daran gelegen, deinen Lebensstil oder die religiöse Zugehörigkeit deiner Familie zu kritisieren. Mir geht es darum, dass es dir gut geht und dass du einen guten Lebensweg für Dich findest. Falls du hierzu noch Fragen hast, kannst du Dich jederzeit an mich wenden.“

Reflexive Selbstbefragung für Fachkräfte:

War ich offen? Habe ich offene Fragen gestellt? Konnte ich empathisch sein? Habe ich die Kernpunkte angesprochen? Konnte ich Vertrauen aufbauen? Konnte ich meinen Auftrag deutlich machen?

► Phase 3 siehe S. 60

2.2

Fallbeispiel „Schläge im Namen des Herrn“
Phase 2: Informationsgewinnung und Zugang

Da die Eltern einen weiteren Austausch oder einen Hausbesuch ablehnen, sammelt das Jugendamt die Informationen, die ihm zur Verfügung stehen. Zum Erstgespräch im Jugendamt sind die Eltern mit ihrem 14-jährigen Sohn gekommen. Dieser hat bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten übersetzt. Außerdem leben in der Familie zwei weitere Geschwister, eine 5-jährige und eine 6-jährige Tochter. Es stellt sich heraus, dass beide bislang weder in Kita, Vorschule oder Grundschule gehen. Der 14-jährige Sohn besucht die 7. Klasse einer Mittelschule.

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt findet heraus, dass die bulgarischen Türk*innen die Moschee im Norden der Stadt besuchen. Sie erkundigt

sich ohne Bezug zur Familie bei der spezialisierten Fachberatungsstelle, ob etwas bekannt sei zur Einstellung des Imam zu Erziehungsfragen. Dort liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Beim Landeskriminalamt ergibt die gleiche, allgemein gehaltene Anfrage zwar auch keine Erkenntnisse zu Erziehungsvorstellungen. Aber der Imam wird als sehr konservativ und autoritätsaffin beschrieben.

Die Erkundigung bei der Schulbehörde hat ergeben, dass sie die beiden jüngeren Kinder nicht im Blick hatten. Grund könnte sein, dass diese im Ausland geboren wurden und hier in Deutschland nicht gemeldet sind.

► Phase 3 siehe S. 67

3.2

Fallbeispiel „Sandra, Ben und ihre zwei kleinen Kinder“
Phase 2: Informationsgewinnung und Zugang

Das Jugendamt holt zunächst bei der Dienststelle der Kriminalpolizei Informationen zu der Gruppierung ein, für die Ben mit seinem Kind Flyer verteilt hat. Die Gruppe steht unter Beobachtung des Verfassungsschutzes, da sie radikal islamistische Ideologien vertritt.

Sie laden die Familie ins Jugendamt ein. Das Gespräch wird von Jugendamtsseite in paritätischer Besetzung durch einen männlichen und eine weibliche Fachkraft geführt. Als Setting wurde der Besprechungsraum mit rundem Tisch gewählt. Es kommen beide Eltern ohne die zwei Kinder. Eine Fachkraft erläutert den Grund zu der Einladung ins Jugendamt, während die andere eine beobachtende Haltung einnimmt: Die Eltern von Laila hätten sich mit Sorge ans Jugendamt gewandt, weil ihnen der Kontakt mit den Kindern verweigert wurde. Es stünde auch die Sorge im Raum, dass die Kinder sich nicht offen und altersgerecht entwickeln könnten, wegen

religiös begründeter Reglementierungen. Zudem sei aufgefallen, dass der 5-Jährige vom Vater mitgenommen wurde, um in der Öffentlichkeit Werbematerial einer vom Verfassungsschutz unter Beobachtung stehenden Gruppierung zu verteilen. Nun habe man zu diesem Gespräch eingeladen, um gemeinsam zu klären, wie es den Kindern gehe.

Nach dieser Einleitung fängt Sandra sofort an, sich über ihre Mutter aufzuregen, die sich überall einmischen muss und die Ben von Anfang an nicht gemocht hat. Anstatt sich zu freuen, dass sie die Kinder nach guten religiösen Werten aufziehe, habe sie nur herumzukritisieren. Aber wen wundere es, denn schließlich habe Laila (die Großmutter), selber den Islam nie ernstgenommen, einen Ungläubigen geheiratet und damit ihren Glauben verraten. Sandra wolle hier nicht zuletzt den entstandenen Schaden für die Familie wiedergutmachen und sich mit ihrer Familie gottgerecht verhalten.

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Ben lächelt schweigend vor sich hin. Die männliche Fachkraft, die bisher geschwiegen hat, richtet sich an ihn: „Und was sagen Sie zu dem Vorwurf, dass sich ihre Familie in einem radikal-religiösen Umfeld bewegt und sich die Kinder damit nicht altersgerecht entwickeln könnten?“ Ben lehnt sich zurück und führt mit leiser ruhiger Stimme aus: „Wir sind es gewohnt, falsch eingeschätzt zu werden. Wer uns radikal nennt, weiß nichts von uns, unseren Zielen und mit welchen Aktivitäten wir uns für jene einsetzen, die unter Armut leiden. Nicht nur Armut im materiellen Sinne, sondern auch im geistigen. Schauen Sie sich um, was ist denn alles möglich unter dem Deckmantel der sogenannten Werte einer liberalen Gesellschaft, wie Sie sie hier vertreten. Mütter, die vor lauter Arbeit und Karrieresucht keine Zeit mehr für ihre Kinder finden. Väter, die trinken und keinerlei Verantwortung für ihre Familien übernehmen. Viele Millionen Kinder, die in diesem reichen Land in Armut aufwachsen. Hunderttausende von Kindern und Jugendlichen, die schutzlos Kindesmissbrauch, Prostitution, Drogen und was weiß ich nicht noch alles ausgeliefert sind. – Da wollen Sie ausgerechnet uns kritisieren, die wir unsere Kinder lieben, sie in Schutz und Geborgenheit aufwachsen lassen und ihnen einen Sinn geben durch den tiefen Glauben an Allah. Ich weiß, meine gute Schwiegermutter war schockiert, weil wir ihr Spielzeug nicht für unsere Kinder haben wollten. Aber was sind denn diese bunten Plastikfigürchen gegen eine tiefempfundene gemeinsame Spiritualität, die unseren Kindern für ihr Leben den Weg ins Paradies aufzeigen wird.“

Die beiden Fachkräfte sind erstmal sprachlos. Schließlich erwidert die männliche Fachkraft, dass

sie großen Respekt vor den religiösen Überzeugungen der Familie hätten und es in Bezug auf Armut und Gewalt, denen Kinder ausgesetzt sind, wirklich noch viel zu verbessern gäbe. Das sehe er auch so. Nur für den Moment machen sie sich Sorgen um die Kinder dieser Familie und können noch nicht genau einschätzen, ob der Wohl und Entwicklung wirklich gut und kindgerecht stattfindet. Es wäre gut, wenn die Familie das Jugendamt dabei unterstützen könnte, hier eine ausreichende Einschätzung vornehmen zu können.

Sandra fragt, was damit denn genau gemeint sei, doch Ben unterbricht sie. „Lass Dich nicht manipulieren.“ Und zu der Fachkraft gewandt sagt er: „Ihren Respekt vor unserem Glauben nehme ich ihnen nicht ab. Das ist reine Rhetorik. Und wir brauchen keine Einschätzung über das Wohl unserer Kinder, denn wir wissen sehr gut, dass es ihnen gut geht. Komm!“ sagt er zu seiner Frau und steht auf.

Die weibliche Fachkraft steht auf und sagt zu Sandra gewandt: „Überlegen Sie das bitte. Als Jugendamt können wir auch formale Schritte einleiten. Mir wäre aber eine kooperative Lösung mit ihnen viel lieber. Sie haben gefragt, um was es konkret geht. Vielleicht dürfen wir sie einmal besuchen, um sie und ihre Kinder gemeinsam zu erleben. Auch würde ich gerne bei der Kita ihres Sohnes und den Erzieher*innen nachfragen, ob es hier Auffälligkeiten gibt. Da fände ich ein offenes Gespräch mit Ihnen zusammen am besten. Das wäre der erste Schritt, dann können wir weitergucken.“ Ben drängt seine Frau erneut zum Gehen und die beiden verlassen den Raum.

► Phase 3 siehe S. 69

4.2

Fallbeispiel „Alina kehrt zurück“

Phase 2: Informationsgewinnung und Zugang

Die Entscheidung über die Unterbringung in der Mutter-Kind-Einrichtung ist bereits gefällt worden, als die junge Frau (Alina) und ihre Kinder noch im Lager in Syrien gelebt haben. Die Mutter kommt ursprünglich aus Sachsen, will dorthin aber auf keinen Fall zurück. Sie hat übers Internet eine Mutter-

Kind-Einrichtung im Landkreis Osterholz ausfindig gemacht und würde gerne dort untergebracht werden. Die Rückkehrkoordination des Landes Niedersachsen nimmt Kontakt mit dem Jugendamt vor Ort auf und informiert einen spezialisierten Träger in der Ausstiegsarbeit, der die Familie im Lager besucht

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

und die Mutter bei der Antragstellung und einer ersten Hilfeplanung per Videokonferenz begleitet. Die Mutter wirkt insgesamt sehr kooperativ und zeigt ein starkes Bedürfnis, in Deutschland ins Alltagsleben zurückzukehren. Dazu gehört der Wunsch, den mittleren Schulabschluss nachzuholen und dann vielleicht sogar auf einer Fachoberschule zu studieren. Sie interessiert sich sehr für „Soziale Arbeit“, schließlich habe sie im Flüchtlingslager mitgeholfen, andere Familien zu versorgen und fand das Engagement der Hilfsorganisationen dort toll. Das Verhältnis zu ihren Kindern ist prinzipiell durch liebevolles Verhalten geprägt. Alina kümmert sich so gut sie kann um die Kleinen, zeigt aber an vielen Stellen, dass sie selber jetzt eigentlich das Bedürfnis nach Schutz, körperliche Nähe, Erlebnissen mit Gleichaltrigen usw. hat und mit einer 24/7-Betreuung überfordert ist. Sie sucht den Kontakt mit anderen jungen Müttern in der Einrichtung und hat sich intuitiv mit zwei Frauen zusammengetan, die zwar in ganz anderen Kontexten, aber auch sexuelle Gewalt erlebt haben.

Die Kinder kamen physisch unterversorgt in der Einrichtung an, was auf die sehr schlechten Bedingungen in den Flüchtlings-Camps in Bezug auf Ernährung, Wohnen, Zugang zu Waschräumen etc. zurückzuführen ist. Sie waren wie die Mutter sehr mager, hatten Hautausschläge und offene Stellen. Bei dem jüngeren Kind lag von Geburt an eine Fehlstellung der Hüfte vor, die dringend orthopädischer Behandlung bedurfte. Die Fachkräfte zeigen sich erschüttert, dass es so lange gedauert hätte, bis Alina mit ihren Kindern nach Deutschland kommen durfte. Und das obwohl Alina deutsche Staatsbürgerin ist. In diesem Alter komme es schließlich auf jede Woche in Bezug auf sichere Unterbringung und pädagogische Förderung an, um eine gute Entwicklung der Kinder (wieder) herstellen zu können.

Zum Bindungsverhalten zwischen Mutter und Kindern haben die Fachkräfte der Einrichtung folgende Beobachtungen gemacht: Die Kinder scheinen sich leicht von ihrer Mutter zu lösen und können über Stunden mit Pädagog*innen, anderen Müttern und Kindern Zeit verbringen, ohne die Mutter sichtbar zu vermissen. Wenn die Familie sich wiedersieht, ist es Alina, die die Kleinen begrüßt, umarmt und küsst, während die Kleinen sich eher ambivalent verhalten.

Die Kinder sind in Spielsituationen teils zaghaft, wissen manchmal erst nicht, was sie mit altersgemäßen Spielsachen anfangen sollen. Wenn sie aber begreifen, wie bestimmte Dinge gehen, können sie sich ausgiebig damit beschäftigen. Es gibt keinerlei Hinweise, dass sie durch übermächtige Regeln, etwa durch von ihnen eingelernte islamistische Regeln, in ihrem Handeln und Fühlen beeinträchtigt werden. Allerdings können sie vieles um sie herum nicht verstehen, da sie in einem Sprachenwirrwarr aufgewachsen sind und deutsch noch nicht altersgemäß verständnisvoller beherrschen. Alina hat zwar mit ihnen von jeher deutsch gesprochen und beherrscht selber keine andere Sprache, aber die Kinder waren sowohl in den sog. „IS“-Gebieten als auch im Flüchtlingslager in Kindergruppen, in denen arabisch und viele andere Sprachen gesprochen wurden.

Fachkräfte des Jugendamts vereinbarten einen Termin mit Alina in der Mutter-Kind-Einrichtung, bei dem auch zwei Fachkräfte aus der Einrichtung dabei sind. Im Gespräch fragen sie die Mutter, wie es ihr und den Kindern jetzt gehe? Alina meint, dass sie sehr glücklich sei, endlich wieder in Deutschland zu sein. Sich von diesem Mann per Internet überreden zu lassen, mithilfe von Schleusern in die „IS“-Gebiete auszuwandern, wäre der größte Fehler in ihrem Leben gewesen. „Er hatte so schöne Worte, war hübsch, ich hab mich von ihm gesehen und verstanden gefühlt. Stundenlang haben wir per Online-Video-Chat geredet. Er hat so gut zugehört und ich hab' erzählt, wie mir alles zu eng und sinnlos ist.“ Die damals 15-jährige Alina hat ihm von ihrem kleinen Dorf erzählt, in dem sie aufgewachsen ist, in dem sie und ihre Mutter nicht mehr ganz so dazugehören scheinen, nachdem der Vater, ein anerkannter Geschäftsmann, in der Region sich von der Mutter getrennt hatte, in dem alle plötzlich nur noch gegen die Flüchtlinge gewettert haben und Deutschlandfahnen in die Fenster hängten. Nicht als Zeichen des Zusammengehörens oder der Zugehörigkeit von vielen, sondern als Zeichen der Ausgrenzung von Menschen, die man nicht „haben will“ und einfach mal als „Nicht-Deutsche“ definiert. „Ich fand das übelst ungerecht gerade gegen Geflüchtete. Meine Tante hatte selber immer wieder erzählt, wie schwer es für sie war aus der DDR fliehen zu müssen. Unsere ganze Familie mütterlicherseits musste im Krieg aus Ostpreußen fliehen.“

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Doch auch meine Mutti hat ihr ordentlich mitgetan mit Ausländerhass und so und auch gegen den Islam ging es und um die Rettung des Christentums. Dabei hatte kein einziger im Ort was mit Kirche am Hut. Verlogen bis zum Umfallen, auch was den Spruch betrifft, wir müssen unsere Mädchen vor den bösen Fremden schützen. Ein Witz. Bei jedem Dorffest haben die ehrwürdigsten Bürger Mädchen angegrapscht, wenn nicht noch mehr.“

„Verlogen und ungerecht“ diese beiden Worte habe der Mann vor vielen Jahren im Video-Chat aufgegriffen, ihre sensible Auffassungsgabe für die Widersprüche in der Gesellschaft gelobt und gesagt, dass er Alina gerne aus ihrem Unglück und bei ihrer Sinnuche helfen würde. Oft haben sie geredet über mehrere Monate. Sie hat auf die digitalen Treffen immer mehr „hingefiebert“, auf das Gefühl verstanden zu werden. „Meiner Mutter war ich egal. Mit ihr habe ich nur noch gestritten. Über die Schule, über die Vorurteile von allen gegen den Islam, über Rassismus.“ Ihre Entscheidung, sich auf den Weg zu machen, um mit dem Mann zusammen zu kommen, der Geborgenheit versprach und die Möglichkeit, sich für eine gute Sache einzusetzen, war eine Sache von 14 Tagen. Sie war 16 und in der 10. Klasse als sie sich auf den Weg machte.

Die Fachkraft im Jugendamt fragt, ob Alina nun wieder Kontakt mit der Mutter hätte. Alina verneint das. Sie möchte ihre Mutter nicht mehr sehen. Sie hätten zweimal telefoniert und kaum, dass die Mutter Alina in Sicherheit wusste, sei sie selbstgerecht geworden und hätte einmal mehr ihren Ausländerhass ausgespuckt: „Hab ich's dir nicht gesagt. Das sind alles Tiere.“ Kein Wort der Liebe, keine Frage, ob sie etwas für Alina und ihre Enkel tun kann.

Eine Fachkraft fragt, ob sie sich noch dem sog. IS zugehörig fühle? Alina sagt auf entschiedene Weise „nein“. Ihr ist klar, so erklärt sie, dass sie von hinten bis vorne betrogen worden sei, angelockt von schönen Propaganda-Worten. Der Mann, mit dem sie gepochtet hat, den hat sie nie getroffen. Sie wurde mit einem anderen verheiratet und das war grässlich. Als der im Kampf verloren ging, wurde sie anderen Männern „zu ihrem Schutz“ zugewiesen. Das Einzige, was sie psychisch aufrecht gehalten hat, war die Gemein-

schaft der Frauen. Hier kümmerte man sich umeinander. Und ihr wichtigstes Ziel war es, die Kinder nicht spüren zu lassen, wie sehr sie alles hasste. Sie hatte es verbockt, die Kinder konnten nichts dafür.

Die Fachkraft fragt, ob die Kinder ihres Wissens schlimme Szenen erlebt hätten, verletzte Menschen, Tote zum Beispiel. Alina zählt auf und richtet den Blick dabei auf den Boden: Sie waren bei mehreren Bombenangriffen dabei, haben erlebt, wie ein anderes Kind 20 Meter neben ihnen zerrissen wurde, da waren sie vielleicht noch zu jung, um zu begreifen, aber sie haben geschrien und geweint. Vor einem Jahr sind mehrere Männer in ihr damaliges Haus eingedrungen. Sie haben mich vergewaltigt, die Kinder waren im Nebenzimmer, ich weiß nicht, was sie mitbekommen haben. Sie haben gesehen, wie eine Frau, die sie seit ihrer Geburt kannten und Tante nannten, brutal abgeführt wurde und nicht mehr wiederkam. Die Kinder beim sog. IS sollten als Teil ihrer Erziehung Folterungen beiwohnen, um sie abzuhärten. „Ich habe versucht, sie davor zu schützen, aber ich weiß nicht, ob sie nicht doch einmal mitgenommen wurden, wenn ich nicht dabei war. Und im Flüchtlingslager haben sie noch viele Sachen wie Prügeleien, Krankheiten und Hunger mitbekommen.“ Alina schaut auf und sagt: „Es tut mir leid.“ Dann weint sie.

Die Fachkraft aus der Mutter-Kind-Einrichtung geht zu Alina, setzt sich neben sie und legt ihr die Hand auf die Schulter. „Es ist gut, dass sie wieder hier sind, dass sie alle drei hier in Sicherheit sind. Sie haben sich für ihre Kinder gut eingesetzt. Jetzt müssen wir gemeinsam gucken, welche Hilfe sie drei noch benötigen. Unsere Aufgabe vom Jugendamt ist es, zu schauen, dass es ihren Kindern gut geht und die beiden sich positiv entwickeln können. Sehen Sie persönlich denn etwas, Alina, wo ihre Kinder Unterstützung brauchen könnten?“ Alina setzt sofort ein: „Sie sprechen so schlecht. Und sie können kaum Malen und Basteln, haben Schwierigkeiten den Stift zu halten oder mit einer Schere zu schneiden. Vielleicht kann man da was tun.“

Mit der Fachkraft aus der Mutter-Kind-Einrichtung wird vereinbart, dass sie gemeinsam mit der Mutter hieran arbeiten. Die Fachkräfte im Jugendamt erklären, dass sie sich jetzt erstmal beraten auch mit der

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Beratungsstelle für Radikalisierungsprävention und den Sicherheitsbehörden, um zu klären, was in ihren Fall zu beachten ist. „Wissen Sie, Radikalisierung und Islamismus ist nichts, womit wir beim Jugendamt täglich zu tun haben.“ Die Mutter ist damit einverstanden.

Die Risikoeinschätzung in Bezug auf die Frage, ob Alina weiter insofern radikalisiert ist, dass eine Gefahr von ihr ausgeht, hat durch Sicherheitsbehörden und eine Fachberatungsstelle bereits vor und kurz nach ihrem Eintreffen in Deutschland stattgefunden. Alina scheint wirklich mit „IS-Ideologien“ abgeschlossen zu haben, in Gesprächen distanziert sie sich deutlich und glaubhaft. Sie hat aber Angst gegen „IS-Vertreter*innen“, die ihr begegnet sind, auszusagen, weil sie sich vor der Rache von IS-Anhänger*innen in Deutschland fürchtet. Dementsprechend wird ihr Aufenthaltsort geheim gehalten. Auch ihre Mutter kennt ihn nicht. Das Jugendamt und

alle beteiligten Fachkräfte sind sich der Bedeutung der Vertraulichkeit bewusst. Es ist mit Rechercheanrufen durch die Presse auch in der Mutter-Kind-Einrichtung zu rechnen. Aber auch mit Anrufen von Rechtspopulisten, die (innerfamiliäre) Gewalt gegen Frauen von Seiten „der Muslime“ als Propagandathema nutzen möchten. Hier haben Frauenhäuser auf Fachtreffen schon unabhängig vom Thema islamistische Radikalisierung Alarm geschlagen. Jugendamt und Mutter-Kind-Einrichtung bereiten sich darauf vor und vereinbaren, auf entsprechende Kontaktaufnahmen antworten mit einem kurzen: „Auf Anfragen, wer in unserer Einrichtung lebt / mit wem wir im Jugendamt zusammenarbeiten, geben wir generell keine Auskunft. Der Persönlichkeitsschutz der Kinder und ihrer Familien ist wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Wir bitten daher, von weiteren Anfragen dieser Art abzusehen.“

► Phase 3 siehe S. 72

Für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts ist die Herstellung von **Rahmenbedingungen**, die ein Beziehungsaufbau und die Beziehungsgestaltung im Kontakt mit islamistisch oder salafistisch geprägten Familien erfordert, in der Regel nur begrenzt eröffnet: Der Kontakt ist für die Beteiligten aus der Familie oft unfreiwillig, jedenfalls nicht niedrigschwellig. Das Jugendamt kann nur begrenzt geschützte Räume und Vertraulichkeit anbieten. Die Ressourcen für Beziehungsarbeit sind im Allgemeinen Sozialen Dienst zudem mitunter (zu) stark limitiert. Die beschriebenen Grundsätze Beziehungsarbeit, geschützte Räume und zugehende, niedrigschwellige Erreichbarkeit sind jedoch das, was es braucht, um in Kontakt zu kommen. Wenn Fachkräfte im ASD diese nicht selber bieten können, ist fachliche Aufgabe, wechselseitige Zugangswege der und zur Familie mithilfe niedrigschwelliger Angebote im Sozialraum zu erschließen und diese in die Arbeit aktiv mit einzubeziehen (► näher siehe unten 5.4):

- **Spezialisierte Fachberatungsstellen** können häufig hilfreiche Hinweise zum fachlichen Vorgehen sowie zur Bewertung der Wahrnehmungen geben und Reflexion bieten, insbesondere wenn sie ein entsprechendes Profil für familiensystemisches Arbeiten und das Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien haben (► zur Beratungslandschaft siehe Karte unten 6.1). Sie können von Jugendämtern zur Fachberatung hinzugezogen werden, sowohl um Wege zu ergründen, Zugang zur Familie zu finden als auch um die Situation des Kindes oder des*der Jugendlichen sowie der Familie besser verstehen und einschätzen zu können (Becker, 2019; Taubert & Hantel, 2017). Wenn diese Beratungsstellen nach ihrer Konzeption

Vertraulichkeit in Abgrenzung zu den Sicherheitsbehörden gewährleisten, kann überlegt werden, ob eine direkte Beratung der Familie in Betracht kommt und ob bei den Betroffenen auf eine solche hingewirkt werden kann.

- Um Zugang zu Kindern, Jugendlichen oder einzelnen Familienmitgliedern zu halten oder erhalten, setzen einige Beratungsstellen auf **Schlüsselpersonen aus dem näheren oder weiteren Umfeld**, zu denen die ansprechbaren Personen in der Familie in geschütztem Rahmen und zwanglos Kontakt haben können. Diese werden unterstützt und teilweise auch gecoacht von Fachkräften bei spezialisierten Trägern (Taubert, 2017a). Dieser Part könnte auch von der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt oder von einem Träger der Erziehungshilfe übernommen werden. Den so „über Eck“ beratenen Familienmitgliedern ist dabei transparent zu machen, wer im Hintergrund in die Unterstützung eingebunden ist. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn andernfalls der Schutz des Kindes oder des*der Jugendlichen in Frage gestellt wäre (vgl. § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG; ► zum Datenschutz siehe unten 6.3).
- Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und gelingt den Fachkräften im Jugendamt der Zugang zur Familie nicht, ist zu prüfen, ob eine **Anrufung des Familiengerichts** in Betracht kommt (§ 8a Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII). Ruft das Jugendamt das Familiengericht mit dem Anliegen an, die Erörterung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nach § 157 FamFG durchzuführen, werden die Auswirkungen einer solchen Intervention sorgfältig abzuwägen sein. Es ist davon auszugehen, dass die ohnehin negative Sicht auf die staatlichen Stellen, inklusive der Gerichte, und das Empfinden einer Diskriminierung wegen der eigenen Religiosität noch verstärkt wird. Der erzwungene Kontakt kann daher einhergehen mit einem weiter angewachsenen Abgrenzungsbedürfnis, womit die Kindeswohlklärung eher erschwert als erleichtert sein kann. Allerdings kann die Herstellung von Verbindlichkeit durch das Familiengericht vor allem dann hilfreich sein, wenn hierüber verlässliche Kontakte und Beziehungsarbeit ermöglicht werden, etwa über die Erarbeitung eines Kitabesuchs des Kindes oder einer Teilnahme des Kindes oder des*der Jugendlichen an Aktivitäten mit Gleichaltrigen, einer Erlaubnis für die Mutter (und/oder den Vater), regelmäßig ein niedrigschwelliges Angebot im Sozialraum – etwa einem Elterncafé oder Erziehungsberatung – aufzusuchen oder die Motivation zur Teilnahme an Angeboten der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt.

5.3 Kindeswohlklärung und Gefährdungseinschätzung

In der Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien gelten im Jugendamt die allgemeinen Regeln. Erzieherische oder behinderungsbedingte Bedarfe sind zu untersuchen (§ 27 Abs. 1, § 35a Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 20 SGB X) – oder wie es Kay Biesel et al. (2017) ausdrücken, das Jugendamt hat eine dialogisch-systemische Kindeswohlklärung vorzunehmen. Hierbei sind mögliche spezifische Belastungen und Ressourcen sowie Muster zu reflektieren (► 5.3.1). Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (► 5.3.2). An Rechtsprechung zu Kinderschutzverfahren nach § 1666 Abs. 1 BGB ist bisher sehr wenig veröffentlicht und betrifft meist markante Fallkonstellationen, aber es lassen sich aus ihr durchaus wesentliche Faktoren für die Gefährdungseinschätzung ableiten (► 5.3.3). Etwas häufiger haben sich

Familiengerichte mit Konflikten in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung auseinanderzusetzen, in denen islamistisch bzw. salafistisch oder religiös fundamentalistisch geprägte Erziehung eine Rolle gespielt hat (► 5.3.4). Auch wenn in den Fällen für die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst die gleichen Regeln gelten, so ergeben sich doch Spezifika. Herausforderungen beim Zugang zu den Familien und möglicherweise abweichende Deutungen von Wahrnehmungen und Mustern können zu Stolpersteinen werden, wenn sie nicht bewusste Reflexion finden (► 5.3.5). Bei Kindern von Rückkehrer*innen aus den Kriegsgebieten des sog. IS kommen etwa aufgrund biografischer Vorbelastung und der Inhaftierung der Eltern weitere Besonderheiten hinzu (► 5.3.6).

5.3.1 Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung setzt voraus, dass eine dem Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Allgemein liegt ein **erzieherischer Bedarf** dann vor, wenn die Pflege und Erziehung für ein Kind oder eine*n Jugendlichen in seiner individuellen Lebenssituation und mit seinen besonderen Veranlagungen nicht ausreicht, um seinen*ihrer Entwicklungsaufgaben ausreichend nachzukommen, um Belastungen zu bewältigen oder um am Leben in Familie und Umwelt alters- und interessengerecht teilzuhaben (Wiesner/Schmid-Obkirchner 2015, § 27 SGB VIII Rn. 20 f.; Münder et al./Tammen/Trenczek 2019, § 27 SGB VIII Rn. 6 ff.).

Bei der Kindeswohlklärung und Einschätzung einer Gefährdung von Kindern bzw. Jugendlichen, die **in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien** aufwachsen, ist es wichtig, genau hinzuschauen und zu differenzieren (Taubert, 2017b). Auch bei diesen gibt es ein breites Spektrum. So kann es beachtenswerte Unterschiede geben zwischen Familien, die seit vielen Generationen einem Glauben angehören oder solchen, die konvertieren. Fachkräfte dürfen folglich achtsam sein, nicht in Stereotype oder eine übertriebene Generalisierung zu verfallen (► siehe oben 5.1.2), um Bestätigungsfehler („confirmation bias“) zu vermeiden und ebenso Signale wahrzunehmen, die ihre Hypothesen und Vorannahmen nicht bestätigen (Gerber & Lillig, 2018).

Allerdings können durchaus einige **Besonderheiten und Muster** identifiziert werden, die häufiger oder gelegentlich beobachtbar sind, auf die sich lohnt, zusätzlich zur üblichen Kindeswohlklärung ein reflexives Augenmerk zu richten. Die Besonderheiten des Aufwachsens mit einem dichotomen Weltbild zwischen erlaubt und verboten (*halāl* und *harām*), fundamentalistischer Religiosität sowie in einem weitgehend geschlossenen Glaubens- und Familiensystem sind oben ausführlich beschrieben (► siehe 3.1.1). Sie werden in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst (Allroggen et al., 2020; Sischka, 2020; Becker, 2019; Becker & Meilicke, 2019a; Gollan et al., 2018; Schermaier-Stöckl et al., 2018; Baer, 2017; Baer & Weilnböck, 2017; Köttig, 2013; Spürck, 2006).

Tabelle 2

Belastungen und Ressourcen beim Aufwachsen in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien

strenge Regeln / dichotomes Weltbild	
<p>Hintergrund: Fundamentalistische Religiosität zeichnet oft ein dichotomes Weltbild, markiert klare Feindbilder und unterscheidet zwischen Gut und Böse, Freund und Feind, erlaubt und verboten. Diese strikten Regeln werden in der Erziehung regelmäßig vermittelt.</p>	
Ressourcen	Belastungen
<ul style="list-style-type: none"> • Regelbefolgung in Kita und Schule • Fähigkeit zur Anstrengung und zum Verzicht • Schutz vor schädlichen Einflüssen (z. B. Alkohol und Drogen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterdrückung kindlicher oder jugendlicher Eigensinnigkeit (z. B. magische Phase bei Kindern, Selbsterfahrungen bei Jugendlichen) • familiäre und/oder außerfamiliäre Konflikte wegen unterschiedlicher Regeln in Familie und außerhalb: Anpassungs-, Rechtfertigungs- und Loyalitätsdruck bis hin zu chronischem emotionalen Stress • Durchsetzung nicht altersangemessener, vom Kind noch nicht verstehbarer Regeln • ggf. Reaktion der Eltern mit Kontrolle und Repression in die Würde und körperliche Integrität nicht achtender Weise (z. B. körperliche Züchtigung, Autonomiekonflikte)
fundamentalistische Religiosität	
<p>Hintergrund: Fundamentalistische Religiosität geht meist einher mit einer Abschottung – auch der Kinder und Jugendlichen – von anders- und nichtgläubigen Menschen. Dort, wo der Kontakt nicht vermieden werden kann (Schule, ggf. Kita), kann dies für die Kinder und Jugendlichen eine permanente Transition zwischen verschiedenen Welten bedeuten. Bewältigen sie diese, bauen sie dabei möglicherweise besondere Kompetenzen auf. Gelingt dies nicht, können sich Spannungen und Loyalitätskonflikte ergeben. Die hohe Bedeutung der Religion für die Eltern kann auch Auswirkung auf die Beziehung zum Kind haben, indem sie Aufmerksamkeit bindet oder die Eltern belastet.</p>	
Ressourcen	Belastungen
<ul style="list-style-type: none"> • werteorientierte Erziehung • geordnete Lebenswelt • Leistungsprinzip mit Strenge und Pflichterfüllung • stetige Suche nach wahren Glauben erzeugt Korrekturbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von kind- und altersgerechten (Außen-)Aktivitäten (z. B. Musik, Sport, digitale Spiele) • permanente Verarbeitungs- und Herstellungsleistung beim Ankommen und Verorten in Lebenswelten mit stark divergierenden Werteordnungen bis hin zur Überforderung und Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgaben • Drohung mit der Hölle steigert sich zu fortwährender, entwicklungshinderlicher Angst vor Strafe, ggf. auch zu einem Verlust an Wirklichkeitsbezug • Bedürfnisse des Kindes werden von religiösen Regeln und der Gemeinschaft deutlich überlagert, was bei sehr starker Ausprägung zu Defiziten bei der „Ich-Entwicklung“ führen kann; individuelle Strategien des Selbstschutzes und der Selbstregulation werden evtl. nicht gelernt • Unterdrückung offener Kommunikation durch totalitäre Machtverhältnisse • Beziehungsarmut, wenn sich Religion zwischen Eltern und deren Nähe zum Kind schiebt • stetige Suche nach Orientierung kann Eltern verunsichern und Empathiefähigkeit beeinträchtigen

► Fortsetzung

Glaubens- und Familiensystem / Selbstdefinition durch Abgrenzung

Hintergrund: Wenn Kinder und Jugendliche die Abgrenzung von den Anders- oder Nichtgläubigen übernehmen, kann dies mit sozialer Isolation einhergehen. Nicht nur dann können sie mit Ausgrenzung und Diskriminierung konfrontiert sein, die Loyalitäten gegenüber der Familie oft eher verstärken als abbauen.

Ressourcen

- Zugehörigkeit und Halt stiftender Kollektivismus
- geschützte Räume für Mädchen / Frauen unter sich

Belastungen

- Identitätsentwicklung geprägt von Spannungsfeld zwischen auserwählt und verfolgt in einer feindlichen Welt
- soziale Form der Isolation: fehlende Kontakte zu Gleichaltrigen außerhalb des geschlossenen Glaubens- und Familiensystems
- Außenseiter*innenrolle, ggf. provokative Religionsbekundungen
- Missachtungs-, Diskriminierungs-, Stigmatisierungs- und Übergriffserfahrungen
- Zeigen von Videos mit gewalttätigen Inhalten

1.3

Fallbeispiel „Zehra fällt in der Schule auf“ Phase 3: Kindeswohlabklärung

Bei Variante 1: Vereinbarung eines gemeinsamen Gesprächs mit der Schule

Es ist aktuell keine weitere Kindeswohlabklärung angezeigt. Zu einer erneuten Einladung siehe Phase 4.

Bei Variante 2: Verwehren gegen Einmischung

Die Fachkraft hat das Gespräch mit der Familie dokumentiert. Sie berät sich mit Kolleg*innen aus dem Amt und aus einer spezialisierten Fachberatung zu den Hinweisen, die sie erhalten hat. Diese reichen weder für eine eindeutige Kindeswohlabklärung noch für eine Einschätzung zu der Frage, ob die Eltern und damit die Tochter ernsthaft radikalierungsgefährdet sind. Gemeinsam überlegen die Fachkräfte, wie und mit welchem Handlungsdruck zu verfahren ist. Sie einigen sich darauf, die Lehrerin von Zehra zu bitten, weitere Veränderungen, die sie negativ wahrnimmt, mitzuteilen. Das Jugendamt könne dann versuchen, die Familie noch einmal einzuladen.

Die Fachkräfte überlegen, ob sie beim Landeskriminalamt nachfragen sollen, ob die Eltern ggf. schon in islamistischen Netzwerken auffällig geworden sind. Nach einer Fachberatung mit einem spezialisierten Träger entscheiden sie sich dagegen, da sie aus der Abgrenzung keine Anhaltspunkte für Radikalisierung entnehmen konnten. Außerdem wollen sie den Aufbau einer Arbeitsbeziehung zu Zehra, der Mutter und dem Vater nicht zusätzlich belasten. Der spezialisierte Träger weist außerdem darauf hin, dass Sicherheitsbehörden in diesen Fällen oft ihrerseits kontinuierlich nachfragen, selbst das Jugendamt aber aus ermittlungstaktischen Gründen nicht zu ihren Ergebnissen und weiteren Aktivitäten informieren (► hierzu siehe unten 6.2).

► Phase 4 siehe S. 78

5.3.2 Gefährdungseinschätzung

Der Schutzauftrag bei **Kindeswohlgefährdung** nach § 8a Abs. 1 SGB VIII bezieht sich auf die Schwelle, wie sie in § 1666 Abs. 1 BGB beschrieben ist. Voraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung (BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18):

- eine **gegenwärtige Gefahr** (Veränderungsnotwendigkeit in Gegenwart)
- die in einem solchen Maße vorhanden ist, dass sich ohne hoheitlichen Eingriff **bei der weiteren Entwicklung**, also auch bei einem Angebot von Hilfen zur Abwendung und ggf. deren Inanspruchnahme, (Prognose bei ungehindertem Geschehensablauf)
- eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder körperlichen Wohls voraussehen lässt, (Folgen für das Kind bzw. den*die Jugendlichen und seine Entwicklung)
- und zwar mit **hinreichender Sicherheit** (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung spielt die Einstellung der Eltern nur mittelbar eine Rolle. Vielmehr sind die realen Konsequenzen und Handlungen für die Gefährdungseinschätzung maßgeblich (Allroggen et al., 2020). Wann der Glaube, ideologische Einstellungen und Verhaltensweisen, die Erziehung in einer das Kindeswohl gefährdenden Weise beeinflussen, ist somit auch im Kontext islamistisch oder salafistisch geprägter Erziehung im Einzelfall zu beurteilen (Gollan et al., 2018).

Blickrichtung

Nicht die religiösen oder politischen Einstellungen an sich, sondern die konkreten Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erziehung etwa aufgrund körperlicher oder psychischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch sind es, an denen eine Kindeswohlgefährdung beurteilt wird.

Zur Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen, die in **gewaltbereiten extremistischen Familien** aufwachsen und dort indoktriniert werden, ist bislang wenig bekannt. In einer französischen Studie wurden 450 junge Menschen befragt, die sich im Alter zwischen 12 und 25 Jahren dem bewaffneten Kampf angeschlossen haben oder die islamistisch motivierte Anschläge geplant oder ausgeführt haben (Bouza & Bénézech, 2019). Die Belastungen und Traumata von Kindern und Jugendlichen, die sich einer terroristischen Gruppierung angeschlossen haben, sind identisch mit denen

von Kindersoldaten. Droht mit hinreichender Sicherheit, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendlicher*r einem bewaffneten Kampf anschließt oder sich einer gewaltausübenden terroristischen Gruppierung anschließt, ist folglich von einer erheblichen Schädigung, also einer Kindeswohlgefährdung, auszugehen. Allerdings hat die Studie auch gezeigt, dass der Bruch mit der Familie die Distanzierung bzw. den Ausstieg von der kindeswohlgefährdenden Radikalisierung nicht erleichtert. Es verstärkt vielmehr das Gefühl, ausgestoßen zu sein, und die Führer*innen der gewalttätigen extremistischen Gruppierung werden noch stärker zu Ersatzelternfiguren. Dies spricht für Interventionen, in welche die (erweiterte) Familie in die Hilfe einbezogen wird.

5.3.3 Rechtsprechung zu Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Rechtsprechung zur Frage religiös-fundamentalistisch oder rechtsextrem geprägter Erziehung und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB ist wenig veröffentlicht. Zwar vermittelt die Kasuistik sicherlich ein bislang unvollständiges Bild und sind die Entscheidungen geprägt von besonders markanten Fallkonstellationen. Aber es lassen sich durchaus übergreifende Faktoren für die Gefährdungseinschätzung identifizieren:

- **Angst und/oder Demütigung als dominierende Gefühle** aufgrund von Kontrollpraktiken, die Beschwörung von Schuldgefühlen oder angsterzeugende Erziehungspraktiken durch Drohung von dämonischen Bildern (z. B. Hölle), aufgrund körperlicher Züchtigung oder entwürdigender Erziehungsmethoden,
- **Überzogene Verhaltensregeln** und daraus resultierende, die altersgemäße Entwicklung zur Selbstständigkeit nachhaltig einschränkende Autonomiekonflikte, insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen bis hin zur Zwangsverheiratung,
- **Beträchtliche gesellschaftliche Isolation** mit Außenseiterrolle und einer Unterdrückung persönlicher Bindungen, Beziehungs- und Selbstbestimmungsbedürfnisse (z. B. Freizeitgestaltung, Kleidung, Aussehen), bspw. verbunden mit Schulabstinenz (► siehe Tabelle 3).

Nora Fritzsche und Anja Punessen (2017) ergänzen eine (dauerhafte) **Konfrontation mit Gewaltdarstellungen** (etwa in IS-Propaganda), was auch in die Gruppe der Gründe für eine Gefährdung wegen Angst oder entwürdigender Erziehungsmethoden gefasst werden kann. Zur besonderen Konstellation bei Rückkehrer*innen ► siehe unten 5.3.6.

Schaubild 2

Faktoren für eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB in der Rechtsprechung

<p>Angst / Demütigung als prägende Gefühle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollpraktiken • Beschwörung von Schuldgefühlen • bedrohliche Erziehungspraktiken (z. B. vor der Hölle) • körperliche Züchtigung • entwürdigende Erziehungsmethoden • Konfrontation mit Gewaltdarstellungen 	<p>überzogene Verhaltensregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der altersgemäßen Entwicklung zur Selbstständigkeit (Autonomiekonflikte) • erhebliche Belastungen durch nicht altersgemäße, nicht nachvollziehbare Regeln im Kleinkindalter (in Kombination mit prägendem Gefühl der Angst vor nicht vorhersehbarer Maßregelung) 	<p>beträchtliche gesellschaftliche Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenseiterrolle • Unterdrückung persönlicher Bindungen, Beziehungs- und Selbstbestimmungsbedürfnisse (Freizeitgestaltung, Kleidung, Aussehen) • Schulabstinenz
---	---	---

Tabelle 3

Rechtsprechung zu § 1666 Abs. 1 BGB bei religiös oder weltanschaulich hoch-ideologierter, fundamentalistischer Erziehung

fortgesetzte, nachhaltige Angst und/oder Demütigung		
Grund	Entscheidung (Auszüge Entscheidungsbegründungen)	
OLG Nürnberg 11.6.2015 – 9 UF 1430/14	<p>„Die Mutter hat auf Vorhalt ihrer früheren Aussage, sie sehe die Rute als Salz in der Erziehung an, angegeben, dass es darum gehe, den Kindern Grenzen zu setzen. Wenn dies nicht geschehe, könnten diese den Ehebund und Verträge nicht halten. Sie würden zu Egoisten. Nur auf diese Weise könne man die ‚friedvolle Frucht der Gerechtigkeit‘ erzielen, wie es in der Bibel stehe.</p> <p>Das von den Eltern dargestellte Konzept der Erziehung durch ‚Disziplinieren‘ mit der Rute entspricht auch dem in der Glaubensgemeinschaft der Zwölf Stämme gelehrt und praktizierten Erziehungsmodell. (...) In dem Erziehungshandbuch der Glaubensgemeinschaft (...) wird die Züchtigung der Kinder mit der Rute als traditionelles und notwendiges Mittel beschrieben, um rebellische Kinder zur Kontrolle zu bringen. Das Züchtigen mit der Rute stellt eine unzulässige körperliche Bestrafung (§ 1631 Abs. 2</p>	<p>BGB) und zugleich eine körperliche und seelische Misshandlung der Kinder dar. (...) Diese von den Eltern als Mittel der Erziehung gebilligten und praktizierten Züchtigungen überschreiten als körperliche und seelische Misshandlung die Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB. Der Umstand, dass die Kinder nach der Erziehungshaltung der Eltern bei Regelverstößen, die aufgrund des kindlichen Alters auch zukünftig zu erwarten sind, fortgesetzt körperlichen Züchtigungen ausgesetzt sind, begründet aufgrund der damit regelmäßig verbundenen physischen Schmerzen, der empfundenen Demütigung durch den körperlichen Bestrafungsakt und der begründeten Angst der Kinder vor erneuten Schlägen eine gegenwärtige, nachhaltige und schwerwiegende Gefährdung ihres körperlichen und seelischen Wohls im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB.“</p>
EGMR 22.3.2018 – Individualbeschwerden Nr. 68125/14 und Nr. 72204/14	<p>„Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass das in den Art. 8 und 9 der Konvention verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens und auf Religionsfreiheit zusammen mit dem in Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention vorgesehenen Recht auf Achtung der weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Eltern bei der Erziehung der Eltern berechtigt, ihren Kindern im Rahmen ihrer Erziehung ihre religiösen Überzeugungen mitzuteilen und näherzubringen (...). Obgleich der Gerichtshof akzeptiert hat, dass dies in einer ein- und aufdringlichen Art und Weise geschehen kann, hat er betont, dass Kinder hierdurch keinen gefährlichen Praktiken oder körperlichen oder seelischen Schädigungen ausgesetzt werden dürfen. (...)“</p>	<p>Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die von den Beschwerdeführern gerügten Entscheidungen den Schutz der ‚Gesundheit oder der Moral‘ und der ‚Rechte und Freiheiten‘ der Kinder zum Ziel hatten. Sie verfolgen ein legitimes Ziel im Sinne von Art. 8 Abs. 2. (...) Er stellt fest, dass es in dem Verfahren um eine Art der institutionalisierten Gewalt gegen Minderjährige ging, die nach Auffassung der beschwerdeführenden Eltern ein Element der Erziehung ihrer Kinder darstellte. Folglich hätte eine Unterstützung durch das Jugendamt beispielsweise durch Elternkurse, die Kinder nicht wirksam schützen können, da die körperliche Disziplinierung der Kinder in ihrem unerschütterlichen Dogma verankert war.“</p>
AG Tempelhof-Kreuzberg 8.8.2008 – 160 F 10520/07	<p>„(...) steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass insofern eine Gefahr für das Wohl von S. besteht, als S. erhebliche Angstzustände aufweist, gegen ihren Willen auf ein Internat nach der Lehre Hubbard oder zu Besuchen in sonstigen Einrichtungen oder Schulungen der Organisation Scientology geschickt zu werden. Diese Angst – unabhängig davon, ob begründet oder unbegründet – ist so stark, dass S. von zu Hause nach Hamburg weggelaufen ist, um sich dort Hilfe zu suchen, und</p>	<p>stellt dem gemäß eine Beeinträchtigung ihres Wohls dar. (...) Insofern haben, ob verschuldet oder nicht, die Bemühungen der Eltern versagt, S. glaubhaft zu versichern, dass sie – wie es in § 1626 Abs. 2 BGB vom Gesetz vorgesehen ist – zu einem eigenständigen, frei verantwortlichen Menschen erzogen werden soll, von dem auch die Eltern in einem Alter von 14 Jahren nicht gegen den eigenen Willen die befürchteten Maßnahmen erzwingen werden.</p>

► Fortsetzung

Grund	Entscheidung (Auszüge Entscheidungsbegründungen)	
	Diese in den Angstzuständen des Kindes liegende Gefahr für sein Wohl kann auch lediglich durch eine Auflage seitens des Gerichts	und nicht allein durch eine freiwillige Verpflichtungserklärung der Eltern beseitigt werden.“
Autonomiekonflikte aufgrund entwicklungshindernder Einschränkungen		
AG Korbach 23.1.2003 – 7 F 996/02 SO, 7 F 996/02	„Das körperliche, geistige und seelische Wohl von C. ist akut gefährdet i. S. d. § 1666 BGB. C., die inzwischen 16 Jahre alt ist, hat sowohl gegenüber dem Kreisjugendamt als auch gegenüber dem Familiengericht eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt für sie nicht in Frage kommt. Hierzu hat C. – für das Familiengericht nachvollziehbar – geschildert, dass sie zu Hause geschlagen und beschimpft wird. Sie darf keine Freundinnen haben, kein Handy, keine Tragetasche, sich nicht schminken und soll nach dem Willen ihrer Mutter außerhalb der Wohnung ein Kopftuch tragen. Ihre Mutter ist gegen den Schulbesuch eingestellt und hindert sie am Anfertigen der Schulhausaufgaben. (...) Auch wenn es den Eltern grundsätzlich unbenommen bleibt, ihre Kinder entsprechend	ihrer Tradition und ihren Wertvorstellungen zu erziehen, so lässt sich dies faktisch nur in einem entsprechenden Umfeld verwirklichen, nicht aber in einem Umfeld, in dem die anerkannten und für beide Geschlechter gleichermaßen maßgebenden Erziehungsziele (§ 1626 Abs. 2 S.1 BGB: Pflicht der Eltern zur Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln; § 1631 Abs.2 S.1 BGB: Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung) in deutlichem Gegensatz zur Stellung der Frau in der islamischen Familie stehen (...) und wenn und soweit – wie vorliegend – der erzieherischen Einstellung der Eltern dauerhaft die Haltung der 16-jährigen Jugendlichen entgegensteht.“
soziale Isolation / Schulabstinenz		
EGMR 10.1.2019 – Beschwerde Nr. 18925/15	„Ferner weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass er sich mit Rechtssachen zur Schulpflicht und dem Ausschluss von Heimunterricht im deutschen Bildungssystem bereits befasst hat. Er hat festgestellt, dass der Staat mit der Einführung eines solchen Systems die Integration von Kindern in die Gesellschaft sicherstellen und der Entstehung von Parallelgesellschaften vorbeugen wollte und dass diese Erwägungen mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Bedeutung des Pluralismus für die Demokratie übereinstimmen und in den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Schaffung und Auslegung von Regeln für ihre Bildungssysteme fallen.	Der Gerichtshof befindet, dass die Durchsetzung der Schulpflicht zur Vermeidung der sozialen Isolation der Kinder der Beschwerdeführer und zur Sicherstellung ihrer Integration in die Gesellschaft einen relevanten Grund zur Rechtfertigung des Entzugs von Teilen des elterlichen Sorgerechts darstellte. Ferner befindet er, dass die innerstaatlichen Behörden auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen davon ausgehen konnten, dass die Kinder seitens der Beschwerdeführer einer Gefährdung durch den ausbleibenden Schulbesuch und durch das Festhalten in einem „symbiotischen“ Familiensystem ausgesetzt waren.“

5.3.4 Rechtsprechung in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung

Häufiger als mit einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs.1 BGB hat sich die Rechtsprechung mit der – inhaltlich unterschiedlich aufgeladenen – Kindeswohlgefährdung sowie mit Kindeswohlbelangen im Kontext von Trennung und Scheidung sowie damit verbundenen Umgangs- sowie Sorgerechtskonflikten befasst. Hier geht es also darum, bei wem das Kind (mit welchem zeitlichen Umfang) lebt oder ob es zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils überhaupt Kontakt haben kann. Kriterien für die Familiengerichte sind:

- die Selbstbestimmung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, also ob bzw. bei welchem Elternteil „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ (besser) berücksichtigt wird (§ 1626 Abs. 2 BGB),
- die Erziehung zu einer gewaltbefürwortenden Religiosität oder
- der Schutz des betreuenden Elternteils als Aussteiger*in aus einer gewaltbereiten, hoch-ideologisierten Gruppenzugehörigkeit.

Ältere obergerichtliche Entscheidungen haben festgestellt, dass bei der Frage nach dem Aufenthalt eines Kindes nach der Trennung der Eltern die Zugehörigkeit eines Elternteils zur Scientology-Organisation die Erziehungseignung jedenfalls dann nicht ausschließe, wenn keinerlei Beeinflussungen des Kindes durch den betreffenden Elternteil erkennbar seien (OLG Frankfurt a. M. 14.10.1996 – 3 UF 62/96). Gleiches wurde für die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas festgestellt, wenn das Recht zur medizinischen Betreuung und Versorgung den Eltern gemeinsam belassen bleibe (OLG Saarbrücken 10.11.1995 – 6 WF 72/95). Das Sorgerecht wurde für zwei (9 und 12 Jahre) von drei Töchtern von der Mutter auf den Vater übertragen, weil die Mutter unter anderem aufgrund ihrer starken Bindung an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas einen repressiven Erziehungsstil ausübe, der zu einer Stigmatisierung der Kinder in Richtung einer Außenseiterrolle geführt habe bzw. zu führen droht, und der ein sehr aggressives Verhalten der Kinder untereinander zu begünstigen scheint; das Sorgerecht für das älteste Mädchen (13 Jahre) wurde mit dem Ziel des Abbauens der Aggressionen unter den Kindern bei der Mutter zu belassen (OLG Frankfurt a. M. 2.12.1993 – 6 UF 105/93).

Tabelle 4

Rechtsprechung zu Trennungs- und Scheidungskonflikten bei radikalisiertem oder hoch-ideologisiertem Elternteil

Selbstbestimmung / Entfaltung	
Grund	Entscheidung (Auszüge Entscheidungsbegründungen)
KG Berlin 18.5.2018 – 3 UF 4/18	<p>„Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Mutter Mängel in ihrer Erziehungsfähigkeit aufweist, indem sie sich den Bedürfnissen des Kindes gegenüber als wenig empathisch verhält. Den Angaben des Kindes hat der Senat entnommen, dass sich Z. in seinen Interessen und in seiner Persönlichkeit von der Mutter nicht wahrgenommen und angenommen fühlt. So hat er angegeben, dass die Mutter es nicht möge, wenn er sich nur mit Legospielen und ausgedachten Spielen beschäftige, sie aber auch keine anderen Vorschläge zum Spielen mache. Die Mutter habe ihm zugesagt, dass er auch bei ihr auf dem Laptop fernsehen dürfe, jedoch habe sie ihm dies bisher nicht ermöglicht. Er finde es schön, den Geburtstag zu feiern, dies sei jedoch bei der Mutter nicht möglich, weil es ihr die Religion verbiete. Auch gingen sie mit der Mutter nur ganz selten nach draußen. (...)</p> <p>Für den Bereich der Personensorge bestimmt § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB ausdrücklich, dass</p>
	<p>der Wille des Kindes im Sinne eines partnerschaftlichen Erziehungsmodells in geeigneter Form zu berücksichtigen ist. Danach sollen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihres Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln berücksichtigen, mit ihm Fragen der elterlichen Sorge besprechen, soweit dies nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, und Einvernehmen anstreben. Dadurch können sie das Ziel, ihr Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen, erreichen, zumal sich die Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entspringende Pflicht der Eltern, ihrem Kind Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, damit es sich zu einer solchen eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht, nicht nur auf das Kind bezieht, sondern den Eltern von Verfassungswegen unmittelbar ihrem Kind gegenüber obliegt (...).“</p>

► Fortsetzung

Grund	Entscheidung (Auszüge Entscheidungsbegründungen)	
OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 25 UF 9/13	„Der Senat sieht es für die Einräumung von persönlichen Kontakten als unerlässlich an, dass bei dem Antragsteller ein grundsätzlicher Sinneswandel eingetreten ist, der berechtigten Anlass zu der Annahme gibt, er werde das Selbstbestimmungsrecht Anderer achten und keinen unzulässigen Einfluss auf das Kind neh-	men. Andererseits muss gewährleistet sein, dass das Kind innerhalb einer von jeglicher Indoktrination freien Umgebung aufwachsen kann, bis es – jedenfalls im Ansatz – in der Lage ist, Zusammenhänge zu erkennen und zu begreifen. Eine derartige Entwicklung ist jedenfalls nicht vor dem 8. Lebensjahr zu erwarten.
Erziehung zu gewaltbefürwortender Religiosität oder Weltanschauung		
OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 25 UF 9/13	„Dem Vorbringen des Antragstellers lässt sich nichts für eine Distanzierung von seiner fundamentalistisch-religiös geprägten Gedankenwelt entnehmen, in der andere Denkweisen und Lebensgestaltungen keinen Platz haben. Eine solche Einstellung ist mit der an den Gedanken der Toleranz und der persönlichen Freiheit des Individuums orientierten Werte- und Rechtsordnung einer freien Ge-	sellschaft wie der hiesigen in keiner Weise zu vereinbaren. Sie ist demzufolge nicht hinzunehmen. Die massive Besessenheit von seinen Ideen lässt vermuten, dass der Antragsteller auch im Rahmen von (lediglich) Umgangskontakten über kurz oder lang versuchen würde, auf das Kind im Sinne seines Weltbildes Einfluss zu nehmen und es in die Richtung eines religiösen Eiferers zu lenken.“
Schutz bei Aussteiger*innen		
BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12	„Der angeordnete begleitete Umgang kann die Aufdeckung der Identität der Beschwerdeführerin zur Folge haben. So besteht die Möglichkeit, dass die Kinder im Rahmen der Umgangskontakte trotz Anwesenheit einer dritten Person unbeabsichtigt Hinweise auf ihren Wohnort geben. Ebenso besteht die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin, die die Kinder zum Ort der Umgangskontakte bringen und sie von dort abholen muss, bei dieser Gelegenheit beobachtet wird und die rechtsextreme Szene dadurch Hinweise auf ihren Aufenthaltsort erhält. (...) Unabhängig von der Frage, ob eine akute Gefahrensituation besteht, wird den Kindern durch die Vergabe neuer Namen, die gegen-	über dem Vater ebenso wie der aktuelle Wohnort geheim gehalten werden müssen, vermittelt, dass sie sich in einer Gefahrenlage befinden. Vor diesem Hintergrund könnte durch die Umgangskontakte eine hohe psychische Belastung für die Kinder entstehen, da sie ihrem Vater nicht unbeschwert gegenüber treten können, sondern ihr Verhalten entsprechend der vermuteten Gefahrenlage ausrichten müssen. Dies könnte zu einer erheblichen Verunsicherung und Verwirrung der Kinder führen. Inwieweit unter solchen Bedingungen die Durchführung von Umgangskontakten für die Kinder überhaupt kindeswohlförderlich sein kann, ist fraglich.“
OLG Dresden 20.12.2013 – 22 UF 53/13, 22 UF 0053/13	„Eine solche konkrete, gegenwärtige Gefährdung der körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung des Kindes liegt hier zumindest mittelbar vor. Denn das Wohl der Kinder ist von der körperlichen Unversehrtheit der Mutter abhängig, bei der sie aufwachsen. Der Schutz der Antragstellerin gebietet es, auch den begleiteten Umgang auszuschließen. Die konkrete Gefährdung der Antragstellerin ergibt sich aus den von den Fachbehörden im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen. Denn daraus ist bereits die strukturelle und dauerhafte Gefährdungssituation, dass Mitglieder der rechtsextremen Szene die Mutter erheblichem körperlichen oder seelischen Druck aussetzen, abzuleiten (...).	Würde der Umgang, sei es begleitet oder unbegleitet, gewährt, so bestünde das Risiko, dass der Aufenthaltsort und die Identität der Mutter bekannt werden. In der Folge müsste man damit rechnen, dass die Mutter von Mitgliedern der rechtsextremen Szene verletzt oder gar getötet wird. Dass für die Mutter diese Gefahr besteht, ergibt sich strukturell und dauerhaft, nämlich aus dem Umstand, dass die Mutter aus der rechtsextremen Szene ausgestiegen ist. Diese Gefahr ist im vorliegenden Fall umso höher, als es sich bei der Mutter um eine „prominente Aussteigerin“ aus der Szene handelt, welche vor den Gefahren des Rechtsextremismus öffentlich (im Radio und Fernsehen) warnt.“

5.3.5 Stolpersteine bei der Kindeswohlabklärung und Gefährdungseinschätzung

In der Arbeit mit islamistisch oder salafistisch geprägten Familien können sich Fallstricke ergeben, da die Muster in der Familie oder die Bearbeitungsweisen vom Gewohnten abweichen. Zwei Beispiele:

- Fachkräfte entwickeln in der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst das erfahrungsgestützte **Mindset, dass Gewalt üblicherweise aus Überforderung entsteht**. Diese Annahme kann auch im Kontext von islamistisch oder salafistisch geprägten Familien zutreffen. Aber es gibt auch die Konstellation, dass das Erziehungsverhalten hier übergeordneten Regeln folgt. Das Potenzial für Veränderung kann in diesen Fällen nicht an der Bereitschaft und Fähigkeit zur Inanspruchnahme von Angeboten zur Entlastung gemessen werden, sondern an der Bereitschaft zu einer Korrektur der Regeln, mit welcher eine das Kindeswohl nicht schädigende und/oder gewährleistende Erziehung möglich wird.
- In islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien nimmt der Glaube oder die Ideologie viel Raum ein. Auch in der Arbeit mit den Familien fordert die Religiosität oder ideologische Überzeugung daher regelmäßig erhebliche Aufmerksamkeit. Viel vom Geschehen in der Familie wird mit religiösen Ge- und Verboten erklärt. Dies kann ablenken von einer **ganzheitlichen Wahrnehmung der Beziehungen und Dynamiken in der Familie**. Fachkräfte bedürfen daher bei ihrer Abklärung eines möglichen erzieherischen Bedarfs oder einer möglichen Kindeswohlgefährdung einer fortwährenden Reflexion der eigenen Verstrickung mit den Auseinandersetzungen um die gelebte Religiosität in der Familie.

2.3

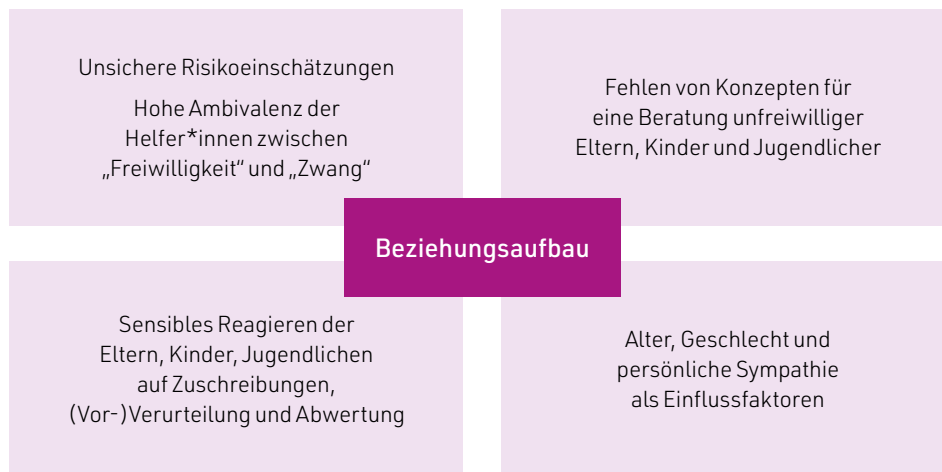
Fallbeispiel „Schläge im Namen des Herrn“ Phase 3: Kindeswohlabklärung

In einer kollegialen Fallberatung im Jugendamt wird festgestellt, dass die Kinder körperlicher Gewalt ausgesetzt sind. Es erscheint schwierig, Zugang zur Familie zu bekommen und Hilfen einleiten zu können, die dem Gewaltverhalten der Eltern entgegenwirken bzw. die Situation für die Kinder verbessern. Die Sorge, dass die Familie mit den Kindern „verschwinden“ könnte, wird gesehen, aber nicht als Anlass gesehen, das eigene Vorgehen zu modifizieren. Eine Gefährdung durch religiöse Radikalisierung für Personen außerhalb der Familie scheint nicht vorzuliegen. Es wird als notwendig erachtet, weitere Informationen zu sammeln.

Die Fachkräfte besprechen in ihrer Fachteamberatung, den Eltern zu verdeutlichen, dass sie das Jugendamt nicht loswerden, wenn Gewalt weiter Element der Erziehung bleibt. Sie werden versuchen, einen Hausbesuch zu vereinbaren und, wenn dies nicht möglich ist, unangekündigt bei der Familie vorbeigehen. Außerdem soll ein muslimischer Sozialpädagoge, der Türkisch spricht, im Jugendamt in eine Co-Fallverantwortung gehen, um den Vater besser zu erreichen.

► Phase 4 siehe S. 81

Schaubild 3
Stolpersteine beim Aufbau einer tragfähigen Beziehung



Hinweise für mögliche Fallstricke in der Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien liefern auch die Erkenntnisse aus Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen. So hat bspw. besondere Relevanz, dass der **Aufbau einer tragfähigen Beziehung** zu den Eltern nicht gelingt, was als einer der Knackpunkte identifiziert werden konnte. Scheitert der Aufbau einer Arbeitsbeziehung, sinken mangels Informationen die Möglichkeiten zur Einschätzung der Situation sowie die Chancen auf Veränderung und damit Verbesserung der Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n. Christine Gerber und Susanne Lillig (2018) haben Hypothesen aufgestellt, was neben der allgemeinen Herausforderung der Arbeit im Jugendamt, einerseits Vertrauen aufzubauen und andererseits gleichzeitig misstrauisch zu bleiben, den Zugang der Fachkräfte zu Informationen bzw. den Zugang der Betroffenen zu Hilfe und Schutz zusätzlich erschwert (► siehe auch Schaubild 3).

Über das Zustandekommen einer gelungenen Arbeitsbeziehung mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien entscheiden insbesondere die vier folgenden Faktoren, die nicht alternativ, sondern kumulativ anzutreffen sein können:

- **Unsichere Risikoeinschätzungen** und hohe **Ambivalenz der Fachkräfte zwischen „Freiwilligkeit“ und „Zwang“** verursachen Unsicherheit im Kontakt und lösen bei den Eltern Misstrauen aus. Diese werden ggf. verstärkt durch eine Ambivalenz der Fachkräfte zwischen „Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ und dem „Nichtakzeptieren der isolierenden Abschottung“ (zur verfassungsrechtlichen Grundlage für das Austarieren ► siehe oben 4.2). Hier brauchen Fachkräfte ausreichend Zeit und geeignete Räume, um die Gründe von Unsicherheit und Ambivalenz zu reflektieren und Handlungssicherheit (zurück)gewinnen zu können.
- Das **Fehlen von Konzepten für die Beratung in Zwangskontexten** und Strategien im Umgang mit Widerstand bis hin zu manifestierter, religiös-weltanschaulich begründeter Ablehnung kann zu Hilflosigkeit mit Reaktionen zwischen Resignation und überzogenem Druck führen. Das Erschließen von Zugang erfordert eine respektvolle,

aufrichtig interessierte Grundhaltung und möglicherweise die Einbindung niedrigschwelliger Angebote oder einen Kontaktaufbau über Schlüsselpersonen im familiären oder sozialen Umfeld. Die Fachberatung durch familiensystemisch orientierte, spezialisierte Fachdienste und Beratungsstellen kann helfen, Wege zu erschließen und Sicherheit zu gewinnen (► siehe oben 5.2).

- **Eltern reagieren sensibel auf Zuschreibungen, (Vor-)Verurteilungen und das Gefühl, abgewertet zu werden.** Dies gilt besonders für Eltern, Kinder und Jugendliche, die vielfältige Diskriminierungs-, Stigmatisierungs- und Marginalisierungserfahrungen mitbringen. Für islamistisch bzw. salafistisch geprägte Familien gehören diese regelmäßig zur alltäglichen Erfahrung. Mit einer Grundhaltung, die nicht missioniert oder in konfrontative Auseinandersetzung mit dem Glauben und den Weltanschauungen geht und sich mit professioneller Neugier für die Menschen interessiert, kann das aufrichtige Interesse für und der Respekt vor den Kindern, Jugendlichen und Eltern als Personen glaubwürdig zum Ausdruck gebracht werden (► siehe oben 5.2). Auch hier kann nicht genug betont werden, wie wichtig es ist, Generalisierungen zu vermeiden und sich für die individuelle Selbstkonstruktion und Situation der einzelnen Personen aus der Familie zu interessieren.
- **Alter, Geschlecht und persönliche Sympathie der Fachkraft gegenüber den Beteiligten aus der Familie beeinflussen den Aufbau einer Arbeitsbeziehung.** Fachkräfte dürfen sich auf mögliche Situationen vorbereiten, dass männliche Familienmitglieder die weibliche Fachkraft als Frau ablehnen oder abwerten und umgekehrt männliche Fachkräfte erschwert Zugang zu weiblichen Familienmitgliedern finden. Außerdem können das Alter und die Religionszugehörigkeit der Fachkraft für islamistisch bzw. salafistisch geprägte Familien eine bedeutende Rolle spielen. Hinzu kommen kann die persönliche Ablehnung der Weltanschauung oder das Verständnis der Geschlechterrollen die Sympathie gegenüber der Familie beeinflussen. Damit diese Faktoren im Kontakt nicht als zusätzliche Erschwernis wirken, bedürfen sie einer Reflexion und eines Handlungskonzepts im Umgang damit. Insbesondere im Kontext von Kindeswohlgefährdung steht im Interesse des Schutzes bei der Suche nach fachlichen Konzepten sinnvollerweise der Zugang zur Familie an erster Stelle.

3.3

Fallbeispiel „Sandra, Ben und ihre zwei kleinen Kinder“ Phase 3: Kindeswohlabklärung

Die Jugendamtsmitarbeiter*innen reflektieren das Gespräch in einer rekonstruktiven Auswertung. Sie notieren so genau wie möglich den Gesprächsverlauf und sind sich einig, dass Ben mit seinen Äußerungen ideologisch geschult ist und damit nicht bzw. kaum zu erreichen ist. Bei Sandra erscheint das unklar, aber wenn, dann kann der Zugang nur über sie gelingen. Über einen spezialisierten Fachträger der Radikalisierungsprävention holen sie noch einmal genaue Einschätzungen zu der Gruppe ein, für die Ben tätig

ist. Sie gilt, wie bereits bekannt, als radikal islamistisch und einzelne Anhänger*innen sind auch als Befürworter*innen des sog. IS auffällig geworden, einige sogar in Bürgerkriegsregionen ausgeist.

Radikalisierungseinschätzung

Entsprechend der Gruppe, der sie anhängen, kann die Familie als radikalisiert in einem hochgradig ideologisierten, demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Umfeld gelten. In diesem werden

► Fortsetzung

Vorstellungen der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Gleichwertigkeit von Menschen ohne Religionszugehörigkeit, Christ*innen, Juden*Jüdinnen, aber insbesondere auch von Muslim*innen, die den Islam in liberaler(er) Weise vertreten, vehement abgelehnt und angefeindet. Ebenso werden Homosexualität und diverse individuelle Lebensformen abgelehnt. Unklar ist, ob Sandra und Ben in gleicher Weise von den Ideologien überzeugt sind. Die Äußerungen von Ben weisen auf ein geschlossenes Weltbild und auf Rhetorik-Schulungen innerhalb der ideologischen Gemeinschaft hin. Sandra hat eher persönlich bzw. familiär betroffen reagiert. Allerdings weisen die Erlebnisse der Großeltern darauf hin, dass beide Elternteile die Kinder entsprechend islamistischer Vorstellungen erziehen.

Kindeswohleinschätzung

Ob eine dem Wohl der Kinder entsprechende Erziehung gewährleistet ist oder sogar eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist mit bisheriger Kenntnislage noch nicht einzuschätzen. Die Fachkräfte reflektieren, ob sie vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ausgehen sollen. Sie entscheiden vorerst nicht davon auszugehen, sind sich aber einig, dass sie weitere Informationen zu deren Situation benötigen. Sie gehen allgemein davon aus, dass die Kinder wahrscheinlich weniger Möglichkeiten erhalten, sich so wie die meisten Gleichaltrigen über altersgerechte Kinderbücher, Filme, digitale Medien, Spiele, Spielzeug, Sportangebote, Kontakt mit Gleichaltrigen zu entfalten. Offen bleibt die Frage, ob sie stattdessen andere Förderung durch die Eltern erhalten. Gleichzeitig gilt abzuklären, ob sie mit gewaltverherrlichenden bzw. brutalen Bildern oder Gesprächen konfrontiert sind, ob sie durch Freund-Feind-Schemata bewusst Hass auf bestimmte Gruppen entwickeln, ob ihr Lebensalltag geprägt ist durch starke Ängste in Bezug auf „richtiges“ oder „falsches“ Verhalten usw. Hier müssten weitere Eindrücke gesammelt werden, bspw. über die Kita, die der Sohn besucht, aber auch über die Großeltern, die etwaige Veränderungen aus den letzten Monaten noch beschreiben können. Mit Blick auf einen Hausbesuch wollen die fallzuständigen Fachkräfte noch abwarten, ob die Mutter bzw. die Eltern das Angebot doch annehmen und, falls es nicht dazu kommt, über Dritte Informationen einzuholen.

Als sich die Eltern auch drei Wochen nach dem Gespräch nicht gemeldet haben, entscheiden sich die fallzuständigen Fachkräfte nach einer kurzen Fallberatung nachdrücklich, sich um eine Einschätzung der Situation der Kinder zu kümmern. Sie fragen bei der Kita nach, die der Sohn besucht, ob die Erzieher*innen Auffälligkeiten oder Veränderungen bei dem Kind beobachtet haben.

Variante 1: Risiko des Untertauchens

Die Kita kann nichts mehr zur Entwicklung des Jungen sagen, denn der wurde von der Familie gleich nach deren Gespräch im Jugendamt abgemeldet. Daraufhin suchen sie nochmal das Gespräch mit den Großeltern, um hinsichtlich der Entwicklung und des Verhaltens der Kinder in den letzten Monaten ggf. Hinweise auf Veränderungen zu bekommen. Diese können lediglich ihre bisherigen Informationen bestätigen und bringen ihre Verzweiflung zum Ausdruck.

Parallel fragt das Jugendamt bei den Sicherheitsbehörden an, ob es Erkenntnisse zu Ben gibt. Die Anfrage dient der Einschätzung, ob davon auszugehen ist, dass Ben als treibende Kraft mit der Familie untertaucht. Die Sicherheitsbehörden haben in Erfahrung gebracht, dass Ben mit seiner Familie schon lange den Kontakt abgebrochen hat. Er hat sein BWL-Studium abgebrochen und fiel noch vor zwei Jahren mit diversen Delikten in Bezug auf Autodiebstahl, Organisation von unerlaubten Autorennen, Drogenhandel auf. Das Landeskriminalamt teilt mit, es werde eine weitere Überprüfung auch im Netz vornehmen. Die Sicherheitsbehörden fordern das Jugendamt ihrerseits auf, ihnen alle Informationen zur Familie mitzuteilen. Die Fachkräfte im Jugendamt machen aus datenschutzrechtlichen Gründen insoweit keine Zusagen, gehen aber aufgrund der Informationen der Kita und des Landeskriminalamts nunmehr vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII aus.

Wichtig! *Wegen der bekannten Aktivitäten der islamistischen Gruppe, der die Familie anhängt, liegt ein Risiko vor, dass die Familie oder der Vater mit den Kindern das Land verlässt, um sich dem Einfluss des Jugendamts und der Sicherheitsbehörden zu entziehen.*

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Variante 2: Sicherstellung einer Förderung beider Kinder in der Kita

Die Erzieher*innen der Kita kennen Sandra seit über zwei Jahren. Der Sohn wurde im Alter von drei Jahren angemeldet und zeigte keine Auffälligkeiten. Sandra hat Kitafeste und Bazare immer gut unterstützt und Interesse am Gespräch mit den anderen Müttern gezeigt. Erst seit etwa sechs Monaten fällt auf, dass Sandra häufig versucht die muslimische Erzieherin aus dem Team zu überzeugen, den Alltag stärker „im Sinne des Propheten“ auszugestalten. Beim letzten Sommerfest waren sie und ihr Sohn nicht dabei. Im Alltag freut sich das Kind sichtlich in der Kita zu sein und mit seinen Freund*innen zu spielen. Auch spielt er gern stundenlang mit der Holzisenbahn und Spielzeug-Auto und er liebt Fingerfarben. Daran habe sich nichts geändert. Er wartet immer, bis seine Mutter weg ist, dann rennt er los in die Gruppenräume. Zu anderen Kindern gehe er nicht spielen, habe das noch nie getan. Die Erzieher*innen können sich aber vorstellen, dass dies auch an den anderen Eltern liege. Sandra ist schließlich die einzige Frau mit einem Elternteil, das nicht in Deutschland geboren ist und die von jeher zeigt, dass sie Muslima ist. „Da gibt es hier bei manchen leider Vorbehalte.“

In der Zusammenfassung geben die Gespräche keine Hinweise auf schwerwiegende negative Entwicklungen für den Jungen durch die Zugehörigkeit der Eltern zu einer radikal islamistischen Gruppierung. Die Beeinflussungsversuche von Sandra hätten sich auch im Rahmen gehalten. „Da würden andere Eltern mit vielmehr Druck versuchen auf das Kitageschehen einzuwirken, etwa was vegetarisches Essen oder frühkindliche Fremdsprachenförderung betrifft,“ so das Erzieher*innen-Team.

Die Fachkräfte aus dem ASD und die Erzieher*innen stellen fest, dass es wichtig wäre, die 3-jährige Tochter in der Kita zu fördern, damit auch sie die Möglichkeit erhält, sich außerhalb der Familie zu entfalten. Es stellt sich heraus, dass eine Erzieherin einen besonders guten Draht zu Sandra hat. Sie hat Sandra immer wieder beraten und gut geholfen, als der Junge im Alter von vier Jahren über eine bestimmte Zeit immer wieder krank war und nachts beunruhigende asthmatische Anfälle hatte. Diese Erzieherin wird mit Sandra ins Gespräch gehen.

Bei dem Gespräch mit Sandra ist die Erzieherin transparent. Sie erklärt zunächst, dass das Jugendamt sich nach dem Sohn erkundigt hätte. Sandra ist verärgert. „Das hätten sie mit mir abklären müssen.“ Die Erzieherin sagt: „Nein, rechtlich nicht. Sie hätten wohl erfolglos versucht, direkt bei ihr Informationen über die Situation der Kinder zu erhalten. Das Jugendamt dürfe das, wenn nicht klar ist, ob es den Kindern gut geht und die Eltern ablehnen, mitzumachen.“ (► zum Datenschutz siehe unten 6.3). Dann erzählt sie, dass sie aber nur Gutes über den Sohn berichten konnte. Er sei so ein aufgeweckter, netter Junge mit guten Ideen, beliebt bei den anderen Kindern, da hätte es nichts Negatives zu erzählen gegeben.

Über diesen Weg kommt die Erzieherin auf die Tochter zu sprechen und es stellt sich heraus, dass Sandra selber schon darüber nachgedacht hat, diese in der Kita anzumelden. Dem Kind sei so oft langweilig, das täte ihr leid und sie könne sie nicht die ganze Zeit mit Haushaltsdingen beschäftigen, für die sie noch viel zu klein sei. Jeden Tag frage die Kleine, wann sie auch in die Kita darf. Ben sei damit zwar nicht einverstanden, weil Jungen und Mädchen in der Kita gemischt und dann noch von Ungläubigen erzogen würden. Aber Sandra meint, dass sie sich durchsetzen könne. „Schließlich bin ich für Erziehung zuständig.“ Tatsächlich meldet sie die Tochter einige Wochen später in der Kita an und diese erhält wegen Dringlichkeit sofort einen Platz.

Die Kita gibt dem Jugendamt über die erfreuliche Entwicklung Rückmeldung. Die Fachkräfte sehen keinen Bedarf für weitergehende Hilfen, bitten die Kita aber, Rückmeldung zu geben, wenn sie erhebliche Veränderungen ergeben, die Anlass zur Sorge geben.

► Phase 4 siehe S. 82

4.3

Fallbeispiel „Alina kehrt zurück“
Phase 3: Kindeswohlabklärung

In der Fachteamberatung im Jugendamt tauschen sich die Fachkräfte zur Einschätzung der Situation der Kinder Faris und Aida aus. Sie beschäftigt vor allem, dass die Kinder offensichtlich gewohnt sind, von der Mutter getrennt zu sein und emotional zurückhaltend sind, wenn sie zurückkommt. Sie gehen davon aus, dass die Kinder nicht sicher gebunden sind. Zu den Hintergründen sammeln sie Hypothesen, denen sie mit der Mutter weiter nachgehen wollen. Denkbar ist, dass die Mutter die Kinder zu ihrem eigenen emotionalen Schutz braucht(e). Erzählungen der Mutter

und das Verhalten der Kinder geben Hinweise, dass diese oft „von anderen Frauen/Müttern“ mit anderen Kindern betreut wurden und Alina (noch) nicht verlässlich in ihrer besonderen Rolle als Hauptbeziehungsperson wahrnehmen. Alina hat die Kinder als Teenager bekommen und bringt selber aus ihrer Biografie keine Erfahrungen einer verlässlichen Eltern-Kind-Beziehung mit. Nach den bisherigen Anhaltspunkten geht es in der weiteren Arbeit mit der Familie nicht so sehr um spezifische Aspekte einer Post-Radikalisierung. ▶ Phase 4 siehe S. 79

5.3.6 Besonderheiten bei Rückkehrer*innen

Wenn Kinder und seltener Jugendliche mit oder ohne ihre Eltern aus den Lagern in den ehemaligen Kampfgebieten des sog. IS nach Deutschland zurückkehren, sind die Jugendämter am Ort der Flughäfen, an denen die Betroffenen landen, zunächst zuständig, eine Inobhutnahme zu prüfen und ggf. die Kinder auch in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII; zur örtlichen Zuständigkeit ▶ siehe oben 5.1.3). Teilweise ist schon vor der Einreise die Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten vorbereitet und steht die **Prüfung einer Inobhutnahme** daher nicht an. Die elterliche Sorge ist hierbei mitunter bereits im Vorfeld familiengerichtlich auf die Pflegepersonen, etwa die Großeltern, übertragen (§ 1630 Abs. 3 BGB) oder es wurde eine Sorgerechtsvollmacht erteilt.

Kinder von Eltern beim sog. IS kehren mit schweren Belastungen zurück (▶ eingehend oben 3.2.2). Es ist davon auszugehen, dass sie noch häufiger als aus Kriegsgebieten geflüchtete Kinder und Jugendliche Angst um ihr Leben hatten, Zeug*innen von Verletzungen und Misshandlungen geworden sind, mit Waffen bedroht wurden, öffentliche Hinrichtungen miterlebt oder anderweitig Menschen haben sterben sehen. Ihr bisheriges Leben ist meist geprägt von **Verlusten** – Beziehungsabbrüche zu Familienangehörigen oder Freund*innen, Verlust des Zuhause oder von persönlichen Gegenständen (Gavranidou et al., 2008). Viele hatten über längere Phasen **keinen Zugang zu Bildung und gesundheitlicher Versorgung** (Tuba Yaylaci 2018, S. 1934; Sirin & Rogers-Sirin 2015, S. 14 f.), einige bringen bei der Einreise keine oder kaum deutsche Sprachkenntnisse mit. Insbesondere bei älteren Kindern, ist davon auszugehen, dass sie von **indoktrinierender Erziehung** beeinflusst sind (Sischka, 2020).

Gleich welchen Alters ist – wie bei anderen aus Kriegsgebieten geflüchteten Kindern und Jugendlichen – davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und in deutlich erhöhtem Maße von psychischer Störung betroffen sind (Meysen & Schönecker, 2020). Inwieweit die **Beziehung zur Mutter und/oder dem Vater** die für die Entwicklung nötige Sicherheit und Geborgenheit vermittelt, um die Kinder und Jugendlichen mit ihren spezifischen Belastungen ausreichend fördern zu können (Sischka, 2020), ist durch Interaktionsbeobachtung sowie Beratung

des Kindes zu klären. Bei Auffälligkeiten kann hierbei eine Unterstützung durch familienpsychologische Testungen erforderlich sein. Die Erlebnisse in den Kriegsgebieten, Lagern oder auf der Flucht können zu einer besonders engen Beziehung zu den (elterlichen) Bezugspersonen und zu einem erhöhten Angewiesensein geführt haben (Sischka 2020, S. 16 f.). Es kann aber auch sein, dass Kinder im Kriegsgebiet nicht von ihren Eltern, sondern anderen Personen betreut wurden und sich eine Eltern-Kind-Beziehung nur begrenzt oder nicht entwickelt hat.

Bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob das Kind bzw. der*die Jugendliche ggf. mit Hilfe bei seiner Mutter und/oder seinem Vater verbleiben kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Da der Erhalt des Zusammenlebens mit ihren Kindern für viele Rückkehrer*innen eine erhebliche **Motivation und ein Ansatzpunkt für Distanzierung und Deradikalisierung** sind, sind Fachkräfte im Jugendamt gefragt, einen unverstellten Zugang zu den Bedürfnissen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu erarbeiten. Fachkräfte aus der spezialisierten Ausstiegsarbeit haben – ähnlich wie in der Suchthilfe oder Erwachsenenpsychiatrie – insoweit, auch wenn sie das Kindeswohl ebenfalls aufmerksam beachten, einen anderen Auftrag.

Kommt es nach der Rückkehr zunächst zur **Inhaftierung** der Mütter bzw. Väter, sind die Kinder in der Regel in Obhut zu nehmen. Das Jugendamt hat allerdings – möglichst bereits im Vorfeld der Einreise – zu prüfen, ob die Kinder im familiären Umfeld untergebracht werden können. Häufig hatten spezialisierte Träger der Deradikalisierung vor der Rückkehr über einen längeren Zeitraum zu Großeltern oder anderen Angehörigen Kontakt, an den angeknüpft werden kann (► zur Zusammenarbeit siehe unten 6.1). Auch wenn die Sicherheitsbehörden insoweit mitunter eher abraten, hat die familiennahe Unterbringung Vorrang, wenn das Wohl in der **Verwandten- oder Netzwerkpflege** gewährleistet ist. Die Unterbringung bedarf der Vorbereitung und umsichtigen Anbahnung sowie einer verlässlichen Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung durch die verwandte bzw. bekannte Pflegeperson (OLG Frankfurt a. M. 19.5.2020 – 4 UF 82/20, 4 UF 85/20). Insbesondere bei Jugendlichen und älteren Kindern kann die familiennahe Unterbringung, auch wenn die Verwandten ebenfalls islamistisch bzw. salafistisch geprägt sind, die Chance erhöhen, dass die bereits erfolgte Indoktrination nicht in gewalttätigen Extremismus umschlägt (Bouzar & Bénézec, 2019).

Bei Inhaftierung sind die **Möglichkeiten zum Kontakt** durch die restriktiven Vorgaben in den Landesgesetzen zum Justizvollzug oder den Bestimmungen bzw. der Praxis in der konkreten Justizvollzugsanstalt regelmäßig deutlich limitiert. Außer bei Sonderformen der Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in oder im Zusammenhang mit der Haftanstalt beschränken sich die Besuchszeiten für Kinder bei ihren Eltern in der Hälfte der Justizvollzugsanstalten auf kurze Zeiträume von ein bis vier Stunden im Monat, bei der anderen Hälfte gibt es komplexere Arrangements, wobei die tatsächliche Dauer unklar bleibt (zu einem umfassenden Überblick über die Situation in den Ländern siehe Feige, 2019). Für kleine Kinder reicht das nicht zur Beziehungspflege. Bei älteren Kindern kann damit erreicht werden, dass die inhaftierten Eltern keine Unbekannten sind bzw. nicht zu „fremd“ werden. Wenn dies zum Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen dienlich ist, sind Jugendämter daher gefragt, bei der Justizvollzugsanstalt Möglichkeiten für eine Ausweitung der Besuchszeiten auszuloten und sich für diese ggf. einzusetzen. In jedem Fall sind die beschränkten Möglichkeiten zur Beziehungspflege bei der Prüfung einer möglichen Zusammenführung nach der Inhaftierung bzw. bei der Begleitung seiner Gestaltung zu berücksichtigen.

5.2

Fallbeispiel „Melissa kämpft weiter“
Phase 2: Vorbereitung der Rückkehr

Die Rückkehrkoordination des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, aus dem Melissa ursprünglich stammt, hat vor der Rückkehr akteursübergreifend Kontakt mit den relevanten Stellen aus Sicherheitsbehörden und Strafgerichtsbarkeit, dem Jugendamt der Stadt Köln, wo der Flug landen soll, und dem Jugendamt aus Dormagen, dem Herkunftsort von Melissa, in dem ihr Ehemann und auch ihre Eltern noch wohnen („Heimatstadt“). Außerdem wendet sich die Rückkehrkoordination an die für Dormagen zuständige spezialisierte Fachberatungsstelle sowie die zuständige spezialisierte Fachberatungsstelle für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Duisburg-Hamborn, in der Melissa in Untersuchungshaft kommen wird. In einer Videokonferenz werden Informationen zusammengetragen. Die Sicherheitsbehörden halten sich bedeckt und verweisen auf laufende Ermittlungen. Melissa soll nach ihrer Einreise in Deutschland in Untersuchungshaft genommen werden. Dementsprechend nimmt die Sozialarbeiterin der JVA Duisburg-Hamborn teil. Es ist geplant, dass Melissa über das Deradikalisierungsprogramm im Strafvollzug von der spezialisierten Fachberatungsstelle betreut werden wird. Aus vorbereiteten Gesprächen ist bereits bekannt, dass Melissa noch fest in der islamistischen Ideologie verankert ist und ihre Kinder bis zuletzt eng begrenzt nach den fundamentalistischen Regeln des Koran erzogen hat.

Das Jugendamt Köln bereitet die Inobhutnahme für die Kinder Amir und Fida vor. Ein Bereitschaftspflegeplatz für die Kinder ließ sich nicht finden. Angesprochene Bereitschaftspflegeeltern sahen sich nicht in der Lage, diesen herausfordernden Fall zu übernehmen, der neben dem Aspekt der Radikalisierung im Kontext einer terroristischen Vereinigung ein hohes sicherheitsbehördliches und mediales Interesse aufweist. Über ihn wurde öffentlichkeitswirksam unter dem Titel „Dschihad-Mom“ in Presse und Medien berichtet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Kinder wahrscheinlich stark traumatisiert sind, aber wegen Kommunikationsbarrieren eine Verständigung mit den Kindern deutlich erschwert ist. Zumindest Fida spricht kein Deutsch, sondern nur Arabisch.

Die Inobhutnahme soll nun in einer Inobhutnahmestelle erfolgen, die auch kleinere Kinder aufnimmt und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit arabisch-deutschen Sprachmittler*innen und Traumatherapeut*innen hat.

Mittlerweile schaltet sich allerdings auch das Jugendamt Dormagen ein. Die Eltern von Melissa möchten die Enkel zu sich nehmen und werden dabei durch den Ehemann von Melissa und Vater von Amir unterstützt. In einer Videokonferenz diskutieren die Jugendämter die Vor- und Nachteile der jeweiligen Unterbringung. Die Rückkehrkoordination organisiert einen weiteren Videokonferenztermin an dem sie, beide Jugendämter und die Fachberatungsstelle aus der Region teilnehmen. Bevor der Termin stattfinden kann, legen die Eltern von Amir eine von beiden unterschriebene Sorgerechtsvollmacht vor, in welcher sie die Großeltern mütterlicherseits mit der Ausübung der elterlichen Sorge bevollmächtigen. Für Fida legt die Mutter eine nur von ihr unterschriebene, entsprechende Vollmacht vor.

In der zweiten Videokonferenz soll der Frage nachgegangen werden, wo die Kinder nach ihrer Ankunft in Deutschland untergebracht werden. Das Jugendamt Köln hatte schon mehrere Rückkehrer*innenfälle in der Betreuung und hat sich dementsprechend bereits mehrfach mit dem Thema Radikalisierung und Rückkehr aus Kriegsgebieten beschäftigt. Das Jugendamt steht einer Unterbringung bei den Großeltern skeptisch gegenüber, da dieses Erziehungsumfeld der Sozialisationsausgangspunkt sei, von dem aus sich Melissa radikalisiert hätte. Außerdem sei schon sehr viel Zeit investiert worden, um die Aufnahme vorzubereiten. Eine Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz votiert klar gegen eine Unterbringung bei den Großeltern. Das Jugendamt Dormagen bringt dagegen vor, die Familie schon eine Weile zu kennen. Als Melissa mit Amir ihren Mann verlassen hatte, kamen die Großmutter und der Ehemann auf das Jugendamt zu, um sich Rat zu holen. Man hätte noch versucht, über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Amir, das Melissa zusammen mit ihrem Mann innehat, etwas ausrich-

► Fortsetzung

ten zu können. Leider vergeblich, da Mutter und Sohn schon ausgereist waren. Die Großeltern und der Ehemann haben einen arabischen Hintergrund und eine muslimische Religionszugehörigkeit, nach eigener Auskunft in liberaler weltlicher Form. Die Großmutter hat einmal gesagt: „Wir wollten unser Kind frei aufziehen, nach westlichen Ideen. Schließlich ist sie hier geboren und ich selber fand die Enge für mich als Frau im strengen Islam als schlimm. Nur Melissa hat irgendwie was für sich gesucht, sie hatte das Gefühl nicht dazugehören und hier niemand zu sein.“

Die zuständige Fachberatungsstelle der Radikalisierungsprävention betont den Vorteil eines muslimisch-arabischen Hintergrunds der Herkunftsfamilie, da die Kinder hier sprachlich und religiös anknüpfen können. Außerdem wäre es wichtig, dass Amir die Gelegenheit erhält, eine gute Beziehung zu seinem Vater aufzubauen. Die Rolle des Vaters spielt bei Radikalisierungsprozessen oft eine entscheidende Rolle und bei Amir sei es wichtig, Schutzfaktoren zu fördern, da er nach all den Erfahrungen, Bindungsabbrüchen, Traumatisierungen, Gefährdungen und frühkindlichen Aufwachsen in dschihadistischen Er-

ziehungssystemen des sog. IS ein erhöhtes Risiko einer späteren Radikalisierung hat.

Nach all diesen Abwägungen wird – gegen den Protest des Landesamtes für Verfassungsschutz und nach Rücksprache mit der Hausspitze in der Stadt Köln – eine Unterbringung bei den Großeltern in Dormagen ins Auge gefasst. Die Kinder sollen vom Jugendamt Dormagen vom Flughafen abgeholt werden. Diese Überlegungen sollen nun mit den Eltern, Kindern und Großeltern besprochen werden. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts Dormagen ergibt sich für aus § 86 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 1 SGB VIII und für Fida aus § 86 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 1 SGB VIII, da sich der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt der Großeltern bei diesen begründet wird. Der leibliche Vater von Amir ist noch mit Melissa verheiratet. Daher ist er auch rechtlicher Vater von Fida. Er und Melissa müssten daher für beide Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bei den Großeltern beantragen.

► Phase 3 siehe unten

5.3

Fallbeispiel „Melissa kämpft weiter“
Phase 3: Kindeswohlabklärung

Vor der Einreise ist keine weitere Kindeswohlabklärung möglich. Das Jugendamt Dormagen konzentriert sich daher auf die Vorbereitung derselben.

Es klärt mit den Großeltern, dass zunächst ärztliche Untersuchungen zum physischen Wohl und zum Entwicklungsstand erfolgen sollen. Unmittelbar nach der Einreise sollen sie beim Pädiater vorgestellt werden und zeitnah danach im sozialpädiatrischen Zentrum. Bei der Entwicklungsdiagnostik soll vor allem auch geprüft werden, inwieweit die Kinder

- durch Mangelernährung sowie schlechte ärztliche Betreuung beeinträchtigt sind und

- durch die Erlebnisse von Krieg, Gewalt sowie eine Erziehung der Härte mit radikalen Freund-Feind-Schemata in ihrer Entwicklung verzögert sind. Die Großeltern werden sensibilisiert, Amir zu beobachten, ob er religiös-extremistische Haltungen äußert oder entwickelt. Dazu gehören etwa die Abwertung von „Ungläubigen“, „gemäßigten Muslimen“, Juden, Homosexuellen oder auch rigide Geschlechterrollenvorstellungen. Der Vater ist noch unschlüssig, ob er die Vaterschaft zu Fida anfechten will und möchte sich das noch überlegen. Immerhin sei sie die Schwester seines Sohnes.

► Phase 4 siehe S. 80

5.4 Hilfeplanung und Sicherstellung von Schutz

5.4.1 Verständigung bei der Hilfeplanung

Die Skepsis bis hin zu genereller Ablehnung gegenüber öffentlichen bzw. offiziellen Stellen kann auch bei der Erarbeitung eines Hilfeplans oder bei Absprachen zur Sicherstellung des Schutzes bzw. der Erarbeitung von Schutzkonzepten eine erhebliche Hürde darstellen. Eine **partizipative Gestaltung des Verständigungsprozesses** über die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen und ggf. die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz kommt daher auch hier eine herausragende Bedeutung zu. Die Betroffenen aus den Familien umgehend und umfassend zu beraten, ihnen ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung aufzuzeigen, ist nicht nur wichtig, sondern auch anspruchsvoll in der Realisierung. Eine beteiligungsförderliche Haltung als Grundvoraussetzung für ein Gelingen ist erleichtert durch ein Bewusstsein zu folgenden drei erschwerenden Rahmenbedingungen (Merchel 2019, S. 193):

- **Strukturelle Ambivalenz zwischen Hilfe und Eingriff:** Fachkräften im ASD stehen nicht nur die Mittel der Beratung und Unterstützung zur Verfügung, sondern gegebenenfalls auch Möglichkeiten des Eingriffs. Dies hat Folgen für die Interaktion zwischen Fachkräften und den Betroffenen. Die für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie insgesamt in der Sozialen Arbeit konstitutive Spannung von Hilfe und Kontrolle (Biesel et al. 2020, S. 494; Meysen, 2020) spielt in Kontexten islamistisch bzw. salafistisch geprägter Familien und den Anforderungen an das Ringen um Zugänge regelmäßig eine signifikante Rolle und verdient entsprechender Reflexion.
- **Machtasymmetrien:** Zwischen Jugendamt und den Leistungsberechtigten bestehen Machtasymmetrien. Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst haben durch die Einbindung in eine Behörde und ihre Professionalität einen gefestigten Machtstatus. Defizite werden nur in Bezug auf die Familie und ihre Mitglieder thematisiert, was regelmäßig als weiterer markanter Statusunterschied wahrgenommen wird. Daher erleben die Betroffenen das, was Fachkräfte als Hilfe präsentieren, vielfach weit ambivalenter.
- **Kompetenz- und Bereitschaftsprobleme bei Kindern, Jugendlichen und Eltern:** Kinder, Jugendliche und Eltern tun sich mitunter schwer mit dem Beteiligten. Sie sagen nicht genau, was sie wollen, sind mit Kommunikationsformen sowie Entscheidungsmechanismen nicht vertraut und nutzen eine Sprache, die Fachkräfte nicht in ihre Systemlogiken der Kinder- und Jugendhilfe übertragen können. Betroffene schwanken häufig zwischen Scheinanpassung und realer Akzeptanz.

Beachte

Kinder und Jugendliche sind keine geeigneten Sprachmittler*innen (Leanza et al. 2014, S. 370; Jagusch 2012, S. 229 ff.).

Beachte

Die Teilnahme von Vertreter*innen der Sicherheitsbehörden an Gesprächen mit dem Jugendamt kann das Herstellen von Vertrauen erheblich belasten.

Gelingt eine reale, akzeptierte Beteiligung in der Zusammenarbeit mit islamistisch oder salafistisch geprägten Familien, ist viel erreicht. Die Schwierigkeiten verdeutlichen, wie wenig mit einer rein formalen Beteiligung gewonnen ist. Das ernsthafte Eingehen auf die Lebenssituation und Selbstverständigung der Familie und ihrer je einzelnen Mitglieder ist essenziell. In der Kooperation ist daher ganz besonders auf die **Herstellung beteiligungsförderlicher Bedingungen** zu achten (► siehe Kasten nächste Seite).

- Bei der **Herstellung von Transparenz** ist bei den einzelnen Familienmitgliedern in einer islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familie ggf. die Verständigung in deutscher Sprache ein Problem und es ist nach Wegen zu suchen, diese zu überwinden – unter Hinzuziehung von Dolmetscher*innen, geeigneten Sprachmittler*innen oder Fachkräften mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Bei Familienmitgliedern mit Migrationshintergrund ist zu klären, inwieweit sie Kenntnisse über die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben und diese ggf. zu vermitteln. Beispielsweise sind die Vorgaben zum Sozialdatenschutz und die damit ermöglichte Vertraulichkeit häufiger nicht bekannt.
- Beim Ringen um eine **offene Kommunikation** wird schriftliche Kommunikation durchgängig dahingehend zu hinterfragen sein, ob die einzelnen Familienmitglieder sie verstehen können und ob sie im konkreten Einzelfall tatsächlich auf dem Weg zu einer Verständigung zielführend ist. Bei Gesprächen werden Fachkräfte sinnvollerweise mit den Betroffenen aus den Familien die geschlechtsbezogenen Befindlichkeiten und Präferenzen klären und die im konkreten Fall gewählte Gesprächszusammensetzung mit ihnen besprechen. Wenn die Sicherstellung des Wohls eines Kindes oder eines*iner Jugendlichen dies erfordert, kann notwendig sein, Ausnahmen von den eigenen Grundsätzen für den Umgang mit Geschlechtsfragen beim Einsatz von Fachkräften in den Familien zu machen.
- Bei der **Herstellung einer Gesprächsatmosphäre** ist zu reflektieren, wie am ehesten ein ernsthaftes Einlassen auf die Inanspruchnahme von Hilfe und die Sicherstellung von Schutz erreicht werden kann. Geht es um die Herstellung von Vertrauen, kann die Wohnung der Familie oder auch ein Raum in der Moschee bzw. einer anderen vertrauten Umgebung (z. B. Migrationsberatungsstelle) geeignet sein. Gesten wie das Angebot von Tee können helfen, Atmosphäre herzustellen.
- Die Erreichbarkeit für Hilfen kann in den Familien unterschiedlich ausgeprägt sein, was eine **differenzierende Beteiligung** erfordert. Gerade in Familien, die viel Energie aufwenden, sich abzuschotten, sind Fachkräfte gefragt, sich bewusst zu machen, welche Beziehung sie mit welchem Familienmitglied haben und wie mit diesen jeweils eine Zusammenarbeit hergestellt werden kann.

Beteiligungsförderliche Bedingungen für die Hilfeplanung (Merchel 2019, S. 194)

- **Herstellen von Transparenz:** Zu jeder Zeit ist mit den Betroffenen zu klären, ob sie die Ziele, die Bewertungsmodalitäten für den Hilfeverlauf, die Anforderungen an die verschiedenen Beteiligten, die zeitlichen Perspektiven und die Modalitäten für die Kontrolle während des Hilfeprozesses verstanden haben.
- **Möglichst wenig formalisierter Rahmen:** Um offene Kommunikation zu ermöglichen, sollte ein Rahmen gesucht werden, der Verständigung erleichtert und verbindliche Absprachen befördert. Inwieweit behördliche Formalität, Einladungs- und Aufklärungsschreiben sowie Formulare dies befördern oder behindern, sollte kritisch hinterfragt und die Zusammensetzung der Gesprächsrunden sollte mit den Betroffenen reflektiert werden.
- **Geeignete Gesprächsatmosphäre:** Herstellung einer Atmosphäre, in welcher ein problemangemessenes Gespräch überhaupt entstehen kann. Hierzu gehören die Raumgestaltung und die Wahl des Gesprächsorts, der auch außerhalb des Amtes liegen kann.
- **Differenzierende Beteiligung von Familienmitgliedern:** In einer Familie haben alle Mitglieder je eigene Sichtweisen auf die Situation, haben eigene Interessen und Kommunikationsformen. Beteiligt werden können nur die einzelnen Personen (Kind, Jugendliche*r, Mutter, Vater, Großmutter etc.). Hilfeplanung ist gerade kein formelles Verfahren ohne Ansehen der Person, sondern eine sich stets erneuernde, individuelle Herstellungsleistung.

1.4

Fallbeispiel „Zehra fällt in der Schule auf“
Phase 4: Hilfen und Maßnahmen**Bei Variante 1: Vereinbarung eines gemeinsamen Gesprächs mit der Schule**

Ein Fachträger der universellen Präventionsarbeit wird durch die Schule eingeladen, interreligiöse und interkulturelle Gesprächsrunden über mehrere Wochen für die Jahrgangsstufe von Zehra anzubieten. Die Lehrer*innen nehmen an einer zweitägigen Fortbildung zur diversitätsbewussten und religions-sensiblen Schulgestaltung teil.

Das Jugendamt lädt die Familie nach sechs Monaten noch einmal mit der Klassenlehrerin von Zehra ein und fragt, wie es nun allen Beteiligten geht. Zehra stellt fest, dass sie an vielen Stellen noch ein gewisses Unverständnis gegenüber ihrer offenen Religionsausübung und ihrem Tragen einer Kopfbedeckung spürt. Aber es haben sich durch den Workshop einige Mitschüler*innen gefunden, die sich mit ihr gegen jegliche Diskriminierung einsetzen. Insgesamt fühlt sie sich wohler, überlegt aber dennoch, nach der 10. Klasse die Schule zu verlassen.

Bei Variante 2: Verwahren gegen Einmischung

Die Lehrer*in hat 2 Wochen nach dem Gespräch mit der Familie im Jugendamt Alarm geschlagen, da Zehra sich absolut abgeschottet hat und sich gegenüber Mitschüler*innen nur belehrend religiös äußert, wobei sie immer wieder Kleidungsstile oder Verhaltensweisen von Mitschülerinnen als „*harām*“ einordnet. Zudem ist der Lehrerin aufgefallen, dass sie nachmittags regelmäßig von drei anderen stark verschleierten Mädchen abgeholt wird.

Das Jugendamt wendet sich an die für das Bundesland zuständige Beratungsstelle zur Radikalisierungsprävention. Diese recherchiert zu einer salafistischen Mädchengruppe, die sich regelmäßig in einer Moschee trifft. Noch ist nicht klar, ob diese Gruppe ein Bezugspunkt für Zehra ist. Das Jugendamt darf ohne das Einverständnis der Familie keine konkreten Daten mit der Beratungsstelle austauschen. Die Beratungsstelle wendet sich aber an den für die Moschee verantwortlichen Imam und erfährt, dass dieser auch überrascht ist von diesen „ultrareligiösen“ muslimischen Jugendlichen, die ihn

um einen Raum für ihre Treffen gebeten haben. Sie einigen sich darauf, dass eine Kollegin aus der Beratungsstelle versucht, mit der Mädchengruppe Kontakt aufzunehmen. Es gelingt ihr tatsächlich ein Zugang. Sie macht transparent, dass sie von einer Beratungsstelle zur Radikalisierungsprävention und gegen Islamfeindlichkeit ist. Letzteres Stichwort öffnet ihr die Tür, um mit der Gruppe ins Gespräch zu kommen. Tatsächlich ist auch Zehra Teil der Gruppe. Sie ist die Einzige, die aus einer Familie mit salafistischen Werten und Regelwerk kommt. Die anderen kommen aus wenig religiösen muslimischen Familien. Die Fachkraft darf immer wieder an den Gruppentreffen teilnehmen, denn die Mädchen sind froh über Werte, Ideen und Vorstellungen offen reden zu können. Sie suchen einen Ort, in dem sie Ruhe vor den Druck der Gesellschaft haben, der auf ihnen als sichtbare Muslima lastet, vor dem Druck, der von gleichaltrigen Mädchen, geprägt durch willkürliche Normen und Ideale, sowie vor dem Druck ihrer Eltern, deren Anforderungen von Mädchen zu Mädchen unterschiedlich sind.

In der Zwischenzeit gab es ein weiteres Fachtreffen zwischen der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt, der Fachkraft in der Beratungsstelle beim spezialisierten Fachträger und der Klassenlehrerin von Zehra. Sie einigen sich darauf, dass die Familie zu einem Elterngespräch durch die Schule gebeten werde mit der Ankündigung, dass jemand von einer Beratungsstelle anwesend wäre.

Die Eltern kommen beide zum Gespräch. Wieder sprach vor allem der Vater und machte der Schule Vorwürfe, Vorurteile gegenüber Muslim*innen zu haben. Die Beratungsstelle machte auf ihr Angebot aufmerksam, dass explizit eine Beratung für Eltern anbiete, die sich im Spannungsfeld ihrer religiösen Überzeugungen und der gesellschaftlichen Anforderungen bewege. Wochen später tauchte die Mutter bei der Beratungsstelle auf und suchte den Dialog in einer Elterngruppe.

4.4

Fallbeispiel „Alina kehrt zurück“
Phase 4: Hilfen und Maßnahmen

In der Fachteamberatung werden folgende nächste Schritte für die Hilfeplanung festgehalten:

- Faris und Aida sollen sehr zeitnah einen Platz in der Kita Regenbogen bekommen. Die Kita hat gute Angebote der Sprachförderung und arbeitet gut mit Diversität.
- In der Mutter-Kind-Einrichtung soll sichergestellt werden, dass Faris und Aida jeweils eine feste Hauptbezugsperson haben, die Erfahrungen in der Gesprächsführung mit Kindern und mit Traumata hat.
- Mit den Kindern, der Mutter und den Fachkräften in der Mutter-Kind-Einrichtung soll besprochen werden, wie die Mutter für die Kinder als verlässliche Hauptbezugsperson besser erfahrbar werden kann.

Vor dem Hilfeplangespräch besucht die fallführende Fachkraft aus dem Jugendamt Faris und Aida in der Einrichtung und erläutert ihnen, wer sie ist und welche Rolle das Jugendamt hat. Die Kinder erzählen, welche Spiele sie gerade besonders gerne spielen. Faris wünscht sich, mehr mit Gleichaltrigen Kindern spielen zu können, die anderen Kinder in der Einrichtung seien so klein. Aida fehlt das Draußen sein. Im Hilfeplangespräch mit der Mutter sowie den Fachkräften der Mutter-Kind-Einrichtung im Jugendamt, erkundigen sich die Fachkräfte bei der Mutter zu den neueren Entwicklungen. Sie hat sich mit einer anderen Mutter in der Einrichtung angefreundet. Die Fachkraft aus der Einrichtung berichtet, dass die Kinder wieder häufiger lachen und gelöster wirken, sich aber nach wie vor zurückziehen, wenn unbekannte, erwachsene Personen auftauchen. Sie senken den Kopf, würden sich verstecken oder aus dem Zimmer schleichen. Die Fachkraft erklärt außerdem, sie freue sich für Alina, dass sie guten Anschluss in der Gruppe der Mütter finde. Sie habe den Eindruck, dass es für Alina nicht leicht sei, ihre eigenen Bedürfnisse einerseits als junge Frau und ihre Aufgaben als Mutter in einen Ausgleich zu bringen, der den Bedürfnissen der Kinder nach ihrer Mutter entspreche. Alina bestätigt das, möchte besser für ihre Kinder da sein, sieht aber auch, dass sie viele eigene Aufgaben hat. Der Kontakt mit anderen Müttern tue ihr auch deshalb so

gut, weil er sie aus dem Sog der schlimmen Erinnerungen herausziehe. Das gelinge nicht so gut, wenn sie mit den Kindern zusammen sei.

Die Mutter und die Fachkräfte arbeiten folgende Ziele und Absprachen heraus:

- Die Mutter bleibt mit ihren zwei Kindern mindestens die nächsten zwölf Monate in der Mutter-Kind-Einrichtung. Für die Mutter steht zunächst Stabilisierung im Vordergrund. Ihr soll Zeit eingeräumt werden, sich der Verarbeitung ihrer Erlebnisse zu widmen und wieder soziale Bezüge zu knüpfen. Fragen der Ausbildung und Verselbstständigung sollen dann aufgerufen werden, wenn Alina sich dafür bereit fühlt. Sie soll ausreichend Zeit erhalten, zur Ruhe und anzukommen.
- Da sich Faris für seine Schwester stark verantwortlich fühlt und sich daher seinen eigenen Entwicklungsaufgaben nicht ausreichend stellen kann, ist eine Förderung der Kinder in verschiedenen Kitas angedacht. Diese soll mit beiden gut vorbereitet werden, insbesondere sollen beide auch die Kita des jeweils anderen gezeigt bekommen, damit sie wissen, wo sich die Schwester/der Bruder befindet.
- Faris soll zeitnah einen Platz in der Kita Regenbogen erhalten. Mit der Sprachförderung soll eine Einschulung zum nächsten Schuljahr vorbereitet werden.
- Aida soll den Waldkindergarten Hobbits besuchen. Der Kita soll auf den Weg gegeben werden, insbesondere auf die motorische Entwicklung zu achten.
- Da die Mutter-Kind-Einrichtung derzeit keine Fachkraft hat, die in der Arbeit mit traumatisierten Kindern besonders geschult ist, wird vereinbart, dass die Mutter mit ihren Kindern an dem Programm der entwicklungspsychologischen Beratung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie teilnimmt. Dies sei zwar vor allem für jüngere Kinder und ihre Eltern konzipiert, würde aber genau die Beziehungsfragen ansprechen, die in der Familie relevant seien. Das Programm ist als traumasensibel besonders ausgewiesen. Die Fachkräfte klären, ob eine kurzfristige Teilnahme möglich ist.

► Fortsetzung

- In der Mutter-Kind-Einrichtung werden für die Nachmittage und an Wochenenden feste Zeiten vereinbart, in denen die Mutter voll und ganz für ihre Kinder da ist. Damit Kinder und Mutter diese Zeit als möglichst positiv erleben können, erhalten sie Anregungen von den Fachkräften in der Einrichtung und werden die gemeinsamen Erlebnisse regelmäßig mit allen Beteiligten nachbesprechen. Alina soll ein Abend in der Woche und ein Abend am Wochenende zur freien Verfügung stehen; die Einrichtung übernimmt an diesen Tagen die Betreuung.
- Mit dem spezialisierten Träger für die Ausstiegsarbeit möchte die Mutter nicht mehr zusammenarbeiten. Er würde sie nur ständig an die Zeit beim sog. IS erinnern. Das Jugendamt verspricht, mit dem Träger sowie mit den Sicherheitsbehörden über das Anliegen zu sprechen und sich für eine Einstellung einzusetzen. Das nächste Hilfeplangespräch wird in sechs Monaten vereinbart. In der Zwischenzeit sollen monatlich gemeinsame Telefonate mit der Mutter und der Fachkraft in der Einrichtung stattfinden.

► Phase 5 siehe S. 95

5.4

Fallbeispiel „Melissa kämpft weiter“
Phase 4: Hilfen und Maßnahmen

Als weitere drei Monate nach der Videokonferenz (Phase 2) Melissa mit Amir und Fida landet, ist das Jugendamt Dormagen anwesend. Es sorgt dafür, dass sich die Mutter und ihre Kinder in Ruhe verabschieden können. Die Mutter wird anschließend in die JVA Duisburg-Hamborn verbracht. Die Großeltern wollten die Kinder nicht am Flughafen in Empfang nehmen, da sie unsicher waren, welche Emotionen und Dynamiken eine Begegnung mit ihrer Tochter auslösen würde. Das Jugendamt bringt die Kinder zu ihren Großeltern. Die ärztlichen Untersuchungen werden, wie geplant, durchgeführt. Für Fida wird mit Unterstützung einer Fachkraft aus dem Sachgebiet Beistandschaft eine Geburtsurkunde beantragt, da es bislang keine Papiere gibt.

Zur Begleitung des Verwandtenpflegeverhältnisses wird in der Anbahnungsphase eine Begleitung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe mit besonderen Erfahrungen in migrationssensiblen Hilfen im Umfang von zehn Wochenstunden vereinbart. Außerdem wird geklärt, dass die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt wöchentlich Kontakt mit den Kindern und ihren Großeltern hält, um sich darüber auf dem Laufenden zu halten, wie den Kindern die Eingewöhnung bei den Großeltern gelingt und um frühzeitig mitzubekommen, welche weiteren Bedarfe sich zeigen. Die sozialpädagogische Familienhilfe hat in erster Linie die Aufgabe, einen verlässlichen, als schützend und förderlich erlebten Beziehungsauf-

bau zwischen Kindern und Großeltern zu unterstützen. Die Kinder sollen von ihr spielerisch in ihrer Entwicklung und Eingewöhnung begleitet werden. Die Großeltern sollen Gelegenheit haben, aufkommende Erziehungsfragen zu besprechen, um den Kindern zugewandte Sicherheit vermitteln zu können.

Der Vater von Amir hat, nachdem sich die Rückkehr seines Sohnes abgezeichnet hat, in der kommunalen Erziehungsberatungsstelle einen intensiven Beratungsprozess begonnen. Er hat Respekt vor dem Wiedersehen mit seinem Sohn nach so langer Zeit und weiß nicht, wie er sich verhalten soll. Zwischen ihm und den Großeltern ist vereinbart, dass er Mittwochnachmittag und Samstag für rund drei Stunden zu Besuch kommt. Zunächst begegnen sie sich nur im Haushalt der Großeltern. Nachdem die erste Fremdheit überwunden ist, machen sie auch Unternehmungen, gehen etwa an einen See, in den Zoo und manchmal gemeinsam in die nächste Moschee.

Das Jugendamt holt von der Mutter das Einverständnis zu den Hilfen ein, das diese ohne weiteres unterschreibt. Entsprechend den Besuchszeiten im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden zwei Stunden im Monat festgehalten. Das Jugendamt will sich bei JVA dafür einsetzen, dass die Umgangszeiten ausgeweitet werden.

► Phase 5 siehe S. 96

5.4.2 Besonderheiten bei der Hilfe- und Schutzgestaltung

Hilfen nach SGB VIII aus der örtlichen Angebotspalette werden teilweise erst über eine Verquickung mit spezialisierten Fachträgern (► siehe 6.1) zu geeigneten Hilfen. Forschung beschreibt die **Gefahr einer ungewollten Einflussnahme auf die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen** durch das Handeln des „Systems“, also auch der Behörden und der Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe, und die Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen sowie Eltern zu den Auswirkungen auf ihr religiöses und familiäres Leben (Wiktorowiz 2005 & 2006; Heinke & Persson 2015; Baer 2017; BARN Ombudsmannen 2018). Es liegt daher nahe und wird aus der Praxis immer wieder beschrieben, dass die Trennung von der Familie oder die Durchsetzung von Maßnahmen, die von Eltern und Erziehungsberechtigten nicht gewollt sind, die Gefahr bergen, bei Radikalisierungsprozessen entscheidende Faktoren zu befeuern. Sie spielen dem Faktor der Selbststilisierung als „Opfer“ und der von Islamist*innen verbreiteten Behauptung in die Hände, die Religionsfreiheit gelte nicht für Muslim*innen oder der Staat nehme Einfluss aus ideologischen Interessen (Allroggen et al., 2020). Daher ist wichtig, Maßnahmen immer auch in dieser Hinsicht auf ihre Folgen hin zu durchdenken, im Zweifelsfall möglichst mit Beratungsstellen der Radikalisierungsprävention und -intervention.

Bei der Hilfeplanung und ggf. Gefährdungseinschätzung sind bei der Hilfe- und Schutzgestaltung also neben den Hilfen zur Gewährleistung einer guten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bzw. neben den Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz die **Besonderheiten von Hinwendungs- und Radikalisierungsprozessen** mit zu berücksichtigen. Dazu sollte mit den Kindern und Jugendlichen in regelmäßigen Abständen transparent und verständlich über Hintergründe und rechtliche Grundlagen zu den jeweiligen Hilfen gesprochen werden. Gut ist auch, falls solche zur Wahl stehen, auch verschiedene Optionen zu beschreiben und für die Kinder und Jugendlichen den Mehrwert der Hilfe(n) in Bezug auf ihre lebensweltlichen Interessen zu veranschaulichen.

2.4

Fallbeispiel „Schläge im Namen des Herrn“ Phase 4: Hilfen und Maßnahmen

Beim Hausbesuch, auf den sich die Eltern aufgrund des Drucks des Jugendamts letztlich eingelassen haben, fragen die Fachkräfte die Eltern, ob sie wüssten, weshalb sie wieder bei ihnen seien. Die Mutter nickt und der Vater erklärt: „Bestimmt, weil wir unsere Kinder auf den richtigen Weg bringen.“ Die muslimische Fachkraft antwortet auf Türkisch, dass sie gegen den „richtigen Weg“ nichts einzuwenden hätten, aber gegen die Mittel. Der Vater habe beim letzten Mal gesagt, der Prophet billige Schläge als Mittel der Erziehung. Er würde gerne wissen, woher er das hat, weil er in der muslimischen Erziehung anderes gelernt hat. Der Vater meint, er habe aber

den „richtigen Glauben“ und da solle sich das Jugendamt nicht einmischen. Die andere Fachkraft erklärt daraufhin, übersetzt von ihrem Kollegen, dass sie in diesem Fall das Jugendamt nicht loswürden. Es würde immer wieder Konflikte geben, bei denen die Kinder im Mittelpunkt stehen. Wenn sich das nicht ändere, sei das Jugendamt irgendwann auch verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, damit dort die Gewalt in der Erziehung erörtert wird. Die Kinder würden das mitbekommen und müssten darunter leiden. Nach einer kurzen Pause erklärt die Fachkraft den Eltern, dass sie sich auch dafür interessieren, was gut läuft in der Familie. Der Vater

► Fortsetzung

erzählt, dass die Kinder in religiösen Fragen sehr gelehrig und insgesamt sehr gehorsam seien. Die Mutter ergänzt, dass beide Töchter sehr gut im Haushalt helfen. Der ältere Sohn würde sehr gut auf sie aufpassen, schiebt der Vater hinterher. Die Fachkräfte interessieren sich weiter für das, was den Eltern in der Erziehung gelingt, was ihnen an ihren Kindern Freude bereitet. Sie bringen auch zur Sprache, dass der Schulbesuch der älteren Tochter ebenfalls Thema sei und dass sie davon ausgingen, dass sich die Schulbehörde bei der Familie melden werde. Sie verabschieden sich mit dem Versprechen, den Kontakt halten zu wollen.

In der anschließenden Fachteamberatung wird besprochen, dass versucht werden soll, die Kinder für Kita- und den Vorschulbesuch zu gewinnen. Die Schulbehörde sei verpflichtet, bei der 7-Jährigen den Schulbesuch ggf. durchzusetzen. Von Seiten des Jugendamts wird flankierend eine türkischstämmige interkulturelle Vermittlerin aus dem Sozialraum-Programm um Hilfe gebeten. Das Sozialraum-Programm wird getragen von Frauen aus dem Viertel mit unterschiedlichem Migrationshintergrund, unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und mit breiten Sprachkompetenzen, die zu nachbarschaftlichen

Beraterinnen auf Augenhöhe zu Fragen von Integration, insbesondere auch zu Fragen von Erziehung und Bildung, qualifiziert wurden. Die angefragte Nachbarschaftshelferin hat bereits mehrfach Erfahrung mit „türkischen Bulgaren“ gemacht. Ihr gelingt der Zugang über die Mutter der Kinder. Sie knüpft lebensweltlich an den Bedarfen der Familie an und appelliert an die Mutter, den Kindern den Zugang zur Bildung zu gewähren.

In mehreren Gesprächen gelingt es, die Mutter zu überzeugen, die jüngeren Kinder für das nächste Schuljahr in Vorschule und Grundschule anzumelden. Die Nachbarschaftshelferin begleitet die Familie bei der Anmeldung und stellt sich auch weiterhin als Vermittlungsperson zur Verfügung.

Das Jugendamt legt die Akte zur Familie auf WiederVorlage, um zwei Monate nach Schuljahresbeginn mit der Familie und der Nachbarschaftshelferin ein Gespräch zu suchen. Die Kinder und die Eltern sollen zur Frage der Erziehung mit körperlicher Züchtigung und der Bereitschaft zu Veränderungen befragt werden.

► Phase 5 siehe S. 94

3.4

Fallbeispiel „Sandra, Ben und ihre zwei kleinen Kinder“ Phase 4: Hilfen und Maßnahmen

Variante 1: Risiko des Untertauchens

Das Jugendamt entscheidet sich für einen unangekündigten Hausbesuch zu zweit. Sie treffen nur Sandra mit den Kindern an. Sandra lässt sie in die Wohnung. Ben sei seit dem Vortag verreist, sagt sie. Auf Nachfrage sagt sie, dass sie nicht wisse, wohin. Er habe nur gesagt, dass er für längere Zeit ins Ausland ginge und nicht erreichbar sei. Eine Fachkraft nimmt Sandra zur Seite, während die andere Fachkraft sich den Kindern zuwendet. Sie erklärt der Mutter, dass so, wie die Dinge stehen, eine Inobhutnahme der Kinder in Betracht zu ziehen ist, um zu verhindern, dass die Familie mit den Kindern untertauche, um sich einer gewaltbereiten Gruppe anzu-

schließen. Sandra sagt, dass sei totaler Quatsch und sie wolle auf keinen Fall die Kinder hergeben. Die Fachkraft teilt ihr mit, dass sie unter den gegebenen Umständen kein gutes Gefühl hat, die Kinder hier alleine zurück zu lassen. Daraufhin fängt Sandra an zu weinen. Nach einigem Hin und Her erklärt die Mutter, dass sie zu ihren Eltern möchte.

Man einigt sich darauf, dass das eine gute Lösung sein könnte. Die Großeltern werden angerufen und sind nach kurzer Zeit da, um Sandra zu helfen die wichtigsten Sachen für sich und die Kinder zu packen.

► Phase 5 siehe S. 94

In Hilfeprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe hat die Mitwirkung von Eltern und Erziehungsberechtigten maßgeblichen Einfluss auf das Gelingen und die Gestaltung von Unterstützungs- und Schutzangeboten und ist daher gesetzlich ausdrücklich vorgesehen (§ 36 Abs. 2, § 8a Abs. 1 SGB VIII). Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann im Handlungsfeld der islamistisch oder salafistisch geprägten Familien nicht vorausgesetzt werden (► siehe oben 5.4.1) bzw. ist unter Umständen besonders schwer zu erreichen. Grundlegend können drei Falltypen unterschieden werden, die Einfluss auf die Grundrichtung der Hilfe- und Schutzgestaltung und auch auf die hinzuziehenden Akteur*innen hat.

Schaubild 4
Falltypen in Bezug auf die Mitwirkungsbereitschaft in Hilfeprozessen

Falltyp 1	Falltyp 2	Falltyp 3
<p>Familien mit Kindern, die in geschlossenen Systemen mit Bezügen zu radikalisierten, religiös extremistischen Gruppen leben.</p> <p>► Eine Mithilfe der Eltern ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Familien, in denen mindestens eine zentrale Person sich aus radikalisierten, religiös extremistischen Gruppen lösen möchte bzw. dort nie mitgemacht hat.</p> <p>► Die Mithilfe eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten kann erwartet werden.</p>	<p>Familien, die in religiös extremistischen Gruppen gelebt haben, aber sich lösen/distanzieren wollen.</p> <p>► Alle relevanten Familienmitglieder werden sich am Hilfeprozess beteiligen.</p>

Diese Falltypen skizzieren im Wesentlichen, mit welchem Selbstverständnis und mit welcher Kooperationsbereitschaft bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu rechnen ist. Sie bieten Hinweise darauf, welche Angebote ratsam sind bzw. überhaupt zum Einsatz kommen können. Im Folgenden werden einzelne Hilfen zur Erziehung im **Kontext der Hilfe und Schutzgestaltung** für Kinder und Jugendliche aus islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien beleuchtet und daran anknüpfend in einer Tabelle die Anwendbarkeit bzgl. der skizzierten Falltypen veranschaulicht (► siehe Tabelle 5). Abschließend wird auf Grundprinzipien der Präventions- und Distanzierungsarbeit eingegangen, die in der Fallbearbeitung mitbedacht werden sollten.

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Bei Scheidungs- und Trennungskonflikten werden, teilweise initiiert durch das Familiengericht, Erziehungsberatungsstellen aufgesucht. Wenn der Beratungsfall Bezüge zu Distanzierungs- und Ausstiegsbestrebungen eines Elternteils aus der extremistischen Szene hat oder ein Elternteil beobachtet, wie sich der*die (ehemalige) Partner*in radikalisiert und gemeinsame Kinder davon betroffen sind, empfiehlt sich, Fachberatung durch Beratungsfachkräfte der spezialisierten Fachträger hinzuzuziehen (► siehe Kap. 6.1). Diese sind auf diese Fallkonstruktionen vorbereitet und kooperieren hier mit den Jugendämtern.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII). Soziale Gruppenarbeit ist für Kinder und Jugendliche aus extremistischen Umfeldern ein geeignetes Mittel, um ihnen alternative Lebenswelten zu dem zu vermitteln, was sie aus ihren Elternhäusern kennen. In gut abgestimmten, mit hoher Fachlichkeit ausgestatteten Settings der Gruppenarbeit kann **Vertrauen zu sozialpädagogischen Bezugspersonen** aufgebaut werden. In kind- und jugendgerechter Weise können dichotome Weltbilder, rigide Geschlechterrollenvorstellungen, Feind-Freund-Deutungsmuster (behutsam) hinterfragt und alternative Ideen eingebracht werden. Erfahrungen aus der Rechtsextremismusprävention zeigen, dass Kinder aus rechtsextremen Milieus nicht selten froh sind, Formen des Miteinanders und Sichtweisen miterleben zu dürfen, die nicht auf Hass und Abwertung von bestimmten Gruppen beruhen. Deswegen sind **allgemeine Methoden des sozialen Lernens in der Gruppe** elementar, wie die Förderung eines freundlichen Umgangstons, die Kunst sich zu äußern, sich gegenseitig ausreden zu lassen und zuzuhören. Darüber hinaus kann es darum gehen, grundlegende „Ich-Kompetenzen“ der Persönlichkeitsentwicklung zu lernen, wie das Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Gefühle, diese an andere vermitteln zu können und die persönlichen Grenzen einschätzen zu lernen. Dabei ist der „persönliche Schutz“ wichtig im Gruppenkontext. Das Erlebnis von und in dieser Gruppe Schutz zu erfahren, ist elementar, um sich von anderen Bezügen lösen zu können. Ein wichtiges Element kann zudem sein, bereits verinnerlichte Gewaltakzeptanz oder auch Gewaltbereitschaft durch spezielle Anti-Gewalt-Trainings-Elemente aufzuarbeiten. Bei der **Zusammensetzung der Gruppe** ist gerade bei Älteren, also Jugendlichen und jungen Volljährigen zu bedenken: Um gegenläufige Effekte der Hilfe in Gruppensettings zu vermeiden (Dodge et al., 2006), sollte bei der Wahl der Gruppengröße, -zusammensetzung und der Methoden unbedingt darauf geachtet werden, dass sich ideologisierte junge Menschen nicht gegenseitig in ihren Vorstellungen bestärken und natürlich auch nicht andere in „ihre“ Ideologie hineinziehen können. Es bedarf spezieller Vorgespräche und einer achtsamen Gruppenzusammenstellung (betreut von zwei Trainer*innen) von idealerweise fünf bis sechs Jugendlichen, von denen maximal zwei aus einem radikalisierten Umfeld kommen sollten.

In der Praxis begegnet das Nutzbarmachen sozialer Gruppenarbeit Hindernissen. Entsprechende Angebote werden vielerorts nicht vorgehalten. Zudem wäre es in diesem Feld nötig, dass die Fachkräfte grundsätzlich auch Erfahrung mit ideologisierten Jugendlichen haben. Jedenfalls in Regionen, die häufiger mit radikalisierten Familien und Jugendlichen zu tun haben, umfasst die Planung von Einrichtungen und Diensten zur Gewährleistung bedarfsgerechter Angebote (§ 80 SGB VIII) regelmäßig den **Ausbau der sozialen Gruppenarbeit mit Distanzierungselementen** bezüglich religiös begründeter extremistischer Ideologien. Es kann sich empfehlen, spezialisierte Fachträger der Radikalisierungsprävention als Anbieter einzubeziehen, um die Kompetenzen in den Angeboten nutzbar machen und mit den Hilfen zur Erziehung verschränken zu können.

Problematisch kann auch sein, dass die Eltern im Rahmen der Hilfeplanung einem solchen Angebot zustimmen müssen. Wenn Erziehungsberechtigte eine solche Intervention ablehnen, gibt es wenig Handhabe. Etwa könnten die Jugendlichen mit diesen Trainings im Rahmen von Integrationsmaßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erreicht werden. Manche spezialisierte Fachträger halten ihre Maßnahmen in Abstimmung mit den Jugendämtern ausgesprochen flexibel und ermöglichen auch **niedrigschwellige Inanspruchnahme** (oder Anbahnung einer solchen), um Kinder und

Jugendliche aus radikalisierten Familienkontexten bestmöglich erreichen und in ihrer Lebenssituation stützen zu können.

Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII). Gerade bei jüngeren Kindern und Jugendlichen (6–15 Jahre) aus (hoch)ideologisierten Familienumfeldern bieten sich Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen als teilstationäre Hilfe an, wenn die Hilfe anstatt bzw. als Vorbereitung von Heimunterbringung eingesetzt wird. Hier können Fachkräfte einen intensiven Beziehungsaufbau gestalten, haben Ressourcen für die Arbeit mit den Eltern und können auf kindgerechte Weise die Persönlichkeitsentwicklung, die soziale Kompetenzbildung, die Erfahrung mit menschenrechtlichen und demokratischen Grundhaltungen einüben. Spiel, Spaß und das Erleben von Freude können hier im Vordergrund stehen. Auch hier gilt, dass mindestens ein*e Erziehungsberechtigte*r die pädagogische Intervention mittragen können muss.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Der Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe kann sinnvoll sein, wenn die Eltern mindestens unter einem Aspekt (z. B. Integration der Kinder in die Schule) anerkennen, dass sie Unterstützung bei der Erziehung brauchen. Im Feld des religiös begründeten Extremismus bzw. Salafismus kann es schwierig werden, mit den Eltern hierüber eine Einigung herzustellen oder den Nachweis zu erbringen, dass Erziehungsunterstützung unbedingt notwendig ist. Das unterscheidet diesen Phänomenbereich von rechtsextremen Familienumfeldern, die teilweise durch vernachlässigendes Verhalten gegenüber den Kindern, Alkohol und Gewalt geprägt sind, aufgrund dessen sich die Notwendigkeit der pädagogischen Intervention zum Kindeswohl leichter argumentieren lässt. Islamistisch bzw. salafistisch geprägte Erziehung zeichnet sich allerdings oft durch Fürsorge und Bildungsbewusstsein aus, wohingegen Alkohol und Drogenmissbrauch so gut wie nicht vorkommen. Möglicherweise kommt **körperliche oder psychische Gewalt** zutage. Diese wird mitunter nicht aus Überforderung, sondern als religiös überhöhte Erziehungsmaßnahme eingesetzt. Das kann bedeuten, dass Eltern für sich keinen Bedarf erkennen, dazu beraten zu werden oder ihr Verhalten zu ändern und dass diese Einsicht erst zu erarbeiten ist.

Sollte es angezeigt sein und gelingen, eine sozialpädagogische Familienhilfe in Zusammenarbeit mit der Familie zu gewähren, so sollte sie gut vorbereitet werden. Während des Hilfeprozesses sollte durchweg zu Fragen der Gesprächsführung, Einschätzungen zum Kindeswohl, Hilfeverlauf, Radikalisierungsgefährdung etc. kollegiale Beratung stattfinden bzw. eine Fachberatung durch spezialisierte Träger erfolgen. Auch hier gilt: Sollte es gelingen, eine **tragfähige pädagogische Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen** aufzubauen, kann das den wesentlichen Unterschied für sie machen, der ihnen die Möglichkeit gibt, Autonomie zu entwickeln, Resilienz zu stärken und später einen eigenen Weg zu gehen.

Erziehungsbeistand*-beiständin (§ 30 SGB VIII). Der Einsatz eines Erziehungsbeistands bzw. bei Jugenddelinquenz eines*einer Betreuungshelfer*in kann Kinder und Jugendliche darin unterstützen, den Zwiespalt zwischen dem, was sie in ihrem bisherigen Leben als Regeln mitbekommen haben, und den gesellschaftlichen Anforderungen und Werten, besser zu reflektieren und zu bewältigen. Das entspricht auch dem sogenannten „Mentoring“, wie es auch in der Radikalisierungsprävention empfohlen wird (vgl. Sischka, 2020; Bertelsen, 2015). Eine solche Unterstützungsleistung kann insbesondere bei Rückkehrer*innen-Kindern angezeigt sein, wenn sie nicht

mehr bei den Eltern oder einem Elternteil leben können (weil diese z. B. in Haft oder umgekommen sind), sie dafür aber bei als Pflegepersonen geeigneten Verwandten wie Großeltern oder Tante/Onkel untergebracht sind (zu den Vorteilen aus Sicht der Radikalisierungsprävention Bouzar & Bénézech, 2019).

Fachkräfte in der sozialpädagogischen Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe, die regelmäßig das Kind, die Kinder bzw. den*die Jugendliche*n sehen, können im Blick behalten, wie sehr diese in ihrer Entwicklung durch ideologische Vorstellungen oder auch gewaltreiche Erfahrungen eingeschränkt sind und ggf. weitere Unterstützung durch Traumatherapie etc. benötigen. Insbesondere Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer*innen, die hier zum Einsatz kommen, sollten unbedingt religionssensibel sein, ggf. selbst muslimisch. Es ist hilfreich, wenn sie die religiösen Regeln und Vorstellungen, die die Kinder mitbringen, einordnen können und die Kinder vielleicht auch an andere islamische Gemeinschaften heranführen können. Die in Religionen inhärenten Elemente von Spiritualität und Sinnstiftung können den Kindern und Jugendlichen eine sicherlich neue, aber in Teilen bekannte Orientierung geben (zum positiven Einfluss auf das Selbstwertgefühl bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen Pieloch et al. 2016, S. 334; Sujoldžić et al. 2006, S. 708 f.; Lustig et al. 2004). Eine Basisfortbildung zu den Besonderheiten vom Aufwachsen in islamistischen oder salafistischen Familienbezügen ist für Fachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe wie der Erziehungsbeistandschaft unbedingt angezeigt. Zudem sollten ausreichend Zeitressourcen für begleitende Fachberatung durch spezialisierte Fachträger, kollegiale Fallberatung und Supervision zur Verfügung stehen.

Stationäre Hilfen in Pflegefamilien oder Heimeinrichtungen (§§ 33, 34 SGB VIII). Eine außerfamiliale Unterbringung der Kinder bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung ist auch hier das letzte Mittel der Wahl, wenn ein Verbleib in der Familie nicht mehr verantwortet werden kann. Im Bereich radikalierter Familienbezüge hat die Unterbringung außerhalb der Familie eine besondere Brisanz, denn es besteht die Gefahr einer verstärkten Radikalisierung der aus der Familie genommenen Kinder und Jugendlichen (► siehe auch oben 5.3.4). Loyalitätskonflikte mit der Herkunftsfamilie und der im Islamismus vertretene „Opfermythos“ („der Westen hasst Muslime und deswegen geht er gegen sie vor.“) und der scheinbare Verrat an Grundrechten (Religionsfreiheit; ► hierzu oben 4.2) als Beleg dafür, dass westliche Demo-

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Hilfen für junge Menschen, die in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien aufgewachsen sind, bleiben häufig auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus relevant. Dies gilt in gesteigertem Maße dann, wenn im Jugendalter oder im jungen Erwachsenenalter Konflikte in der Familie in Bezug auf die Entwicklung zur Selbstständigkeit, etwa zur sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen und

jungen Frauen, aber auch zu Fragen der Kleidung oder des Aussehens, auftreten. Wurden die Kinder und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum mit Hilfen begleitet, kann ein gelingender Verselbstständigungsprozess von besonderer Bedeutung sein für die Nachhaltigkeit einer Abkehr von gewaltbereiten, abwertend-intoleranten oder diskriminierenden Lebensentwürfen.

kratien ein Schwindel sind, dynamisieren bei Jugendlichen das **Potenzial der Radikalisierung**. Und auch bei jungen Kindern kann diese Erfahrung Jahre später dazu führen, sich mit der Herkunftsfamilie zu solidarisieren, indem sie sich als Jugendliche radikalieren. Das heißt, wann immer Unterbringungen in Vollzeitpflege oder Heim nicht zu umgehen sind, sind von Beginn an bestimmte Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sollte eine durchgängige **fachliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung oder Pflegefamilie** gewährleistet werden. Dabei sind alle bereits benannten Hilfen denkbar, insbesondere soziale Gruppen- bzw. auch Einzeltrainings der Distanzierungsarbeit und qualifizierte Erziehungsbeistände. Während etwa die Pflegefamilie oder die Heimerzieher*innen sich voll und ganz darauf konzentrieren, den Kindern bzw. Jugendlichen Schutz, Geborgenheit und Verlässlichkeit zu vermitteln, können die Verantwortlichen der zusätzlichen Hilfemaßnahmen, deren Entwicklung im Hinblick auf Persönlichkeit und Zugehörigkeit, ideologische Äußerungen, soziale Interaktion mit Gleichaltrigen und Gewaltverhalten im Blick behalten.

Betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Von einer Unterbringung im betreuten Wohnen ist abzusehen, wenn die Jugendlichen hier nicht die Aufmerksamkeit erhalten, die sie benötigen. Ganz konkret besteht zudem die Gefahr, dass sie andere Jugendliche ideologisch beeinflussen und sie mit radikal-islamistischen Gruppen in Berührung bringen. Dies ist auch bei der Heimunterbringung zu beachten und macht erneut deutlich, wie wichtig **ergänzende Maßnahmen** der sozialen Gruppenarbeit mit Expertise in der Radikalisierungsprävention und Distanzierungsarbeit sein können.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Intensivpädagogische Hilfen sind insbesondere als Alternative zu Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe sowie auch stationärer Unterbringung geeignet. Sie ermöglichen mitunter einen gesteigerten Einsatz von Fachkräften und ein flexibles Nutzen der Ressourcen für den Beziehungsaufbau sowie die intensive Begleitung der Kinder und Jugendlichen. Auch bietet die Hilfeform vermehrte Möglichkeiten zum Einsatz kontrollierender Elemente im Alltag.

Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Bei Kindern und Jugendlichen, die ideologisch in besonders eingeschränkten Lebensverhältnissen gelebt haben, wie etwa in sogenannten IS-Gebieten und Flüchtlingscamps, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine seelische Behinderung festgestellt werden kann und Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Hier ist quer durch die Hilfeformen an **ergänzende, bspw. Traumatherapien** zu denken. Die Hilfen nach SGB VIII sollten mit den Therapien und Behandlungen abgestimmt werden (§ 27 Abs. 3 SGB VIII), die Kinder- und Jugendpsychiater*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sind in die Hilfeplanung einzubeziehen (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

Tabelle 5

Anwendungsfelder, Voraussetzungen, Vorteile und Nachteile der Hilfen zur Erziehung im Überblick

Hilfen	Anwendungsfehler	Voraussetzungen	Vor- und Nachteile
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	Trennungs- und Scheidungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Problemerkennung und Bereitschaft zur Mitwirkung von mindesten einer* einem Familienangehörigen • Falltyp 2 	<ul style="list-style-type: none"> + Hilfeprozess wird aus der Familie heraus angeregt - Vielfältige Trennungs- und Beziehungsdynamiken spielen in Hilfeprozess hinein - Elternteil kann von Szene unter Druck gesetzt oder auch bedroht werden
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	Kinder und Jugendliche mit radikalisierten Eltern bzw. Familienumfeld zeigen bereits eigene Auffälligkeiten in Bezug auf religiös begründeten Extremismus	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche sollten mind. 14 Jahre alt sein • Spezialisiertes Gruppentraining muss zur Verfügung stehen • Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Zustimmung der Jugendlichen • Falltyp 1 und 2 	<ul style="list-style-type: none"> + Erzeugt alternative Erfahrungen und Werte + kann sehr jugendgerecht gestaltet werden und intrinsisches Interesse, sich von Menschenfeindlichkeit zu distanzieren, bei Jugendlichen wecken + schafft Bindung zu neuen Ankerpersonen - Erforderliche Gruppenkonstellation ist schwierig zusammen zu stellen
Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)	Kinder aus radikalisiertem Eltern- bzw. Familienumfeld gehen unter der Woche (nach der Schule) in eine Tagesgruppe und werden dort mit hoher Fachlichkeit betreut	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren • Fachkräfte sollten mit spezialisierten Fragen vertraut sein, bzw. dazu beraten werden • Erziehungsberechtigte müssen Tagesgruppe als Erziehungsunterstützung verstehen und dieser nicht entgegenarbeiten • Falltyp 2 	<ul style="list-style-type: none"> + Kinder können (auch unter schwierigen Bedingungen) in Familien verbleiben + sie können Vertrauen zu familienexternen Personen aufbauen und alternative Erfahrungen sammeln - Widersprüche zwischen Elternhaus und der Tagesgruppe könnten sich vergrößern und sich negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	Fachkraft unterstützt Erziehungsprozesse innerhalb der Familie	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft muss gelassen, versiert und religionssensibel mit Erziehungsstil der Eltern umgehen • Sie braucht enge Fall- und Fachberatung • Familie muss der Hilfe zustimmen • Falltyp 2 und 3 	<ul style="list-style-type: none"> + SPFH kann Vertrauen mit mehreren Beteiligten aus der Familie aufbauen und diese unterstützen + Sie kann die Kinder innerhalb der Familie erleben und sie pädagogisch unterstützen +/- Gefährdungslage rund um das Thema Radikalisierung lässt sich schwer einschätzen
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer*in (§ 30 SGB VIII)	Kann Kinder und Jugendliche unterstützen, insbesondere auch wenn sie nicht bei ihren Eltern leben (z. B. weil sie gestorben oder im Strafvollzug sind)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft braucht enge Fall- und Fachberatung bzw. muss ggf. Erfahrung haben mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Eltern verloren haben bzw. deren Eltern im Gefängnis sind • Psychotraumatologische Zusatzausbildung könnte hilfreich sein • Falltyp 1, 2 und 3 	<ul style="list-style-type: none"> + Kinder erhalten (ggf. neben der Unterbringung) zusätzliche Unterstützung für ihre besonderen Lebenslagen - etwaige Beeinträchtigungen der Kinder bzw. Jugendlichen durch das Leben in einem radikalisierten Umfeld kann durch weitere Person im Blick behalten werden - Gefahr der Scheinanpassung und Instrumentalisierung der Hilfe

► Fortsetzung

Hilfen	Anwendungsfehler	Voraussetzungen	Vor- und Nachteile
Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbleib von Kindern und Jugendlichen ist nicht mehr zu verantworten • Eltern sind verstorben oder im Gefängnis • geeignete Angehörige für die Unterbringung sind nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefamilien sollten offen gegenüber Religion/Islam sein, bzw. ggf. selber muslimisch • zusätzliche Unterstützungsleistungen sind gewährleistet, um mit Kindern u. Jugendlichen altersgerecht und proaktiv ihre bisherigen Erfahrungen und Wertevorstellungen und ggf. ihre Wut und Trauer bezüglich der Herausnahme aus der Familie zu bearbeiten • Falltyp 1 	<ul style="list-style-type: none"> + klarer Schritt, wenn das Wohl der Kinder in Gefahr ist + viel Potenzial, den Kindern und Jugendlichen neue Erfahrungen zu ermöglichen, jenseits der engen ideologisierten Denkmuster – Gefahr der (späteren) Co-Radikalisierung, weil Herausnahme als ungerecht empfunden wurde – evtl. schwierig, geeignete Pflegefamilien zu finden, die sich auf diese Gemengelage einlassen
Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbleib von Kindern und Jugendlichen ist nicht mehr zu verantworten • Eltern sind verstorben oder im Gefängnis • geeignete Angehörige für die Unterbringung sind nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte sollten offen sein gegenüber Religion/Islam • Intensive Betreuung ist gewährleistet • Zusätzliche Unterstützungsleistungen sind gewährleistet, um mit Kindern u. Jugendlichen altersgerecht und proaktiv ihre bisherigen Erfahrungen und Wertevorstellungen und ggf. ihre Wut und Trauer bezüglich der Herausnahme aus der Familie zu bearbeiten • Falltyp 1 	<ul style="list-style-type: none"> + klarer Schritt, wenn das Wohl der Kinder in Gefahr ist + viele Möglichkeiten, den Kindern und Jugendlichen neue Erfahrungen zu ermöglichen, ab von engen ideologisierten Denkmustern + Peers / Mitbewohner*innen können positiven Einfluss auf sie haben, ihnen neue Ideen und Interessen vermitteln – Gefahr der (späteren) Co-Radikalisierung, weil Herausnahme als ungerecht empfunden wurde – Gefahr, dass Kinder u. Jugendliche aus radikalisierten Umfeldern versuchen, andere Heimkinder für Radikalisierung zu gewinnen
Betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII)	Kann nur ausnahmsweise in Betracht gezogen werden, wenn Jugendliche schon länger im guten Kontakt mit pädagogischen Fachkräften sind	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche*r muss gefestigten Willen zur Abkehr, andere Jugendliche in der Wohngruppe stabilisierenden, die Abkehr unterstützenden Einfluss haben • Falltyp 1 und 2 	<ul style="list-style-type: none"> + Unterstützung des (weitgehend) abgeschlossenen Prozesses der Abkehr durch integrative Förderung der Verselbstständigung – Gefahr einer Co-Radikalisierung in der Wohngruppe sowie gegenseitig verstärkender Wirkungen zwischen den Jugendlichen
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Intensive, flexible Alltags- und Entwicklungsbegleitung sowie Unterstützung bei einem Lebensmittelpunkt sowohl in der Familie als auch außerhalb	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft muss belastbar, versiert und religionssensibel im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sein • Sie braucht enge Fall- und Fachberatung sowie fortlaufende Supervision • Falltyp 1 und 2 	<ul style="list-style-type: none"> + Jugendliche erhalten Begleitung, Unterstützung und Kontrolle im Alltag + verlässliche Beziehungsangebote + intensive Arbeit an der Entwicklung von Perspektiven – Gefahr der Scheinanpassung, Instrumentalisierung und Täuschung

5.4.3 Grundprinzipien der Arbeit in der Radikalisierungsprävention und Distanzierung

Für die Arbeit mit radikalisierten Familien können auch die Standards und Empfehlungen aus der Praxis der Extremismusprävention von Bedeutung sein. Sie haben im Ausgangspunkt zwar einen anderen Fokus, basieren aber auf den Grundlagen der Sozialen Arbeit. In einem über Jahre angelegten Prozess mit verschiedenen Akteur*innen der Deradikalisierungsarbeit aus den EU-Mitgliedsstaaten wurden in der Arbeitsgruppe DERAD des Radicalisation Awareness Network (RAN) Grundprinzipien der Arbeit zusammengestellt (RAN, 2015). Daraus ableitend haben Harald Weilnböck und Milena Uhlmann „20 Thesen guter Praxis“ formuliert (Weilnböck & Uhlmann, 2018). Einige der Punkte, die sich insbesondere auf die direkte Adressat*innenarbeit beziehen, werden im Folgenden zusammenfassend vorgestellt und teilweise ergänzt (►).

Grundprinzipien der Arbeit in der Radikalisierungsprävention und Distanzierung

(RAN, 2015; Weilnböck & Uhlmann, 2018)

- **Vertrauensbildung, Respekt, Verbindlichkeit, Glaubwürdigkeit und Authentizität** sind das non plus ultra in der Präventionsarbeit für zivilgesellschaftliche und behördliche Akteure.
- **Freiwilligkeit** und ein lebensweltlich orientierter Ansatz sind von zentraler Relevanz für die Umsetzbarkeit von Präventionsprogrammen.
 - Wenn aus dem Arbeitskontext heraus Freiwilligkeit nicht hergestellt werden kann, sollte die Arbeit **mindestens in direkter, authentischer Beziehung** gestaltet werden.
- In der Extremismusprävention liegt der Schwerpunkt auf **emotionalem und sozialem, weniger kognitivem Lernen**.
- **Kreative und gestalterische Methoden** können ein sehr effektives Element von Präventionsansätzen sein, vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- **Narrativ-erzählenden Ansätzen** – als Ausdruck von persönlich erlebter Erfahrung – ist zunächst der Vorzug gegenüber argumentativen Ansätzen zu geben.
- Gute Präventionsarbeit lenkt den Blick von Defiziten auf Ressourcen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann Prävention und Ausstiegsarbeit sehr von **Gruppenarbeit und gruppenspezifischem Lernen** profitieren, da soziales und emotionales Lernen hier besonders intensiviert wird.
- **Gender-Themen** haben im Extremismus eine Schlüsselfunktion – und müssen auch in der Prävention vorrangig bearbeitet werden.
 - Das Selbstverständnis von Männlichkeit und Weiblichkeit sowie die Ablehnung von Nicht-Heterosexualität spielen in religiös begründetem Extremismus (wie Rechtsextremismus) eine zentrale Rolle.
- Präventionsmaßnahmen müssen lokale Strukturen einbeziehen und den Kontext der Durchführung miteinbeziehen sowie auf die **Expertise angrenzender Fachbereiche** zurückgreifen.
- Kenntnis, Bewusstsein und Einbezug der politischen Debatten und Mediendiskurse sowie der **gesellschaftlichen „Befindlichkeiten“** ist ein ebenso wichtiger Teil der Arbeit in dem Handlungsfeld.
- Nachhaltige (vor allem sekundäre und tertiäre) Prävention lässt sich nur im Rahmen einer **direkten, persönlichen (Arbeits-)Beziehung** bewirken – Medienprodukte und Internet können hier lediglich unterstützende Elemente darstellen.
- Zudem braucht es **multiprofessionelle Zugänge** aus Pädagogik, Sozialarbeit, Anti-Gewalt-Arbeit, Politik- und Islamwissenschaften, Psychologie, Psychotherapie und Kriminologie (Berczyk & Sischka, 2017).

Wichtige Grundregel ist, dass die **Ideologie ein vermeintliches Rechtfertigungsnarrativ** für die Einstellungen und Verhaltensweisen der betroffenen Personen bildet. Sie darf folglich gerade nicht den Ausgangspunkt in der Arbeit mit den Familien bilden. Vielmehr gilt es, die sozialen Motivlagen hinter diesem Narrativ aufzuarbeiten, um so die verfestigten ideologischen Standpunkte ins Gespräch zu bringen, (selbst)kritisch zu hinterfragen und mögliche Distanzierungsprozesse in Gang zu setzen. Dieser Ansatz bildet ein essenzielles Element in der Arbeit mit ideologisierten, aber noch erreichbaren Familien und wird durch entsprechende Fach- sowie Beratungsstellen begleitet und unterstützt.

Bei der Abklärung des **Stadiums der Radikalisierung** kann zwischen vier Phasen unterschieden werden, der Prä-Radikalisierung, der Konversion und Identifikation, der Überzeugung und Indoktrinierung sowie der Handlungsphase. Jede Phase hat typische Hintergründe sowie Ausdrucksformen für die Radikalisierung und spezifische Potenziale für sozialpädagogische Interventionen (► siehe Tabelle 6).

Tabelle 6

Stadien der Radikalisierung

(Precht, 2007; Landkreis Hildesheim, o.J.)

	Phase 1 Prä-Radikalisierung	Phase 2 Konversion und Identifikation	Phase 3 Überzeugung und Indoktrinierung	Phase 4 Handlung
Hintergrund	Identitätskrise, Diskriminierung, empfundenes Unrecht, Traumata	Triggerfaktoren: charismatische Führungsperson, politische Ereignisse	Rückzug aus bisherigem Leben, Isolation mit Gleichgesinnten	Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der ideologischen Ziele
Zugänge	Aufenthalt noch vorrangig in bisherigen Kreisen, Aufsuchen von Orten der Personen mit radikalisierte Ideologie		Verfestigung der Abschottung, Orte nicht mehr öffentlich	Straftaten, Strafverfolgung
Intervention	alternative Angebote zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert; Distanzierung mit Gelegenheit zur Reflexion Heilung von Krisen und Verletzungen		Interesse für soziale Motivlagen hinter ideologischen Narrativen; Schaffung von Gelegenheiten zur Reflexion; Erarbeitung von Perspektiven jenseits der Gleichgesinnten	

In der **Arbeit mit Rückkehrer*innen** ist neben der Ausstiegsarbeit und Deradikalisierung regelmäßig eine ganze Reihe grundsätzlicher organisatorischer Fragen zu klären, die einer Unterstützung bedürfen, die in der Praxis meist von spezialisierten Fachträgern übernommen werden. Diese reichen von der Unterbringung bzw. Unterkunft (Wohnungssuche), der Jobsuche der Eltern sowie finanzielle Absicherung der Kinder, der Einrichtung einer Krankenversicherung über die Suche nach einem Kita- bzw. Schulplatz bis hin zu der Beantragung wichtiger Dokumente wie einer Geburts- und ggf. erforderlichen Sterbeurkunde (der Eltern bzw. eines Elternteils). Die Erledigung dieser Aufgaben kann sich als besonders herausfordernd gestalten, insofern die Familien in ihrer Gemeinde als Rückkehrer*innen bekannt sind und ihnen folglich von verschiedener Seite mit entsprechendem Misstrauen begegnet wird (Fachstelle Liberi, 2021a).

5.5 Überprüfung und Fortschreibung

Kindeswohlabklärung, Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung sind prozesshafte Geschehen. Sie bedürfen regelmäßig einer weiteren Einschätzung unter Einbezug der neuen Informationen, **Entwicklungs- und Erfolgskontrolle** im Hilfeprozess und **Fortschreibung** der Hilfeplanung. Dies gilt auch in der Zusammenarbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien. Neben den bekannten Blickrichtungen und Fragen gilt es hierbei verstärkt nicht nur die Situation des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, sondern auch das eigene Handeln und Bewerten zu hinterfragen. Wichtig ist, die Zugänge zu reflektieren. Wenn es gelingt, mit Eltern, Kindern oder Jugendlichen Ziele zu vereinbaren (hierzu BAGLJÄ 2015, S. 27 ff.), ist deren Erreichung zu überprüfen. Hierbei besteht die Notwendigkeit, sich noch stärker als sonst bewusst zu machen, mit wem welche Arbeitsbeziehung besteht, welche Ziele vereinbart und erreicht werden konnten (► näher siehe Tabelle 7).

Tabelle 7
Überprüfung, Entwicklungs- und Erfolgskontrolle, Fortschreibung

Blickrichtung	Überprüfungsfragen
Kontakt mit Familie	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit ist den Fachkräften im ASD gelungen, eine tragfähige Arbeitsbeziehung mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen, der Mutter, dem Vater aufzubauen? • Inwieweit ist Dritten (z. B. spezialisierte Fachträger/Beratungsstellen) in Zusammenarbeit mit dem ASD gelungen, eine tragfähige Arbeitsbeziehung mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen, der Mutter, dem Vater aufzubauen? • Inwieweit ist gelungen, im Kontakt mit der Familie ausreichend Informationen zur Situation des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu erhalten? • Inwieweit nehmen die Familienmitglieder an (Hilfeplan-) Gesprächen teil und wirken mit?
Bedarfsklärung und Zielerarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit ist gelungen, Übereinstimmung mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen und den Eltern bezüglich der Inhalte der Einschätzungen und Bedarfe zu erarbeiten? <ul style="list-style-type: none"> – Welche Bedarfe wurden formuliert? – Über welche Bedarfe wurde mit welchem Familienmitglied Übereinstimmung erzielt? – Inwieweit bestehen die Bedarfe fort? • Inwieweit ist es gelungen, mit Kind bzw. Jugendlicher*Jugendlichem und den Eltern eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Hilfen und/oder Schutzkonzepten zu erarbeiten? • Welche Zielstellungen wurden mit welchem Familienmitglied erarbeitet? <ul style="list-style-type: none"> – Für das Kind bzw. den*die Jugendlichen? – Für die Mutter? – Für den Vater? – Für die Familien? – Für das an der Kindeswohlabklärung bzw. Hilfeplanung beteiligte Umfeld oder Bekannte, Kita, Schule, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Moscheegemeinde)?
Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Handlungsziele konnten erreicht und welche Entwicklungsaufgaben konnten verwirklicht werden? • Für das bzw. mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> – positive Kontakte zu Peers oder Personen außerhalb der ideologischen Gemeinschaft – Aufbau einer tragfähigen Vertrauensbeziehung innerhalb der ideologischen Gemeinschaft zu einer Bezugsperson mit Kontakt zum Hilfesystem – Teilnahme des Kindes bzw. des*der Jugendlichen an pädagogischen Angeboten • Für die Mutter, den Vater, die Eltern <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an Angeboten (mit dem Kind) im Sozialraum; Kontakte mit Personen außerhalb der ideologischen Gemeinschaft – Veränderung des Erziehungsverhaltens (z. B. Verbesserung der Empathiefähigkeit; Förderung von Selbstbestimmung; weniger rigide Anforderungen) – Unterstützung von Kontakten des Kindes bzw. des*der Jugendlichen außerhalb der ideologischen Gemeinschaft – Unterstützung der Inanspruchnahme von und eigene Mitwirkung an Hilfen (integrativ-pädagogisch, sozial-emotional, lebenspraktisch, politisch bzw. religiös-bildnerisch)
Entwicklungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche gehen altersgemäß und entsprechend individueller Vorlieben bestimmten Aktivitäten nach (Spiel, Kreativität, Sport, Spaß) • Kinder bzw. Jugendliche zeigen sich altersgemäß offen gegenüber Fachkräften • Peers oder Personen außerhalb der ideologischen Gemeinschaft • Persönlichkeitsentwicklung <ul style="list-style-type: none"> – gute Anpassung und Inklusion in unterschiedlichen sozialen Kontexten – altersgemäße sozial-emotionale, motorisch-kognitive Entwicklung – Selbstwert und Selbstgefühl ohne dominierende Ängste – keine Auffälligkeiten hinsichtlich abwertender, diskriminierender Äußerungen und Verhalten oder Gewaltbereitschaft bzw. -ausübung

2.5

Fallbeispiel „Schläge im Namen des Herrn“
Phase 5: Überprüfung und Fortschreibung

Drei Monate nach Beginn des Schuljahrs nimmt das Jugendamt, wie angekündigt, mit den Eltern wieder Kontakt auf. Es gelingt, einen weiteren Hausbesuch zu vereinbaren. Die Fachkräfte hatten in ihrer Vorbereitungsphase, auch aufgrund bisheriger Erfahrungen mit anderen Familien, nicht damit gerechnet, dass sich das Erziehungsverhalten geändert hat. Sie hatten sich daher vorgenommen, in diesem Fall mit Verbindlichkeit (Rückmeldung der Beratungsstelle über die Inanspruchnahme) eine Erziehungsberatung bei einer türkischsprachigen Beraterin nahegelegt. Außerdem wollten sie erneut die Konsequenz in Aussicht stellen, andernfalls nach § 8a Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen und die Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG anzuregen.

Die Fachkräfte gehen wieder zu zweit in die Familie. Sie erkundigen sich bei den Töchtern und dem Sohn, wie es ihnen in der Schule bzw. Vorschule geht. Die Jüngste sprudelt als erste los und erzählt, dass es einmal in der Woche Pommes Frites gäbe: „Die sind lecker.“ Die 7-Jährige erzählt, dass sie in der Klasse 23 Kinder seien und dass sie gut mitkomme. Der 14-jährige Sohn ist verschlossener. Er fände Schule

sowieso nicht gut, darüber reden möchte er aber nicht. Die Fachkräfte erklären, sie würden sich freuen, dass es den Töchtern so gut geht und sie wünschen dem Sohn, dass er auch bald wieder zufriedener sei mit der Schule.

Zur positiven Überraschung der Fachkräfte scheinen die Eltern zufrieden mit der Entwicklung und aufgrund dessen auch sichtlich zufrieden mit sich. Die Mutter hatte kontinuierliche Gespräche mit der Nachbarschaftshelferin, auch zu ihren eigenen Gewalterfahrungen. Dabei habe sie sich erinnert, wie schlimm sie selber als Kind das Geschlagenwerden empfunden habe. Mit ihrem Mann hätte sie sich dann auch im Internet erkundigt und dabei den muslimischen Kollegen aus dem Jugendamt bestätigt gefunden: Auf vielen Seiten steht, dass der Prophet nicht wolle, dass Kinder geschlagen werden. Als die Fachkräfte die Kinder fragen, wie es ihnen zuhause gehe, sagt die ältere Tochter: „Es ist schön. Der 14-jährige Sohn schaut hoch und nickt: „Gut,“ sagt er, und dann: „Besser.“ Die Fachkräfte sagen deutlich, dass sie beeindruckt sind von der Entwicklung. Einvernehmlich vereinbaren sie mit der Familie in drei Monaten einen weiteren Besuch, um zu gucken, ob weiter alles so gut läuft.

3.5

Fallbeispiel „Sandra, Ben und ihre zwei kleinen Kinder“
Phase 5: Überprüfung und Fortschreibung**Variante 2: Sicherstellung einer Förderung beider Kinder in der Kita**

Nach zwei Monaten ruft die Kita beim Jugendamt an. Der Sohn hat begonnen sich zu verändern, wird aggressiv gegenüber anderen und schubst seine Schwester weg, wenn sie mit Kindern spielt. „Du sollst nicht mit Jungen spielen.“ Das Mädchen sei sehr schüchtern, bei jeder Ansprache stark verunsichert und weiche jeglichem Blickkontakt aus.

Die Fachkräfte im Jugendamt entscheiden sich aufgrund der letzten hergestellten Arbeitsbeziehung zwischen der Erzieherin in der Kita und der Mutter sowie der zeitnahen Anmeldung der Tochter in der Kita dagegen, von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen. Sie wollen zunächst einen Zugang zu den Kindern und zur Familie erarbeiten und weitere Informationen einholen (Phase 2). Mit der Mutter will die weibliche Fachkraft beim Abholen aus der Kita ins Gespräch kommen und mit ihr einen Hausbesuch vereinbaren.

4.5

Fallbeispiel „Alina kehrt zurück“
Phase 5: Überprüfung und Fortschreibung

Am weiteren Hilfeplangespräch nehmen neben dem Jugendamt und der Mutter auch zwei Fachkräfte aus der Mutter-Kind-Einrichtung, je eine Fachkraft aus den Kitas und eine Fachkraft aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie teil. Die Beteiligten berichten zunächst von erfreulichen Fortschritten:

Das Selbstbewusstsein von Faris habe sich deutlich verbessert, seit er sich in der deutschen Sprache sicherer fühlt. Am liebsten wolle er weiter in der Kita bleiben und habe Angst davor, in die Schule zu kommen. Da er im Herbst sieben Jahre alt werde, könne ihm die Belastung der Einschulung im Sommer nicht genommen werden. Es wird vereinbart, dass die Fachkraft aus der Sprachförderung Faris im Prozess der Einschulung weiter begleitet. Zu ihr hat er großes Vertrauen, weil sie ihm so gut geholfen hat. Sie soll regelmäßig Kontakt zu ihm halten. Die Teamleitung im ASD kümmert sich bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe um eine Finanzierung dieser Zusatzstunden als ergänzende Leistung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Aida wird von ihrer Erzieherin in der Kita als glückliches Kind beschrieben. Wenn sie sich mit anderen Kindern einem freien Spiel widmen könne, ginge es ihr gut. Schwierigkeiten bereite ihr, längere Zeit in der Gruppe an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen. Hier breche sie immer wieder aus, lasse sich aber bei direkter Ansprache auch gut zurückholen.

Die Therapeutin beschreibt die Bindung der Kinder als unsicher-ambivalent. Anfänglich hätten sich die Kinder eher von Fachkräften in der Kinder- und Jugendpsychiatrie trösten lassen als von der Mutter und seien selten selbständig auf sie zugegangen. Alina habe ihre Kinder heftig umarmt, wenn es ihr scheinbar gerade in den Kopf kam. Sie habe dabei nicht darauf geachtet, ob es ihnen gerade passt, ob sie sie dabei nicht mitten im Spiel oder in einer Interaktion stört. Als Alina das bei den Videoaufzeichnungen gesehen habe, konnte sie ihren Kindern die Zuwendungen schon bald viel annehmbarer zukommen lassen, was diese ihrer Mutter auch zu Zuwendungen ihrerseits gezeigt hätten. Damit habe

sich das Selbstvertrauen von Alina in ihrer Rolle als Mutter deutlich gestärkt. Die Fachkraft gratuliert der Mutter für das erfolgreiche Absolvieren des Programms.

Was die Traumatisierung der Kinder angehe, so sei zu beobachten, dass die Kinder bei unerwarteten Veränderungen (z. B. unbekannte Geräusche/Lärm, Auftauchen unvertrauter erwachsener Personen) stark regressive Verhaltensweisen zeigen. Die Anregung, dass die Kinder eine ambulante Spieltherapie besuchen, wird allseits begrüßt. Die Kinder hätten zusammen mit ihrer Mutter schon einmal reingeschnuppert und schienen offen für das Angebot.

Die therapeutischen Gespräche mit Alina haben allerdings auch grundsätzlichere Fragen aufgeworfen. Nach einigen Sitzungen hat Alina zunehmend thematisiert, dass sie ihre Kinder zwar liebe, aber dass sie die Verantwortung auch erdrücke. Sie habe das starke Bedürfnis, ihre Erfahrungen „hinter sich zu lassen“, ihren Schulabschluss zu machen und in ein „normales“ Leben in Deutschland mit Ausbildung, eigener Wohnung, einen richtigen Freund usw. zurückzufinden. Mit den Kindern könne sie das nicht. Die Kinder würden sie immer wieder an das Grausame erinnern und sie könne ja auch niemandem erklären, wo diese Kinder herkommen. Das Setting mit den vielen Fachkräften macht ihr sichtlich Schwierigkeiten, über diese Dinge zu sprechen. Es wird daher eine Pause vereinbart und anschließend wird das Gespräch ohne die Erzieher*innen aus den Kitas und die Fachkraft aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie fortgesetzt.

Alina erklärt nun verzweifelt, sie sehe keinen Ausweg, weil ihr völlig klar sei, dass nur sie für die Lage der Kinder verantwortlich ist. Die Fachkräfte bringen Alina ihre Wertschätzung zum Ausdruck, wie gut sie sich mit ihrer wirklich schwierigen Situation auseinandersetze und nach Lösungen suche. Es wird vereinbart, dass Alina eine Einzeltherapie beginnt. Außerdem soll die Fachkraft in der Mutter-Kind-Einrichtung mit ihr mögliche Perspektiven für ein Leben außerhalb der Einrichtung zusammen mit

► Fortsetzung

den Kindern oder ohne Kinder durchspielen. Das Jugendamt wird hierzu verschiedene Möglichkeiten einer Begleitung der Familie bei Zusammenleben und einer Unterbringung aufzeigen, bei welcher Alina weiter als Mutter für ihre Kinder erfahrbar bleiben kann. Die Fachkraft aus der Mutter-Kind-Einrichtung, die für die Betreuung der Kinder zuständig ist, übernimmt die Verantwortung, gemeinsam mit der Mutter die Kinder in diese Überlegungen einzubeziehen. Es wird ein weiteres Hilfeplangespräch in drei Monaten vereinbart.

Ausblick: Die Mutter traut sich letztlich nicht zu, mit den Kindern ein neues Leben aufzubauen. Faris und Aida leben mittlerweile in einer Pflegefamilie im Nachbarort. Sie sehen ihre Mutter regelmäßig. Die Mutter freut sich, dass es ihnen in der Pflegefamilie gut geht. Den Kindern ist wichtig, dass sich ihre Mutter weiter für sie interessiert und für sie einsetzt, wenn es Schwierigkeiten in der Kita oder mit Freund*innen gibt.

5.5

Fallbeispiel „Melissa kämpft weiter“ Phase 5: Überprüfung und Fortschreibung

Bei den wöchentlichen Gesprächen zwischen der Fachkraft im Jugendamt, den Großeltern und der sozialpädagogischen Familienhilfe werden aktuelle Eindrücke ausgetauscht.

Beziehungsaufbau zu den Großeltern: Im Verlauf von 6 Monaten scheinen sich die Kinder gut bei den Großeltern eingewöhnt zu haben. Amir war anfangs sehr auf körperliche Distanz bedacht. Als ihn die Großmutter einmal umarmte, schrie er auf und wehrte sich. In letzter Zeit allerdings duldet er, dass man ihm die Hand auf die Schulter legt oder übers Haar streicht. Sein Vater darf ihn zur Begrüßung küssen. Für ihn ist der Großvater offensichtlich die Autoritätsperson in der Erziehung, an der er sich orientiert. Fida ist schneller auf ihre Großeltern zugegangen, kuschelt gerne, auch mit der sozialpädagogischen Familienhelferin. Die Großmutter ist für sie die wichtige Bezugsperson. Sie weicht ihr kaum von der Seite.

- Die Anbahnungshilfe durch die sozialpädagogische Familienhelferin soll mit gleichem Stundenumfang für weitere sechs Monate fortgesetzt werden.

Mutter-Kind-Verhältnis: Die Kinder erhalten von der JVA die Möglichkeit, ihre Mutter zweimal im Monat für zwei Stunden in Untersuchungshaft zu besuchen.

Der erste Besuch wird von der sozialpädagogischen Familienhelferin begleitet. Bei der Ankunft begrüßt Amir die Mutter relativ distanziert. Fida lächelt und schaut auf den Boden, sucht aber – auch im weiteren Verlauf des Besuchs – keinen Körperkontakt. Im Anschluss will Amir explizit die Mutter nicht mehr sehen, er hält sich an die Großeltern und erzählt seinem Großvater, dass er nicht in das Gefängnis will. Es sei so ähnlich wie die Camps, die er kennt und da wolle er nicht mehr hin. Fida fragt tatsächlich öfter nach ihrer Mutter und wirkt dabei traurig. Ohne den großen Bruder will sie aber auch nicht hingehen.

- Es wird beschlossen, den Willen der Kinder zu respektieren. Das Jugendamt klärt mit der Mutter, wie diese aus der JVA heraus mit ihren Kindern anderweitig Kontakt halten kann. Die sozialpädagogische Familienhelferin bekommt die Aufgabe, mit den Kindern ins Gespräch zu ihrer Beziehung zur Mutter zu gehen.
- Das Jugendamt wird Kontakt suchen mit den Fachkräften aus dem Deradikalisierungsprogramm, in dem sich Melissa befindet, um zu erkunden, wie sich die Beziehung zwischen der Mutter und ihren Kindern vor der Einreise gestaltet hat und wie die Motivation der Mutter im Hinblick auf eine Beziehungspflege zu ihren Kindern einzuschätzen ist.

► Fortsetzung nächste Seite

Vater-Sohn-Verhältnis: Amir war vorsichtig neugierig auf seinen Vater. Er lässt sich auf die Kontakte ein. Ihm gefällt vor allen Dingen, dass sein Vater mit ihm die Moschee geht. Amir sagt manchmal, wenn er etwas in der religiösen Praxis wiedererkennt; manchmal hat er aber auch schon gesagt: „Das ist ganz anders...“ ohne je auszuführen, was ganz anders war. Der Vater will mit dem Großvater das Gespräch mit dem Imam suchen, um vor zu sondieren, inwieweit Amir die Koranschule besuchen könnte. Amir's Vater sagt: „Ich glaube der Junge braucht einen Anker, von dem aus er sich weiterbewegen kann.“ Im Moment will er seinen Vater nicht häufiger sehen.

- Der Vater will sich in Glaubensfragen weiterbilden, um seinen Sohn bei einer Identitätsfindung als gläubiger Muslim zu unterstützen, die ihm die Integration und eine Beheimatung in Deutschland erleichtert. Die spezialisierte Fachberatungsstelle will ihn dabei unterstützen und auch den Besuch beim Imam begleiten, was Vater und Großvater sehr begrüßen.

Entwicklung von Amir: Es wird beschlossen, die Einschulung von Amir bis ins folgende Schuljahr, also um weitere sechs Monate, zu vertagen, obwohl er bereits sieben Jahre ist. Auf diesen Schritt soll er behutsam vorbereitet werden. Sprachlich ist Amir auf einem guten Weg. Die Großeltern und der Vater unterstützen die Zweisprachigkeit. Amir ist sehr ernst, lacht selten und tobt nie.

- Die sozialpädagogische Familienhelferin soll die Vorbereitung auf den Schulbesuch begleiten, mit der Schule in Kontakt gehen. Amir sollen Kontakte zu gleichaltrigen Kindern ermöglicht werden. Zunächst über Besuche bei anderen Eltern aus der Moschee und dann auch unabhängig von Glaubenszusammenhängen.
- Die vermuteten Traumata sollen derzeit noch nicht gezielt bearbeitet werden. Die Fachkraft im Jugendamt nimmt Kontakt mit der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis vor Ort auf und bespricht, wann und wie eine Therapie sinnvollerweise angebahnt werden kann.
- Die spezialisierte Fachberatung begrüßt die Moscheebesuche.

Entwicklung von Fida: Die deutsche Sprache lernt Fida schnell und sie spricht so gut wie nicht mehr arabisch. Sie ist sehr schlau und aufnahmefähig. Sie ist ein fröhliches und zugleich ängstliches Kind. Sie traut sich keine Aktivitäten in Eigeninitiative und spielt nur in unmittelbarer Nähe, vor allem ihrer Großmutter, mitunter auch ihrem Bruder.

- Die Fachkraft im Jugendamt kümmert sich um einen Platz in einer heilpädagogischen Tagesstätte. Die sozialpädagogische Familienhelferin wird Fida mit der Großmutter darauf vorbereiten. Die Großmutter soll die Eingewöhnung begleiten.

Spiritualität und Zugehörigkeit: Die Beratungsstelle begrüßt die Moscheebesuche, die Amir auch gut zu finden scheint.

Radikalisierungsthemen: Als der Prozess gegen Melissa beginnt, werden Familie und Fachkräfte intensiv von der Fachberatung unterstützt, sich auf unangekündigte Pressebesuche oder Anrufe vorzubereiten. Zum Schutz der Kinder soll es keinerlei Fotos oder Interviews geben. Das gilt es zur Not auch mit anwaltlicher bzw. bei aufdringlichem Nachstellen auch polizeilicher Unterstützung durchzusetzen.

Bisher sind beide Kinder nicht durch radikale Äußerungen aufgefallen. Zu beobachten sind allerdings Äußerungen und Verhaltensweisen der Kinder, die auf eine noch wirksame Beeinflussung der Kinder durch die islamistische Erziehung hinweisen. Sie sind von vielen Dingen verunsichert. Dazu gehören Alltagssituationen, in denen ihnen unklar ist, was von ihnen erwartet wird, etwa beim Essen oder gemeinsamen Spaziergang. Insbesondere auch der Umgang mit Spielen, Malen und Basteln, Kinderbüchern, Musik oder Zeichentrickfilmen verwirrt und beunruhigt sie. Die sozialpädagogische Familienhelferin hat mit den Großeltern ein medienpädagogisches Konzept für das langsame Gewöhnen an Bilder und Geschichten entwickelt.

- Die Großeltern sollen sich mit der spezialisierten Fachberatung zu Besonderheiten islamistisch bzw. salafistisch geprägter Erziehung austauschen, damit die Großeltern die Verunsicherung und die Ängste der Kinder besser verstehen und ihnen helfen können, diese zu überwinden.

6

Zusammenarbeit

6.1 Mit spezialisierten Fachträgern im Bereich religiös begründeter Extremismus

Zum Fallverstehen in der jugendamtlichen Arbeit mit radikalisierten Eltern bzw. Familien ist oft spezialisiertes Wissen zu Radikalisierungsprozessen, Phänomenen des Extremismus und zu religiösen bzw. weltanschaulichen Ideologien erforderlich. Für die Arbeit mit Menschen aus dem religiös begründeten Extremismus haben in den letzten Jahren vor allem spezialisierte Fachträger Präventions- und Interventionsmaßnahmen in sogenannten Modellprojekten entwickelt und erprobt (Schau et al., 2017).

Schwerpunkte der Arbeit sind

- politische Bildung und universelle Prävention,
- pädagogische Ansätze für gefährdete Jugendliche und anlassbezogene Prävention,
- Beratung von Angehörigen von Menschen, die sich zu radikalieren scheinen,
- Beratung von Fachkräften aus Schule und Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Streetwork, Jugendarbeit) und
- Distanzierungs- und Ausstiegshilfe, unter anderem im Strafvollzug.

Einige der Ansätze der universellen Prävention greifen das mögliche Wechselverhältnis von antimuslimischem Rassismus, Diskriminierungs- und Desintegrationserfahrungen von Menschen mit Migrationshintergrund und Radikalisierungsgefährdungen auf. Die Einrichtung einer **Beratungshotline beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** im Jahr 2012 kann als wichtiger Meilenstein der Islamismusprävention in Deutschland angesehen werden. Initiiert durch das Bundesinnenministerium und umgesetzt durch das BAMF wurde sukzessive ein überwiegend länderfinanziertes, **bundesweites Netzwerk** zivilgesellschaftlicher Träger zur Beratung von hilfeschuchenden Angehörigen und Fachkräften aufgebaut. Dieses wird flankiert von Bundesmodellprojekten der Extremismusprävention, gefördert im Programm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), und einem kontinuierlichen Strukturaufbau in den Ländern sowie das Eigenengagement einzelner Träger. Ergebnis ist eine zunehmende Professionalisierung, Ausdifferenzierung und Ausweitung von Angeboten.

Das **Augenmerk** lag und liegt nach wie vor primär auf

- (meist männlichen) Gewalttäter*innen,
- sich evtl. radikalisierenden Jugendlichen und Heranwachsenden sowie
- Beratung von Angehörigen, häufig Eltern von radikalisierten Kindern.

Radikalisierte Familien und Frauen mit Kindern sind erst seit wenigen Jahren verstärkt im Blick – sowohl der Sicherheitsbehörden als auch der Praxis in der Präventionsarbeit (WomEx, 2015). Den spezialisierten Fachträgern fehlt allerdings bislang in den meisten Regionen oft das vertiefte sozialpädagogische und rechtliche Fachwissen sowie die notwendige Erfahrung, um in Kinderschutzfällen die Perspektive wechseln zu können von der Radikalisierungsprävention, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit hin zur Orientierung am Wohl von Kindern und Jugendlichen und an Erziehungsfragen (eindrücklich etwa Hechler, 2020). Zudem sind die betreffenden Aufgaben bisher oft noch nicht von der Förderung der spezialisierten Fachträger umfasst.

Im **Kontext von Rückkehrer*innen** (ehemaliger) Angehöriger des sog. IS sind äußerst unterschiedliche Akteur*innen der Zivilgesellschaft und der staatlichen Institutionen aktiv. Hierzu zählen unter anderem:

- die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
- die jeweils zuständigen Landeskoordinationsstellen (LKS), welche als Schnittstelle zwischen Sicherheitsbehörden, der Deradikalisierungsarbeit und sonstigen kommunalen Strukturen fungieren,
- Deradikalisierungs-, Fach-, Beratungs- bzw. Ausstiegshilfestellen
- Bundes- und/oder Landespolizei,
- Bundes- und/oder Landesverfassungsschutz,
- Justiz sowie Ausländerbehörden,
- ggf. auch Akteur*innen auf Landes- und kommunaler Ebene wie Schulen bzw. Landesschulbehörden, Kindergärten, Gesundheitsämter, Arbeitsagenturen etc.

Zum Prinzip einer Gesamtkoordination betont auch das Bundesinnenministerium (BMI) in seinen Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrer*innen: „Die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Kindeswohl, sind besonders zu berücksichtigen“ (BMI, 2019, S. 4). In den Bundesländern, die in besonderer Weise von Ausreiser*innen und Rückkehrer*innen betroffen sind, hat das BAMF 2019 begonnen, gemeinsam mit dem BMI, sogenannte Stellen zur Rückkehrkoordination zu schaffen (Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe werden in Landesjugendämtern zentrale Ansprechpartner*innen benannt (hierzu ausführlich BMI, 2019).

Zum **Prinzip einer Gesamtkoordination** betont auch das Bundesinnenministerium (BMI) in seinen Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrer*innen: „Die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Kindeswohl, sind besonders zu berücksichtigen“ (BMI, 2019, S. 4).

In den Bundesländern, die in besonderer Weise von Ausreiser*innen und Rückkehrer*innen betroffen sind, hat das BAMF 2019 begonnen, gemeinsam mit dem BMI, sogenannte Stellen zur Rückkehrkoordination zu schaffen (Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe werden in Landesjugendämtern zentrale Ansprechpartner*innen benannt (hierzu ausführlich BMI, 2019).

Rückkehrkoordination

Ziel dieser Stellen ist es, den gesamten Prozess der Rückkehr möglichst umfassend im Blick zu behalten und die Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen und Akteur*innen zu unterstützen (BAMF 2020).

Aus **Sicht der Sozialen Dienste im Jugendamt** bleibt es dabei: Im Kontakt mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien sind die Fachkräfte angewiesen auf Informationen zu Erscheinungsformen und können profitieren von Erfahrungen der Fachkräfte bei spezialisierten Fachträgern, wie sie mit entsprechend radikalisierten Personen sprechen, Äußerungen und rhetorische Gepflogenheiten einschätzen und Warnsignale richtig deuten können. Radikalisierte Personen äußern ihre wahren Gedanken häufig nicht offen, passen sich an oder kooperieren vermeintlich, um nicht in den Fokus von Sicherheitsbehörden zu gelangen oder Strafverfolgungsprozesse zu riskieren. Andere nutzen in versierter Weise die gesetzlichen Grundlagen, um Inter-

ventionen abblocken zu können. Hier kann Fachberatung mit Spezialist*innen aus dem Feld unterstützend sein, die Übung haben im Hinterfragen von Äußerungen und im Erarbeiten von Zugängen sowie im Aufbrechen von Blockadehaltungen.

In den nächsten Jahren werden daher **neue Arbeitsbündnisse zwischen Jugendämtern und spezialisierten Fachträgern** zu knüpfen sein (Fachstelle Liberi, 2021a; Berczyk & Dantschke, 2019). Ziel ist, dass die Fachkräfte im Jugendamt spezialisierte Erfahrungen im Themenbereich Radikalisierung und Extremismus für die Arbeit im Kontext von Familie und Erziehung mit islamistisch bzw. salafistisch oder von anderweitiger Radikalisierung geprägten Familien tatsächlich hilfreich nutzbar machen können – und umgekehrt (► zum Datenschutz siehe unten 6.3). Um die Brücken schlagen zu können, empfiehlt sich eine strukturelle Absicherung mit festen, innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation **identifizierbaren Ansprechpersonen**. Hilfreich ist dabei, wenn sich einzelne Fachkräfte in den Jugendämtern im Themenfeld von Radikalisierung und Extremismus und bei den spezialisierten Fachträgern in den Themenfeldern kindliche Entwicklung, Erziehung und Kinderschutz fort- und weiterbilden (Fachstelle Liberi, 2021a).



Schaubild 5

Deutschlandkarte „Beratungsstellen-Netzwerk des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“

BERLIN**Beratungsstelle Berlin*****Angebot:**

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Beratung, Begleitung und spezifisches Training für radikalierungsgefährdete junge Menschen
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Workshops für Jugendliche

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch

Sitz der Beratungsstelle: Berlin

Träger: Violence Prevention Network e. V.

Beratung in Berlin**Hayat Deutschland***

Beratungsstelle Deradikalisierung

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Gesprächsgruppen für Eltern

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Dari

Sitz der Beratungsstelle: Berlin

Träger: ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH

Bundesweite Beratung**BOCHUM****Beratungsnetzwerk Grenzgänger***

Beratung für Hilfesuchende zum Thema religiös begründeter Extremismus

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch, Sorani, Russisch (zusätzlich: Dolmetscher*innen-Pool)

Sitz der Beratungsstelle: Bochum

Träger: IFAK e. V. – Verein für multikulturelle Kinder- und Jugendhilfe Migrationsarbeit

Beratung in Nordrhein-Westfalen**BONN****Hayat Deutschland, Region Bonn***

Beratungsstelle Deradikalisierung

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Gesprächsgruppen für Eltern

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Dari

Sitz der Beratungsstelle: Bonn

Träger: ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH

Beratung in Bonn und im Bonner Umland**BREMEN****legato disengagement**

Phänomenunabhängige Beratung im Rahmen des Bremer Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX)

Angebot:

- Multidisziplinäre Distanzierungs-, Ausstiegs- und Sozialberatung
- Fachberatung und Fortbildungen insbesondere für Mitarbeiter*innen von Sicherheitsbehörden

Sitz der Beratungsstelle: Bremen

Träger: Ambulante Maßnahmen Altona e. V.

Beratung in Bonn und im Bonner Umland**Fach- und Beratungsstelle kitab***

Beratungsnetzwerk für Familien, Fachkräfte und Betroffene in der Auseinandersetzung mit religiös begründetem Extremismus

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Französisch

Sitz der Beratungsstelle: Bremen

Träger: Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. (VAJA)

Beratung in Bremen und Bremerhaven

* Beratungsstelle, die an der Standardhandreichung mitgewirkt hat

DRESDEN**APRO Sachsen**

Kontakt und Informationsstelle

Angebot:

- Clearingstelle
- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Arabisch, Russisch (zusätzlich: Dolmetscher*innen Pool)

Sitz der Beratungsstelle: Dresden

Träger: Landespräventionsrat Sachsen

Beratung in Sachsen

DÜSSELDORF**API**

Aussteigerprogramm Islamismus NRW

Angebot:

- Distanzierungsberatung und Ausstiegsbegleitung

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Kurdisch, Arabisch, Farsi, Italienisch

Sitz der Beratungsstelle: Düsseldorf

Träger: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Beratung in Nordrhein-Westfalen

ERFURT**Beratungsstelle Thüringen****Angebot:**

- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch

Sitz der Beratungsstelle: Erfurt

Träger: Violence Prevention Network e. V.

Beratung in Nordrhein-Westfalen

FRANKFURT**Beratungsstelle Hessen***

Wege aus dem Extremismus

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalisierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Workshops für Schüler*innen zur interreligiösen und interkulturellen Kompetenz
- Politische Bildung zur Stärkung von Toleranz und Demokratiefähigkeit

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Kurdisch, Arabisch, Sorani, Spanisch

Sitz der Beratungsstelle: Frankfurt am Main mit Außenstellen in Offenbach und Kassel

Träger: Violence Prevention Network e. V.

Beratung in Hessen

HAMBURG**Legato. Systemische Beratung.**

Fach- und Beratungsstelle für religiös begründete Radikalisierung

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalisierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Gesprächsgruppen für Eltern und Betroffene

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Dari, Farsi, Sorani

Sitz der Beratungsstelle: Hamburg

Träger: Vereinigung Pestalozzi gGmbH und Ambulante Maßnahmen Altona e. V.

Beratung in Hamburg

HANNOVER**beRATen***

Beratungsstelle zur Prävention neosalafistischer Radikalisierung

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalisierter Personen
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Farsi

Sitz der Beratungsstelle: Hannover

Träger: Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen – beRATen e. V.

Beratung in Niedersachsen

Aktion Neustart

Aussteigerprogramm Extremismus des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Angebot:

- Distanzierungsberatung und Ausstiegsbegleitung
- Onlineberatung www.aktionneustart.de

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch

Sitz der Beratungsstelle: Hannover

Träger: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz, Bereich Prävention

Beratung in Niedersachsen

KIEL**PROvention***

Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Workshops für Jugendliche

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Sorani, Russisch

Sitz der Beratungsstelle: Kiel

Träger: Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. (TGSH)

Beratung in Schleswig-Holstein**Fachstelle Liberi**

Aufwachsen in salafistisch geprägten Familien

Angebot:

- InSoFa-Beratung (Kindeswohlgefährdung)
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Sitz der Beratungsstelle: Kiel

Träger: Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. (TGSH)

Bundesweite Beratung**LEIPZIG****Beratungsstelle Sachsen****Angebot:**

- Distanzierungsberatung
- Einzelcoaching für radikalierungsgefährdete und radikalisierte Menschen
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Workshops für Jugendliche im schulischen und außerschulischen Kontext

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Arabisch, Französisch

Sitz der Beratungsstelle: Leipzig

Träger: Violence Prevention Network e. V.

Beratung in Sachsen**MAINZ****Beratungsstelle Salam***

Beratungsstelle Radikalisierung

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalisierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Arabisch (zusätzlich Zugang zu externen Dolmetscher*innen)

Sitz der Beratungsstelle: Mainz

Träger: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Beratung in Rheinland-Pfalz**MÜNCHEN****Beratungsstelle Bayern*****Angebot:**

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalisierter Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Beratung, Begleitung und spezifisches Training für radikalierungsgefährdete junge Menschen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Farsi, Dari

Sitz der Beratungsstelle: München

Träger: Violence Prevention Network e. V.

Beratung in Bayern**Kompetenzzentrum Deradikalisierung**

als Teil des „Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ des LKA Bayern

Angebot:

- Hilfe bei Fragen zur Deradikalisierung in Bayern, gemeinsam mit dem Vertragspartner Violence Prevention Network
- Beratung zum Vorgehen in konkreten Fällen von Radikalisierung
- Klärung der Sicherheitsrelevanz von Radikalisierungs-fällen unter Einbindung weiterer Behörden
- Initiierung und Koordinierung von Interventions- und Deradikierungsmaßnahmen in sicherheitsrelevanten Fällen
- Interdisziplinäre Bewertung von personenbezogenen Sachverhalten zur Erstellung individueller Beratungskonzepte
- Vermittlung von Beratung/Betreuung für radikalierungsgefährdete/ radikalisierte Personen und deren Angehörige durch VPN

NÜRNBERG**Beratungsstelle „Radikalisierung“**

Bundesweite Anlauf- und Koordinierungsstelle

Angebot:

- Information und Erstberatung für Ratsuchende über bundesweite Telefonhotline
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Aufbau eines bundesweiten Netzwerks qualifizierter Beratungsstellen
- Weitervermittlung an Netzwerkberatungsstellen vor Ort
- Fortbildung und Koordination der Beratungsstellen im Netzwerk
- Etablierung von Planungs- und Abstimmungsprozessen innerhalb des Beratungsstellen-Netzwerks von Bund und Ländern auf behördlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene
- Durchführung von Modellprojekten

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch (zusätzlich: Dolmetscher*innen-Pool)

Sitz der Beratungsstelle: Nürnberg

Behörde: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Bundesweite Beratung

STUTT GART**Ausstiegsberatung konex**

Phänomenunabhängige Beratung im Rahmen des Bremer Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX)

Angebot:

- Beratung von radikalisierten und gefährdeten Personen im Bereich des religiös und politisch motivierten Extremismus und deren unmittelbares Umfeld
- Beratung und Information für Fachkräfte
- Fortbildungsangebote durch das dem konex zugeordneten Landesbildungszentrum Deradikalisierung

Sitz der Beratungsstelle: Stuttgart

Träger: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Beratung in Baden-Württemberg

Anmerkung: Ausstiegsberatung konex war nicht Teil der Entwicklung der Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierte Personen. konex ist seit 2019 Teil des BAMF-BeratungsstellenNetzwerks und bietet Beratung im sozialen Umfeld (mutmaßlich) islamistisch radikalisierte Personen in Baden-Württemberg an.

WAREN**Fachstelle Bidaya***

Prävention von religiös begründetem Extremismus

Angebot:

- Beratung des sozialen Umfelds gefährdeter und (mutmaßlich) islamistisch radikalisierte Personen
- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
- Fachberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Beratung in folgenden Sprachen:

Deutsch, Englisch, Türkisch, Persisch, Serbokroatisch

Sitz der Beratungsstelle: Waren (Müritz)

Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V. (CJD Nord)

Beratung in Mecklenburg-Vorpommern

6.2 Mit Sicherheitsbehörden

6.2.1 Ungeübte Zusammenarbeitskontexte mit Zielkonflikten

In der Arbeit zum Wohl von Kindern und Jugendlichen in islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien ergeben sich für Jugendämter **ungeübte Zusammenarbeitskontexte mit Sicherheitsbehörden**: mit Bundeskriminalamt und Landeskriminalämtern sowie Bundesamt und Landesämtern für Verfassungsschutz. Zusammengeführt werden sie, weil sie sich einerseits von der jeweils anderen Seite relevante Informationen versprechen (► zum Datenschutz siehe unten 6.3) und andererseits Einfluss nehmen wollen auf die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen. Im Übrigen ist die Zusammenarbeit herausgefordert durch erhebliche **Zielkonflikte** (► siehe Tabelle 8). Die Sicherheitsbehörden werden zum Schutz der Allgemeinheit oder im Rahmen der Strafverfolgung tätig und verwirklichen ihre Ziele auch durch Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Betroffenen, möglicherweise verwirklicht durch Segregation (z. B. Abhalten vom Schulbesuch). Jugendämter hingegen richten ihr Handeln am Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus, setzen auf Mitwirkung und streben eine Stärkung der Selbstbestimmung, Erweiterung der Handlungsspielräume sowie Integration an. Dies wiederum hat Konsequenzen für die Wahl der Mittel. Ermittlungen zur Abwehr extremistisch motivierter Gewalttaten und in der Strafverfolgung erfolgen in weiten Teilen verdeckt und geheim. Zusammenarbeit mit Familien in erzieherischen Hilfen und im Kinderschutz ist geprägt von Transparenz und angewiesen auf den Auf-

Tabelle 8
Zielkonflikte in der Arbeit von Sicherheitsbehörden und Jugendämtern

	Sicherheitsbehörden	Jugendämter
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit vor Gefährder*innen • Strafermittlung und Strafverfolgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Entwicklung und Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung • Unterstützung der Eltern in der Erziehung
Informationsbedürfnisse	<ul style="list-style-type: none"> • geheime Ermittlungen • keine informationelle Selbstbestimmung • Pflicht zur Geheimhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • transparente Informationsgewinnung • Achtung informationeller Selbstbestimmung • Pflicht zur Vertraulichkeit
Grundprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Betroffenen findet nicht statt oder ist nachrangig • Eingriffe in die Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung der Betroffenen • tendenziell Segregation zum Schutz von Dritten 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau vertrauensbasierter Arbeitsbeziehungen mit Betroffenen • Stärkung der Selbstbestimmung • Erweiterung der Handlungsspielräume • Integration
Kontrolle und Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • originäre Kontrolle im Ermittlungsauftrag • geheime Ermittlungstätigkeit • originärer Kontrollauftrag 	<ul style="list-style-type: none"> • integrierte Kontrolle in Hilfe- und Schutzauftrag • partizipative Fortschreibung von Hilfeplänen • verbindliche Arbeitsbündnisse in Schutzkonzepten

bau vertrauensbasierter Arbeitsbeziehungen. In beiden Systemen gehören Kontrolle und Überprüfung immanent zur Aufgabenerfüllung. Während Sicherheitsbehörden auch hierbei wesentlich in geheimer Ermittlungstätigkeit agieren, dominieren in der Kinder- und Jugendhilfe in der Hilfeplanung sowie im Rahmen von Schutzkonzepten das partizipative Grundverständnis des SGB VIII.

Für Jugendämter können **Informationen der Sicherheitsbehörden** von essenzieller Bedeutung sein, um die Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen und die Notwendigkeit von Interventionen zum Schutz einschätzen zu können. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Mitnahme von Kindern und Jugendlichen bei der Ausreise in ein Krisengebiet bevorsteht, um sich einer terroristischen Organisation wie dem sog. Islamischen Staat oder al-Qaida anzuschließen. Ähnliches gilt, wenn eine Einbeziehung in ideologisch motivierte Gewalt oder Suizide zu vermuten sind. In der Praxis wird den Informationsbedürfnissen des Jugendamts durch die Sicherheitsbehörden allerdings nicht immer Genüge getan, da diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Geheimhaltungsinteressen haben. Hier kann hilfreich sein, wenn Jugendämter genau erläutern, welcher Grad der Konkretheit erforderlich ist, damit sie die Informationen in ihrer Arbeit verwenden können, wie sie in der weiteren Kommunikation, insbesondere mit der Familie, mit den Informationen arbeiten und inwieweit sie den Sicherheitsbehörden hierbei Vertraulichkeit zusagen können oder nicht (► zum Datenschutz siehe unten 6.3).

Wenn hingegen **Zugänge zu islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien** erschlossen und Arbeitsbeziehungen gehalten werden sollen, verstärkt ein Austausch mit Sicherheitsbehörden oder gar ein Einbezug in den Kontakt mit den Familien regelmäßig die Abwehr gegenüber den helfenden Akteur*innen außerhalb der ideologischen Gemeinschaft und wirkt damit kontraproduktiv. Die Kooperation mit Sicherheitsbehörden kann folglich die herausgeforderte Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien zusätzlich erschweren. Sie ist daher gut zu reflektieren. Dabei ist zu beachten, dass Jugendämter nur in engen Ausnahmefällen gegenüber den Betroffenen in der Familie geheim halten können, wenn sie Kontakt zu Sicherheitsbehörden haben (► zum Datenschutz siehe unten 6.3).

Sicherheitsbehörden stehen unter hohem öffentlichen Erwartungsdruck bei ihren Aufgaben zum Schutz der Allgemeinheit vor gewalttätigem Extremismus. In gewisser Weise ist daher nachvollziehbar, wenn in der Praxis auch gegenüber Jugendämtern immer wieder ein machtvolleres Auftreten bei der Durchsetzung der Ziele zu beobachten ist. Fachgespräche im Rahmen der Erarbeitung der Orientierungshilfe haben gezeigt, dass Landesämter für Verfassungsschutz oder Landeskriminalämter mitunter versuchen, Einfluss zu nehmen auf den Verbleib von Kindern oder Jugendlichen bei ihren Eltern, auf die Wahl des Orts der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Verwandten, Bekannten oder in Einrichtungen, auf die Wahl der Schule oder sprechen sich gegen einen Schulbesuch aus und wollen Heimbesuchung durchsetzen. Die Bemühungen zur Durchsetzung ihrer Interessen an einer Informationsgewinnung sind nicht immer geprägt von einer Achtung der sozialdatenschutzrechtlichen Grenzen des Jugendamts sowie der rechtlich geschützten Vertraulichkeit in der Hilfe. In der **Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden** sind Jugendämter zum einen gefragt, Wissenslücken zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, deren rechtlichen und fachlichen Grenzen durch Aufklärung zu schließen. Zum anderen dürfen Jugendämter neben der Koordination des jeweiligen Vorgehens um Rollenklärung und Abgrenzung ringen.

6.2.2 Besonderheiten im Kontext von Rückkehrer*innen

Bei der Rückkehr von Personen, die sich im Ausland dem sog. Islamischen Staat oder anderen islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben, sind **Sicherheitsbehörden** in unterschiedlicher Weise involviert (BMI 2019, S. 3). Eine Rolle spielen dabei Faktoren wie die Umstände sowie die stark divergierenden Motivlagen für Ausreise, die unterschiedlich tiefe, ideologische Verwurzelung der Rückkehr*innen, das Engagement in den islamistischen Szenen und das etwaige Fortbestehen entsprechender Motivationen. **Jugendämter** sind stets einbezogen, wenn Kinder oder Jugendliche nach Deutschland zurückkehren. Einige kommen alleine, weil die Eltern verstorben sind oder ihre Kinder nicht begleiten können bzw. wollen (RAN 2018a, S. 2 f.). Bei gemeinsamer Einreise laufen gegen die Väter, aber auch gegen die Mütter Strafverfahren. Diese gestalten sich aufgrund der komplizierten Beweislage mitunter schwierig und langwierig (hierzu ausführlich Moldenhauer, 2018). Die Kinder und Jugendlichen können in dieser Zeit daher nur bedingt auf ihre Eltern zurückgreifen.

Die Landeskoordinierungsstellen bzw. Rückkehrkoordinator*innen der Sicherheitsbehörden sind gehalten, bereits im **Vorfeld der Rückkehr** von Kindern und Jugendlichen Kontakt mit den (potenziell) zuständigen Jugendämtern sowie Deradikalisierungsprogrammen aufzunehmen. Wenn eine unbegleitete Einreise oder eine Inhaftierung der begleitenden Eltern möglich bzw. wahrscheinlich ist, sind bereits vor der Einreise eine

geeignete Unterbringung vorzubereiten und, soweit möglich, Bedarfe für ergänzende erzieherische und therapeutische Hilfen, eine gesundheitliche Versorgung sowie die Aufnahme in Kita oder Schule zu klären (BMI 2019, S. 6).

Kinderrechte

Kinder und Jugendliche sind nicht auf ihre (potenzielle) Eigenschaft als radikalisierte Person oder Täter*innen zu reduzieren, sondern primär als Inhaber*innen von Rechten, insbesondere auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, zu sehen.

Auch wenn sie selbst in Kampf- oder Gewalthandlungen einbezogen waren und **Kinder und Jugendliche auch als Täter*innen** zurückkehren (zu den unterschiedlichen Perspektiven in Europa Dantschke et al., 2018), bleibt die Kinder- und Jugendhilfe ihrer Zielbestimmung verpflichtet. Danach sind Kinder und Jugendliche

bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Der Großteil der – in diesem Fall noch sehr jungen – Kinder wurde in den Kriegsgebieten, Lagern bzw. auf der Flucht geboren. Bei ihnen verbietet sich in der Kinder- und Jugendhilfe von vornherein die Übernahme einer bei den Sicherheitsbehörden mitunter zu beobachtenden Betrachtung der Kinder als potenzielle spätere „Gefährder*innen“ (hierzu Dantschke et al., 2018; van der Heide & Geenen, 2017).

Eltern sind ebenfalls nicht nur Täter*innen, sondern auch Betroffene von Gewalt. Auch sie haben häufig Luftangriffe, den Tod von Familienangehörigen oder Hinrichtungen erlebt, wurden mitunter zwangsverheiratet, vergewaltigt oder lebten in Gefangenschaft (Sischka 2020, S. 13 f.). Einige **Mütter** haben sich stark ins Private zurückzogen (Sischka 2020, S. 17). Regelmäßig sind sie durch das Erlebte oft selbst schwer belastet, nicht selten traumatisiert und bedürfen therapeutischer Unterstützung sowie Unterstützung bei der Stabilisierung, Selbstverortung und Rückgewinnung sozialer Bezüge. Die Belastungen der Mütter oder Väter können sich auf die Beziehung zu ihren Kindern auswirken (hierzu Sischka 2020, S. 15). Insoweit eröffnen sich nicht nur für die spezialisierten Träger

in der Deradikalisierung, sondern auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe Potenziale, hieran anzuknüpfen und über die Abgrenzung zu den Sicherheitsbehörden vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen aufzubauen, in der Perspektiven für eine förderliche Erziehung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen erschlossen werden.

6.3 Rechtlicher Rahmen: Datenschutz

Jugendämter sind in der Arbeit mit islamistisch bzw. salafistisch geprägten Familien häufig auf die Informationsgewinnung außerhalb der Familie sowie auf eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachträgern im Bereich Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung und mit den Sicherheitsbehörden angewiesen. Es stellen sich vielfältig **datenschutzrechtliche Fragen** zur Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Sozialdaten (► zum Überblick siehe unten Tabelle 9).

Das Recht gibt auf oftmals komplizierte Lebenssituationen abstrakte Antworten. Die rechtlichen Grundsätze des Datenschutzes erscheinen daher auch im Kontext islamistisch bzw. salafistisch geprägter Familien auf den ersten Blick vielleicht störend. Doch bezweckt der Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII vor allem den **funktionalen Schutz von vertrauensgeprägten Arbeitsbeziehungen**. Nur so können Fachkräfte den Eltern und ihren Kindern ein glaubwürdiges Angebot machen. Für die Adressat*innen bedeutet Vertrauensschutz, sich zu trauen, Einblick in die Privatsphäre der Familie zu gewähren und sich auf Hilfe einzulassen. Die funktional geschützte Arbeitsbeziehung in der Hilfe unterliegt daher keinem ständigen Abwägen zwischen Kindes- und Elterninteressen. Sie ist jedoch nicht grenzenlos geschützt. In Ausnahmefällen ist zwischen dem Vertrauensschutz und einer notwendigen Weitergabe von Informationen abzuwägen (DIJuF 2015, S. 10 ff.).

Zentraler Grundsatz beim Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Sozialdatenschutz ist das **Transparenzgebot**. Die betroffene Person soll möglichst zu jedem Zeitpunkt durchschauen können, was mit von ihr preisgegebenen oder gespeicherten Informationen geschehen soll oder bereits geschehen ist (BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 et al.). Dies gilt sowohl für die Erhebung als auch die Weitergabe von Daten.

Auch bei der **Datenerhebung im Jugendamt** gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Daten bei den Betroffenen zu erheben sind (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Während die Erhebung insgesamt an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der eigenen Aufgaben rückgebunden ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII), ist sie ohne Mitwirkung der Betroffenen nur unter ausdrücklich gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig (§ 62 Abs. 3 SGB VIII). Eine davon ist, dass die Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist, die Kenntnis aber erforderlich ist für die Erfüllung einer Aufgabe oder des Schutzauftrags nach SGB VIII (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und d SGB VIII). Eine andere, dass die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Bei der Datenerhebung außerhalb der Familie ist stets zu reflektieren,

- ob die Informationen nicht doch bei den Betroffenen oder mit deren Einwilligung bei Dritten erhoben werden können,
- welche Konsequenzen die Erhebung bei Dritten auf den Aufbau bzw. den Erhalt der Arbeitsbeziehung in der Hilfe und somit auf den Zugang sowie die Potenziale für helfendes und schützendes Wirken hat.

Bei der **Datenübermittlung im Jugendamt** ist zu unterscheiden zwischen streng geschützten anvertrauten Sozialdaten (§ 65 SGB VIII) und den übrigen Sozialdaten (§ 64 SGB VIII). Übergeordnet gilt zunächst der Grundsatz, dass eine Weitergabe stets zulässig ist, wenn die betroffenen eingewilligt haben, etwa dass ein spezialisierter Träger der Radikalisierungsprävention bzw. Deradikalisierung zur Fachberatung hinzugezogen wird. Die Datenschutz-Grundverordnung definiert die **Einwilligung** als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung, der sie betreffenden personenbezogenen Daten, einverstanden ist“ (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Freiwillig ist die Einwilligung erteilt, wenn die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (Erwägungsgrund 42 Satz 5 DS-GVO). Pauschal- bzw. Blankoeinwilligungen sind in jedem Fall unzulässig (Münder et al./Hoffmann 2018, VorKap. 4 SGB VIII Rn. 29; Riekenbrauk 2018, S. 149; Hundt 2019, S. 76). Die Einwilligung kann auch mündlich vorliegen. Da die Datenverarbeitenden aber die Pflicht trifft, die Einwilligung gegebenenfalls nachzuweisen (Erwägungsgrund 42 Satz 1 DSGVO), ist – wenn möglich – eine schriftliche Einwilligungserklärung sinnvoll.

Sozialdaten, die einer Fachkraft des Jugendamts im Rahmen „einer persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraut“ wurden, sind besonders geschützt (§ 65 SGB VIII). **Anvertraute Sozialdaten** erfassen alle Informationen, die der jeweiligen Fachkraft in Erwartung ihrer vertraulichen Behandlung anvertraut werden und die Fachkraft umgekehrt eine entsprechende Vertraulichkeit zusichert. Beides muss nicht zwingend explizit ausgesprochen sein, sondern kann sich auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben (z. B. Beobachtungen bei einem Hausbesuch, bei denen die Fachkraft davon ausgehen muss, dass sie diese für sich behalten sollte; Münder et al./Hoffmann 2019, § 65 SGB VIII Rn. 12). Informationen, die das Jugendamt anderweitig erreicht haben, etwa durch die Mitteilung einer Sicherheitsbehörde, fallen nicht unter diesen Schutz (Wiesner/Mörsberger 2015, § 65 SGB VIII Rn. 13). Die Befugnisse zur ausnahmsweisen Weitergabe ohne Einwilligung sind abschließend in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII benannt. Dies betrifft insbesondere Kontexte, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII bekannt geworden sind und damit der **Schutzauftrag aktiviert** ist. Hier dürfen mit Einwilligung der Betroffenen und unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung Fachkräfte von spezialisierten Fachträgern in der Radikalisierungsprävention oder Deradikalisierung hinzugezogen werden, wenn dies zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII; ► siehe Kasten im Folgenden). Wenn möglich, sind die Sozialdaten hierbei zu anonymisieren oder pseudonymisieren. An Sicherheitsbehörden können anvertraute Sozialdaten im Falle eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB weitergegeben werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter Dritter nicht anderweitig abgewendet werden kann (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII). Dies ist etwa der Fall, wenn das Jugendamt höchst ausnahmsweise in seiner Arbeit bspw. von geplanten Anschlägen gegen das Leben von Menschen erfährt und daher nach § 138 StGB zur Anzeige der Straftat verpflichtet ist.

Andere, **nicht anvertraute Sozialdaten** darf das Jugendamt dann übermitteln, wenn dies der eigenen Aufgabenerfüllung dient (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Wenn bspw. spezialisierte Fachträger zur Fachberatung oder in die Hilfe einbezogen werden sollen, ist dies in der Regel zulässig. Allerdings gilt auch hier der Vorrang der Einwilligung durch die Betroffenen. Nur wenn diese nicht erreicht werden kann, kann eine Informationsweitergabe ohne Einwilligung erwogen werden. Grenze ist, dass dadurch – etwa aufgrund des Vertrauensverlusts bei einem Agieren gegen den Willen oder gar hinter dem Rücken – der Erfolg einer zu gewährleistenden Leistung in Frage gestellt wäre (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Wenn das Jugendamt mit Sicherheitsbehörden in wechselseitigen Informationsaustausch geht, kann dies die Zusammenarbeit mit der Familie erheblich belasten oder gar unmöglich machen. In diesem Fall ist die Übermittlung von Sozialdaten entsprechend verboten.

Wenn Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von **Ermittlungs- und Strafverfahren** das Jugendamt um Informationen ersuchen, so ist eine Weitergabe nur bei entsprechender Anordnung durch das Strafgericht zulässig (§ 73 Abs. 3 SGB X). Die Anordnung erfordert, dass die Informationen zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung, also mit der Erwartung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erforderlich ist (§ 73 Abs. 1 SGB X). Bei geringeren Vergehen kann nur die Übermittlung von Angaben über Namen, Geburtsdatum und -ort, derzeitige und frühere Anschriften sowie Arbeitgeber angeordnet werden (§ 73 Abs. 2 SGB X). Fachkräfte im Jugendamt machen sich nach § 203 StGB selbst strafbar, wenn sie Informationen ohne richterliche Anordnung an Strafermittlungsbehörden herausgeben. Gute Kooperation zeichnet sich daher aus, wenn der rechtlichen Rahmen von allen Seiten beachtet und respektiert wird.

Zulässigkeit einer multi-disziplinären Helfer*innenkonferenz ohne Einwilligung der Betroffenen (Schönecker et al., 2020)

Grundsatz: ohne Einwilligung unzulässig.

Voraussetzung: Einwilligung nicht ausreichend zeit-nah erzielbar oder Einholung stellt wirksamen Schutz in Frage

Beispiele:

- **drohende Anschläge, Gewalttaten oder Ausreise:** Vorzeitige Öffnung gegenüber Betroffenen kann wirksamen Schutz in Frage stellen, wobei eine Einwilligung der Betroffenen, die mit den Helfenden vertrauensvoll zusammenarbeiten, in der Regel unverzichtbar ist.
- **drohende Gefahrverschärfung für Kind oder andere Familienangehörige:** Haben sich Fami-

lienangehörige ohne Wissen anderer Angehörige der Familie anvertraut, ist deren Schutz sicherzustellen und kann eine Einwilligung der anderen Familienmitglieder möglicherweise nicht eingeholt werden.

Für die multi-disziplinäre Gefährdungseinschätzung ohne Einwilligung besteht eine hohe Schwelle. Insbesondere sind mit Blick auf die Erforderlichkeit der Gefährdungsgrad, die Gewissheit sowie die Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung sowie die Auswirkungen eines solchen Vorgehens auf zukünftige Hilfebeziehungen und die Sicherstellung von Schutz und Hilfe abzuwägen.

Tabelle 9
Sozialdatenschutz im Jugendamt: Datenerhebung und Datenübermittlung

Einwilligung der Betroffenen Datenerhebung und Datenübermittlung zulässig	befugte Datenerhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der Betroffenen <hr/>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung beim Betroffenen nicht möglich oder Aufgabe erfordert Erhebung bei Dritten und Kenntnis ist erforderlich für <ul style="list-style-type: none"> - die Feststellung oder Erfüllung einer Leistung - die Durchführung einer Inobhutnahme - die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII • Erhebung bei Betroffenen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt • Erhebung bei Betroffenen würde Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden 	
	befugte Datenübermittlung <hr/>	
	65er-Sozialdaten <ul style="list-style-type: none"> • Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 SGB VIII • Fachkraft- und Zuständigkeitswechsel • Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung, wenn möglich anonymisiert oder pseudonymisiert • rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB 	64er-Sozialdaten <ul style="list-style-type: none"> • zum Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden • zur Erfüllung eigener Aufgaben des Jugendamts • zur Erfüllung von Aufgaben eines anderen Sozialleistungsträgers ▶ Grenze: Erfolg einer zu gewährenden Leistung durch Weitergabe ohne Einwilligung in Frage gestellt
Sonderfall: Datenübermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens <hr/>		
<ul style="list-style-type: none"> • zwingendes Erfordernis einer richterlichen Anordnung <ul style="list-style-type: none"> - Informationen müssen zur Durchführung des Strafverfahrens erforderlich sein - zulässig bei Verbrechen oder vergleichbaren Vergehen von erheblicher Bedeutung - bei Vergehen nur Übermittlung von Name, Geburtsdatum und -ort, Anschriften, Arbeitsgeber 		

- Ackermann, Timo (2017). *Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt*. Bielefeld: transcript.
- Allroggen, Marc, Anna Heimgartner, Thea Rau & Jörg M. Fegert (2020). *Radikalisierungsprozesse wahrnehmen einschätzen handeln. Grundlagenwissen für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen*. Ulm: Universitätsklinikum Ulm.
- Baaken, Till, Reiner Becker, Tore, Bjørgo, Tore, Michael Kiefer, Judy Korn, Thomas Mücke, Maximilian Ruf & Dennis Walkenhorst (2018). Herausforderung Deradikalisierung: Einsichten aus Wissenschaft und Praxis. In: *PRIF Report 9*. Frankfurt a. M.: Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK).
- Baer, Silke & Harald Weilnböck (2017). „Was in aller Welt treibt ausgerechnet junge Frauen in den Extremismus?“ Genderaspekte in der Radikalisierung und Prävention. In N. Böckler & J. Hoffmann (Hrsg.), *Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement* (S. 79–100). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Baer, Silke (2017). Mädchen im Blick: Gender-reflektierte Präventionsarbeit. In: Jana Kärgel (Hrsg.), *„Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), S. 287–302.
- Baer, Silke (2020). *Genderaspekte im religiös begründeten Extremismus und jugendkulturelle Ansätze für die Präventionsarbeit. Im Rahmen des Projektes RISE – jugendkulturelle Antworten auf islamistischen Extremismus*. München: JFF – Institut für Medienpädagogik.
- Baer, Silke, Kurt Möller & Peer Wiechmann (Hrsg.) (2014). *Verantwortlich Handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen*. Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Baer, Susanne (2011). Diversity Management. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.), *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. 7. Aufl. Nomos: Baden-Baden.
- Baraa, Abul (2018). Darf man Kinder schlagen wenn sie nicht auf einem hören. Youtube -Video: www.youtube.com/watch?v=cBXsiwWD4DE (Aufruf Dez. 2020).
- BARN Ombudsmannen (2018). *Children and Young People's Experiences of Violent Islamist Extremism*. Stockholm.
- Becker, Kim Lisa & Tobias Meilicke (2019a). *Kinder in salafistisch geprägten Familien. Aufwachsen mit Risiko- und Schutzfaktoren*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Becker, Kim Lisa & Tobias Meilicke (2019b). *Umgehen mit Kindern aus salafistisch geprägten Familien. Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte im Schulkontext*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Becker, Kim Lisa (2019). Die „2. Generation“? Kinder in salafistisch geprägten Familien – Herausforderung für pädagogische Fachkräfte. In: *FORUM Jugendhilfe, Heft 2*, S. 56–65.
- Bednarz, Liane (2018). *Die Angstprediger. Wie rechte Christen Gesellschaft und Kirchen unterwandern*. München: Droemer Knauer.
- Bentovim, Arnon, Antony Cox, Liza Bingley Miller, Stephen Pizzey & Simon Tapp (2014). *The Safeguarding Children Assessment and Analysis Framework*. York, UK: Child and Family Training.
- Berczyk, Julia & Claudia Dantschke (2019). *Zurück aus dem „Kalifat“. Interview mit Julia Berczyk und Claudia Dantschke*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Berczyk, Julia & Kerstin Sischka (2017). Hayat Deutschland: Der familienorientierte Interventionsansatz bei islamistischer Radikalisierung in seinem psychosozialen Kooperationsnetzwerk. In: Nils Böckler & Jens Hoffmann (Hrsg.), *Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement*. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 341–370.
- Bertelsen, Preben (2015). Danish Preventive Measures and De-radicalization Strategies: The Aarhus Model. In: *Panorama. Insights Into Asian and European Affairs, vol. 1*, pp. 241–253.
- Biesel, Kay & Ulrike Urban-Stahl (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Biesel, Kay, Lukas Fellmann, Brigitte Müller, Clarissa Schär & Stefan Schnurr (2017). *Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Prozessmanual*. Bern: Haupt Verlag.
- Biesel, Kay, Thomas Meysen & Christian Schrapper (2020). Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Eine Erwiderung auf Thomas Klatetzki in NP 2/2020: 101–121. In: *neue praxis (NP), 56(5)*, S. 391–405.
- bint Najmaddin, Umm Safiyyah (2015). *Frühkindliche islamische Erziehung – Ein Ratgeber für die ersten fünf Lebensjahre*. IB Verlag Islamische Bibliothek.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1980). Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule. In Krautscheidt, Joseph et al. (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Band 14*. S. 54–99. Münster: Aschendorff Verlag.
- Boehm, Katharina (o. J.). *Dschinn*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Bouzar, Dounia & Michel Bénézec (2019). The Indocination and the Treatment of Children from ISIS. In: *Journal of Current Medical Research and Opinion (CMRO), vol. 6–2*, pp. 158–168.
- Büchner, Stefanie (2018). *Der organisierte Fall. Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation*. Wiesbaden: Springer VS.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2015). *Wie viele Muslime leben in Deutschland? Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015*. Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020). *Rückkehrkoordination – Umfassende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure*. Nürnberg: BAMF.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (2019). *Verfassungsschutzbericht 2019*. Köln.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (2020a). *Extremismus/Radikalismus*. Köln.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (2020b). *Islamistisch motivierte Reisebewegungen in Richtung Syrien/Irak*. Stand 13. März 2020. Köln.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2015). *Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII*. Empfehlungen. Mainz.
- Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind*. Fortschreibung 2016. Wiesbaden & Köln.
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2019). *Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern*. Bericht des BMI zum Thema „Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten, insbesondere Syrien und Irak“, vom 10.9.2019. Berlin.
- Dantschke, Claudia, Michail Lobvinov, Julia Berczyk, Alma Fathi & Tabea Fischer (2018). Zurück aus dem „Kalifat“. Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung. In: *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur (JEX)*. Sonderausgabe, S. 1–43.
- Decker, Oliver & Elmar Brähler (2018). *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Otto Brenner Stiftung.
- Deutscher Bundestag (2020). *Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen in Deutschland der Abgeordneten Christine Buchholz, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/11240 – vom 6.2.2020, BT-Drucks. 19/17069*. Berlin.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2015). *Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt*. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln: NZFH.
- Dodge, Kenneth A., Thomas J. Dishion & Jennifer E. Lansford (2006). Deviant Peer Influences in Intervention and Public Policy for Youth. In: *Social Policy Report, vol. XX-1*.
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2013). *Grundgesetz Kommentar. Band I Präambel, Artikel 1–19*. 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck. (zit. Dreier/Autor*in 2013, Art. X GG Rn. Y)
- Ebner, Julia (2018). *Radikalisierungsspirale: Das Wechselspiel zwischen Islamismus und Rechtsextremismus*. Online Publikation des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena, S. 148–157.
- Elger, Ralf (2008). *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte, Alltag, Kultur*. München: C.H. Beck.
- El-Mafaalani, Aladin (2018). Protest, Provokation und Plausibilität – Salafismus als Jugendbewegung. In: Jennifer Schellhöf, Jo Reichertz, Volker M. Heins & Armin Flender (Hrsg.). *Großerzählungen des Extremen. Neue Rechte, Populismus, Islamismus, War on Terror*. Bielefeld: transcript, S. 137–150.
- El-Mafaalani, Aladin (2019). Provokation und Plausibilität – Eigenlogik und soziale Rahmung des jugendkulturellen Salafismus. In: Ahmet Toprak & Gerrit Weitzel (Hrsg.). *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 77–90.
- Erasmus-Monitor (2018). *Salafisten und ihre Kinder: Eine verlorene Generation?*
<https://erasmus-monitor.blogspot.com>
- European Parliamentary Research Service (EPRS) (2018). *The return of foreign fighters to EU soil. Ex-post evaluation*. Amandine Scherrer (ed.). Brussels.
- Fachstelle Liberi (2021a). *Kinder und Jugendliche in islamistisch und salafistisch geprägten Familien. Einschätzungen und Fallerfahrungen von Beratern im Themenfeld religiös begründeter Extremismus. Ergebnisbericht*. Herausgegeben durch die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. Kiel: TGS-H.
- Fachstelle Liberi (2021b). *Gestärkt durchs Leben – Übungen zur Resilienzstärkung in der Grundschule. Im Themenfeld Aufwachsen in islamistisch und salafistisch geprägten Familien*. Herausgegeben durch die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. Kiel TGS-H.
- Fahim, Amir Alexander (2013). Migrationshintergrund und biografische Belastungen als Analyse Kriterien von Radikalisierungsprozessen junger Muslime in Deutschland. In: Maruta Herding (Hrsg.). *Radikaler Islam im Jugendalter. Erscheinungsformen, Ursachen und Kontexte*. Halle (Saale): Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 40–56.
- Feige, Judith (2019). *Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern: Einblicke in den deutschen Justizvollzug*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention.
- Fouad, Hazim (2020). *Die Bedeutung innermuslimischer Salafismuskritik für die Radikalisierungsprävention*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

- France, M. Honoré, Geoffrey G. Hett & Maria del Carmen Rodríguez (2012). Developing Multicultural Counselling Skills. In: M. Honoré France, Maria del Carmen Rodríguez & Geoffrey G. Hett (eds.). *Diversity, Culture and Counselling. A Canadian Perspective*. Brush Education: Edmonton, pp. 52–62.
- Fritzsche, Nora & Anja Puneßen (2017). Aufwachsen in salafistischen Familien. Ein Phänomen zwischen Religionsfreiheit und Kindeswohlgefährdung. In: *forum JUGENDSCHUTZ*, Heft 3, S. 4–5.
- Gaitanides, Stefan (2011). Zugänge der Familienarbeit zu Migrantenfamilien. In: Veronika Fischer & Monika Springer (Hrsg.). *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die Soziale Arbeit mit Familien*. Schwalbach im Taunus: Wochenschau Verlag, S. 323–333.
- Gavranidou, Maria, Barbara Niemiec, Birgit Magg & Rita Rosner (2008). Traumatische Erfahrungen, aktuelle Lebensbedingungen im Exil und psychische Belastung junger Flüchtlinge. In: *Kindheit und Entwicklung*, Jg. 17–4, S. 224–231.
- Gerber, Christine & Heinz Kindler (2021, im Erscheinen). *Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI).
- Gerber, Christine & Susanna Lillig (2018). *Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9*. Herausgegeben von Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln: NZFH.
- Glaser, Michaela, Maruta Herding & Joachim Langner (2018). Warum wenden sich junge Menschen dem gewaltorientierten Islamismus zu? Eine Diskussion vorliegender Forschungsbefunde. In: Michaela Glaser, Anja Frank & Maruta Herding (Hrsg.). *Gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Perspektiven aus Jugendforschung und Jugendhilfe. Sozialmagazin, 2. Sonderband 2018*. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 12–24.
- Gollan, Anja, Sabine Riede & Stefan Schlang (2018). *Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften*. Hrsg. von Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V. & Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e. V. Köln.
- Görke, Andreas & Christopher Melchert (2014). Was wir wirklich über die frommen Altvorderen (as-salaf as-sâlih) und ihre Vorstellungen vom islamischen Recht wissen können. In: Thorsten Gerald Schneiders (Hrsg.). *Salafismus in Deutschland. Ursprünge und Gefahren einer islamistisch-fundamentalistischen Bewegung*. Bielefeld: transcript, S. 27–43.
- Groeneveld, Lasse von Bergen, Andrea Dänzer, Schielan Babat & Kim Lisa Becker (2018). *Lämmer unter Wölfen? Mädchen und Frauen in aktuellem Rechtsextremismus und Salafismus*. Kiel: Aktion Kinder und Jugendschutz (AKJS) & Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.
- Hafez, Kai & Carola Richter (2007). Das Islambild von ARD und ZDF, zwischen Islamverdrossenheit und neuer Ausgewogenheit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 26–27, S. 40–46.
- Hafez, Kai (2017): Der Islam hat eine schlechte Presse. In: Zeit Online vom 21.2.2017, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-12/islam-verstaendnis-medien-berichterstattungpopulismus-gefahr (Aufruf Dez. 2020).
- Hechler, Andreas (2020). *Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik*, hrsg. von Fachstelle Rechtsextremismus und Familie & Lidicehaus. Bremen.
- Heinke, Daniel H., & Mareike Persson (2015). Zur Bedeutung jugendspezifischer Faktoren bei der Radikalisierung islamistischer Gewalttäter. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)*, 26(1), S. 48–53.
- Heitmeyer, Wilhelm (2008). Ideologie der Ungleichwertigkeit. In: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 6. Vol. 2525*. Frankfurt a.M.: Edition Suhrkamp, S. 36–44.
- Hollerbach, Alexander (2001). Grundlagen des Staatskirchenrechts. In: Josef Isensee & Paul Kirchhof (Hrsg.). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VI Freiheitsrechte*. 2. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller, § 138.
- Hormel, Ulrike (2007). *Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft. Begründungsprobleme pädagogischer Strategien und Konzepte*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hummel, Klaus, Melanie Kamp & Riem Spielhaus (2016). Herausforderungen der empirischen Forschung zu Salafismus. Bestandsaufnahme und kritische Kommentierung der Datenlage. In: Janusz Biene, Christopher Daase, Svenja Gertheiss, Julian Junk & Harald Müller (Hrsg.). *HSFK-Reportreihe „Salafismus in Deutschland“*. HSFK-Report Nr. 1.
- Hundt, Marion (2019). *Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe. Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit*. Regensburg: Walthalla.
- Hunold, Daniela & Jan Raudsuz (2020). „Gefährder“. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Jagusch, Birgit (2012b). Verstehen und Kommunikation. In: Birgit Jagusch, Britta Sievers & Ursula Teupe (Hrsg.). *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*. Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), S. 228–259.
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2018a). Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) „radikalisierten Familien“. TOP 5.1. Kiel. Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2018b). *Eckpunkte für Handlungsempfehlungen. Anlage zu TOP 5.1 Kindes im Kontext (islamistisch) „radikalisierten Familien“*. Kiel.

- Kelly, Liz & Thomas Meysen (2016). *Transnationale Grundlagen für eine ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder*. London/Heidelberg.
- Kelly, Liz, Marie-José Magalhaes, Thomas Meysen & Maria Garner (2019). The contested concept of culture: encounters in policy and practice on violence and abuse. In: Carol Hagemann-White, Liz Kelly & Thomas Meysen (eds.). *Interventions Against Child Abuse and Violence Against Women. Ethics and culture in practice and policy*. Leverkusen: budrich academic, S. 121–133.
- Keskinkilic, Ozan Zakariya (2019): *Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen?* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierung-spraevention/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus (Aufruf Dez. 2020).
- Kiefer, Michael (2019). Radikalisierungsprävention in Deutschland – ein Problemaufriss. In: Ahmet Toprak & Gerrit Weitzel (Hrsg.). *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 121–134.
- Kindler, Heinz (2018). Operationalisierung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In Henriette Katzenstein, Katharina Lohse, Gila Schindler & Lydia Schönecker (Hrsg.). *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 181–224.
- Klosinski, Gunther (1995). Sozialisation von Kindern und Jugendlichen unter religiös-rigoristischen Bedingungen. In: Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/ Psychokulte IDZ (Hrsg.). *Auserwählt oder ausgeliefert? Kinder in Sekten und Psychogruppen, Tagungsdokumentation*. Essen, S. 9–26.
- Köttig, Michaela (2013). Familiäre Ursachenkonstellationen rechtsextremer Handlungs- und Orientierungsmuster junger Frauen. In: *Familiendynamik Systemische Praxis und Forschung*, 2(38), S. 138–150.
- Kratzer, Ulrich (2018). *Die salafistische Szene in Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Kuyck-Studzinski, Steffi von (2015). Islamfeindlichkeit als Herausforderung für die Soziale Arbeit. Über Elemente und Ursprünge einer gewachsenen Problematik und Möglichkeiten sozialpädagogischer Intervention. Hamburg: Diplomica.
- Landkreis Hildesheim (o.J.). *Ergänzungsbogen zur Einschätzung der Gefährdung: Extremismus und Radikalisierung*. Hildesheim.
- Leanza, Yvan, Isabelle Boivin, Marie-Rose Moro, Cécile Rousseau, Camille Brisset, Ellen Rosenberg & Ghayda Hassan (2014). Integration of interpreters in mental health interventions with children and adolescents: The need for a framework. In: *Transcultural Psychiatry*, 52–3, pp. 353–375.
- Leitbold, Jürgen & Steffen Kühnel (2006). Islamophobie. Differenzierung tut not. In: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 6*. Frankfurt a. M.: edition Suhrkamp, S. 135–155.
- Leitbold, Jürgen, Stefan Thömer, Stefanie Gosen & Peter Schmidt (2012). Mehr oder weniger erwünscht? Entwicklung und Akzeptanz von Vorurteilen gegenüber Muslimen und Juden. In: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.). *Deutsche Zustände, Folge 10*. Berlin: Suhrkamp, S. 177–198.
- Lustig, Stuart L., Maryam Kia-Keating, Wanda Grant Knight, Paul Geltmann, Heidi Ellis, J. David Kinzie, Terence Keane & Glenn N. Saxe (2004). Review of Child and Adolescent Refugee Mental Health. In: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 43–1, pp. 24–36.
- Mayer, Claude-Hélène (2019). *Trainingshandbuch. Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung, Didaktisches Material zum Kompetenzerwerb*, 3. Aufl., Münster: Waxmann.
- Merchel, Joachim (2019). Hilfeplanung. In: Joachim Merchel (Hrsg.). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 190–202.
- Meysen, Thomas & Lydia Schönecker (2020). *Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland. Expertise*. Hrsg. von Save the Children Deutschland e. V. und Plan Deutschland e. V. Berlin & Hamburg.
- Meysen, Thomas (2020). Eingriffs- und Hilfeorientierung – Das deutsche Kinderschutzsystem im internationalen Vergleich. In: Helga Kelle & Stephan Damian (Hrsg.). *Ambivalenzen des Kinderschutzes*. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim & Basel: Juventa, S. 189–208.
- Miller, William R. & Stephen Rollnick (2013). *Motivational Interviewing. Helping People Change*. 3rd ed. New York: Guilford Press.
- Moldenhauer, Gerwin (2018). *Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Perspektive der Strafjustiz*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Mücke, Thomas (2019). Religiös begründeter Extremismus – eine Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe. In: *FORUM Jugendhilfe*, Heft 2, S. 39–46.
- Münder, Johannes, Thomas Meysen & Thomas Trenczek (Hrsg.) (2019). *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe*. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor*in 2019, § X SGB VIII Rn. Y)
- Nasiroğlu, Serhat & Veysi Çeri (2016). Refugees and Mental State of Refugee Children. In: *Middle East Journal of Refugee Studies*, 1:1, pp. 57–76.
- Neumann, Peter R. (2013). *Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Oulad M'Hand, Saloue Mohammed & Maike Nadar (2020). *Schwer erreichbare Zielgruppen für die Radikalisierungsprävention. Erfahrungen und Ansätze der Sozialen Arbeit*. Herausgegeben von Netzwerk für Extremismusforschung in Nordrhein-Westfalen (CoRE-NRW). Bonn.

Paz Martínez, Laura de & Philipp Artz (2017). *Migration und Kinderschutz. Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Evaluation zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz*. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism).

Pfahl-Traughber, Armin (2015). *Salafismus – Was ist das überhaupt? Definitionen – Ideologiemerkmale Typologisierung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Pieloch, Kerrie A., Mary Beth McCullough & Amy K. Marks (2016). Resilience of Children With Refugee Statuses: A Research Review. In: *Canadian Psychology / Psychologie canadienne*, 57-4, pp. 330-339.

Precht, Tomas (2007). *Home grown terrorism and Islamism radicalisation in Europe. From conversion to terrorism. Research Report*. Copenhagen: Danish Ministry of Justice.

Radicalisation Awareness Network (RAN) (2015). *RAN Derad Declaration of Good Practice – Principles of Sustainable Interventions in Disengagement and Rehabilitation (Deradicalisation) from Involvement in Violent Extremism and Group Hatred*. Edited by Harald Weilnböck, Robert Örell and RAN Derad. Brussels..

Radicalisation Awareness Network (RAN) (2018a). *Hochrangige Konferenz über zurückkehrende Kinder und entlassene Häftlinge. Ex-Post-Papier*. Luxemburg

Radicalisation Awareness Network (RAN) (2018b). *Building resilience among young children raised in extremist environments – specially child returnees. Ex Post Paper RAN Policy & Practice Event*. Warsaw.

Radicalisation Awareness Network (RAN) (2019). *'Children growing up in an extremist family'. Ex Post Paper RAN YF&C*. Stockholm.

Riekenbrauk, Klaus (2018). Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe – auch – im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)*, S. 146-151.

Rousseau, Cécile, Ghayda Hassan, Nicolas Moreau & Brett D. Thombs (2011). Perceived discrimination and its association with psychological distress among newly arrived immigrants before and after September 11. In: *American Journal of Public Health*, 101-5, pp. 909-915.

Sachs, Michael (Hrsg.) (2018). *Grundgesetz Kommentar*. 8. Auflage München: C. H. Beck. (zit. Sachs/Autor*in 2018, Art. X Rn. Y).

Schau, Katja, Joachim Langner, Michaela Glaser & Carmen Figlesthler (2017). Demokratiefreundlichem und gewaltorientiertem Islamismus begegnen. Ein Überblick über Entwicklungen und Herausforderungen eines jungen pädagogischen Handlungsfeldes. In: Jana Kärgel (Hrsg.). *„Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), S. 197-211.

Schermaier-Stöckl, Barbara, Maike Nadar & David Yuvza Clement (2018). „Die nächste Generation?“ Religiös rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe. In: *FORUM Jugendhilfe*, 67. Jg., Heft 3, S. 44-53.

Schönecker, Lydia, Aline Dittmann-Wolf, Susanna Lillig, Christine Gerber & Thomas Meysen (2020). *Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden? Expertise*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Seidensticker, Tillman (2016). *Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen*. München: C.H. Beck.

Sievers, Britta (2012). Mit Familien in Kontakt kommen ... Zur konzeptionellen Gestaltung der Falleingangsphase. In: Birgit Jagusch, Britta Sievers, Ursula Teupe (Hrsg.). *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), S. 148-186.

Sirin, Selcuk R. & Lauren Rogers-Sirin (2015). *The Educational and Mental Health Needs of Syrian Refugee Children*. Washington, D.C.: Migration Policy Institute.

Sischka, Kerstin (2020). *Rückkehrerinnen und ihre Kinder. Psychologisch-therapeutische Perspektiven zur Rehabilitation von Frauen und Kindern aus den ehemaligen Gebieten des sog. Islamischen Staates*. Schriftenreihe Heft 4. Berlin: Violence Prevention Network.

Spürck, Dieter (2006). Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? In: Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut, Kap. 23.

Sujoldžić, Anita, Lana Peternel, Tarik Kulenovi & Rifet Terzi (2006). Social Determinants of Health – A Comparative Study of Bosnian Adolescents in Different Cultural Contexts. In: *Collegium Antropologicum*, 30-4, pp. 703-711.

Taubert, André & Christian Hantel (2017). Intervention durch Beratungsstellen. Die Arbeit der Beratungsstellen zu religiös begründetem Extremismus. In: Jana Kärgel (Hrsg.). *„Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 238-251.

Taubert, André (2017a). Kinder des Salafismus. Aufwachsen zwischen totalitärem Dogmatismus und totaler Beliebigkeit. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e. V. (Hrsg.): *Jugendliche im Blick: Übergänge in der Kinder- und Jugendhilfe*. Köln: BAG Kinderschutzzentren e. V., S. 149–157.

Taubert, André (2017b). Legato und die Arbeit mit Schlüsselklienten. Eltern, Angehörige, Sozialarbeiter als Schlüssel zum System Radikalisierung. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) (Hrsg.). *Extrem ... Radikal ... Orientierungslos!? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher*. Berlin, S. 116–124.

Toprak, Ahmet & Gerrit Weitzel (2019). Warum Salafismus den jugendkulturellen Aspekt erfüllt. In: Ahmet Toprak & Gerrit Weitzel (Hrsg.). *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 47–60.

Tuba Yaylaci, Fatima (2018). Trauma and resilient functioning among Syrian refugee children. In: *Development and Psychopathology, vol. 30–5*, pp. 1923–1936.

Utz, Aisha (2011). *Wie man den Glauben bei den Kindern fördert*. Riad: International Islamic Publishing House.

Van der Heide, Liesbeth & Jip Geenen (2017): *Children of the Caliphate. Young IS Returnees and the Reintegration Challenge. International Centre for Counter-Terrorism (ICCT) Research Paper*. Den Haag: ICCT.

Vogel, Pierre (2015). *Die Wichtigkeit der Erziehung!* Youtube-Video: www.youtube.com/watch?v=0XA89lHFq8I (Aufruf Dez. 2020).

Vogel, Pierre (2019). *Verhütung*. Youtube-Video: www.youtube.com/watch?v=HvbLhYgD7GI (Aufruf Dez. 2020).

Weilnböck, Harald & Milena Uhlmann (2018). *20 Thesen zu guter Praxis in der Extremismusprävention und in der Programmgestaltung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 5. Auflage, München: C.H. Beck. (zit. Wiesner/Autor*in 2015, § X SGB VIII Rn. Y).

Wiktorowicz, Quintan (2005). *Radical Islam rising. Muslim extremism in the West*. Lanham, Md.: Rowman and Littlefield.

Wiktorowicz, Quintan (2006). Anatomy of the Salafi Movement. In: *Studies in Conflict & Terrorism, 29(3)*, pp. 207–239.

WomEx (2015). *Gender-Reflective Prevention and Intervention Concepts for Dealing with Right-Wing Extremism, Group-Focused Enmity and Militant Religious Fundamentalism*. Berlin: cultures interactive e. V.